

Dritter und Vierter Staatenbericht
der
Bundesrepublik Deutschland
zu dem
Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung	4
A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41).....	5
1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung	6
2. Internationale Zusammenarbeit	11
B. Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention (Art. 42)	16
C. Berichtspflicht (Art. 44), Verbreitung der Berichte zur Umsetzung der Konvention (Art. 44 Abs. 6).....	18
II. Definition des Kindes.....	19
III. Allgemeine Grundsätze.....	20
A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)	20
B. Wohl des Kindes (Art. 3).....	25
C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6).....	26
D. Berücksichtigung der Meinungen des Kindes (Art. 12).....	26
IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten.....	34
A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)	35
B. Wahrung der Identität (Art. 8)	35
C. Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13).....	36
D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14).....	36
E. Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15).....	36
F. Schutz des Privatlebens (Art. 16)	37
G. Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17)	37
H. Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Art. 37 (a))	40
V. Familiengefüge und alternative Fürsorge	41
A. Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18 Abs. 1-2), Trennung von den Eltern (Art. 9)	41
B. Familienzusammenführung (Art. 10)	43
C. Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)	43
D. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4).....	45
E. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20).....	45
F. Adoption (Art. 21)	46
G. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25).....	47

H.	Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)	47
VI.	Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt	55
A.	Behinderte Kinder (Art. 23)	56
B.	Gesundheit und Fürsorge (Art. 24)	58
C.	Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3).....	65
VII.	Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	70
A.	Bildung	71
1.	Allgemeine Informationen	72
2.	Tagesbetreuung von Kindern.....	73
3.	Schule	76
4.	Ausbildung.....	78
B.	Bildungsziele (Art. 29)	79
C.	Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31).....	80
VIII.	Besondere Schutzmaßnahmen	81
A.	Flüchtlingskinder (Art. 22) und asylsuchende Minderjährige	82
B.	Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39).....	90
C.	Sexueller Missbrauch und Menschenhandel (Art. 34)	90
D.	Jugendgerichtsbarkeit Art. (40).....	92

Einleitung

1. Die Bundesrepublik Deutschland legt dem *Ausschuss für die Rechte des Kindes* ihren Dritten und Vierten Staatenbericht nach Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. Er umfasst grundsätzlich den Berichtszeitraum von April 1999 bis April 2009. In Einzelfällen ist auch der zum Zeitpunkt der abschließenden Berichterstellung aktuelle Stand dokumentiert. Zudem wird über die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten berichtet. Das Fakultativprotokoll trat in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 in Kraft.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat auch das zweite Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und die Kinderpornografie verabschiedet. Es ist zum 15. August 2009 in Kraft getreten.
3. Der Erstbericht zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1994 wurde abschließend im November 1995 behandelt. Der 2003 vorgelegte zweite deutsche Bericht ist dem Ausschuss im Januar 2004 vorgestellt worden.
4. Für den gemeinsamen Dritten und Vierten Bericht wendet die Bundesrepublik Deutschland die Grundsätze des neuen Berichtsverfahrens an, das mit den „Harmonized Guidelines“ vom 21. Mai 2007 für alle internationalen Menschenrechtsverträge eingeführt worden ist.
5. Der Bericht besteht deshalb erstmals aus zwei Teilen: aus dem Kernbericht (von der Bundesrepublik Deutschland am 13. August 2009 übersandt) und dem hiermit vorgelegten vertragsspezifischen Bericht (Fachbericht). Kern- und Fachbericht sind somit in der Zusammenschau zu lesen. Der vertragsspezifische Bericht ist nach den Leitlinien CRC/C/58/Rev. 1 und nach den harmonisierten Leitlinien HRI/MC/2006/3 erstellt.
6. Die Bundesregierung nimmt mit diesem Bericht enumerativ zu den *Abschließenden Bemerkungen* des Ausschusses vom 30. Januar 2004 (Abs. 22 CRC/C/15/Add. 226) und zu den *Abschließenden Bemerkungen* vom 1. Februar 2008 nach Art. 8 des Fakultativprotokolls (CRC/C/OPAC/DEU/CO/1) Stellung. Des Weiteren informiert der Bericht über die Schwerpunkte der deutschen Kinder- und Jugendpolitik in Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Trotz seiner kürzeren Fassung nach den Harmonized Guidelines spricht der Bericht alle wichtigen und aktuellen Punkte an. Die Bundesregierung vertraut darauf, dass der Ausschuss rechtzeitig vor der Präsentation Hinweise geben wird, wenn die Erörterung weiterer Themen gewünscht wird.

I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

7. Hinsichtlich der Annahme und Ratifikation grundlegender internationaler Menschenrechtsübereinkommen wird auf die detaillierten Informationen des Kernberichts in Abschnitt B. I. 1. verwiesen.

8. Deutschland setzt sich mit Nachdruck für die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur Kinderrechtskonvention ein. Dezember 2009 hat sich Deutschland der überregionalen Kerngruppe von acht Staaten angeschlossen, die sich bei der Ausarbeitung des Verfahrens in besonderem Maße einbringen wollen.
9. Die Bundesregierung betrachtet ihre Kinder- und Jugendpolitik als Querschnitts-, Langzeit- und Zukunftsaufgabe, die im Interesse der zukünftigen Generation alle Bereiche der Politik bestimmt. Auch der demographische Wandel erfordert, dass alle politischen Entscheidungen sich daran messen lassen müssen, ob sie den Interessen und der Entwicklung der nachfolgenden Generationen gerecht werden, ob sie dem Wohle von Kindern und Jugendlichen dienen und den Zusammenhalt der Generationen und damit der gesamten Gesellschaft fördern und stärken.
10. Im Mittelpunkt des Handelns der Bundesregierung steht die „Förderung von Anfang an“ und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Voraussetzungen erhalten, um ihre vielfältigen Fähigkeiten und Talente zu entwickeln. Eine ausführliche Darstellung der Grundsätze der Kinderrechte und der Kinderrechtspolitik in Deutschland sowie der Strukturen, Gremien und Institutionen findet sich im Zweitbericht (Abs. 13 ff. CRC/C/83/Add. 7).¹

A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und 41)

11. Auf diesen Leitprinzipien aufbauend hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum zur Verwirklichung der Kinderrechte insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**
 - ist zum 2. November 2000 in Kraft getreten
 - **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)**
 - ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten
 - **Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)**
 - ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten
 - **Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)**
 - ist zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten
 - **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**
 - ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten
 - **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**
 - ist zum 12. Juli 2008 in Kraft getreten
 - **Kinderförderungsgesetz (KiföG)**
 - ist zum 16. Dezember 2008 in Kraft getreten
 - **Einkommensteuergesetz/Bundeskindergeldgesetz: Gestaffelte Kindergelderhöhung**

¹ Zur Struktur der Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland siehe www.kinder-jugendhilfe.info.

- Erhöhung ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten
- erneute Erhöhung und Anhebung der Kinderfreibeträge zum 01. Januar 2010 durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz
- **Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG)**
 - ist zum 1. September 2009 in Kraft getreten
- **Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) vom 23. Juli 2002**
 - sind zum 1. April 2003 in Kraft getreten.
- **Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24. Juni 2008**
 - ist zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

12. Die bedeutendsten zur Verwirklichung der Kinderrechte verabschiedeten Aktionspläne im Berichtszeitraum waren:

- „**Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**“ (vom 29. Januar 2003)
- „**Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010**“ (vom 16. Februar 2005)

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung

Der Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland (NAP)² (Abs. 14 CRC/C/15/Add. 226)

13. Der Aktionsplan der VN-Sondergeneralversammlung vom Mai 2002 „*A World Fit for Children*“ empfiehlt zur Umsetzung seiner Ziele auf nationaler Ebene u. a. die Verabschiedung nationaler Aktionspläne. Auch der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt Deutschland einen solchen Nationalen Aktionsplan. Die Bundesregierung ist diesen Empfehlungen nachgekommen und hat am 16. Februar 2005 unter dem Titel „*Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010*“ einen Nationalen Aktionsplan (NAP) beschlossen. Ziel des NAP ist ein umfassender gesellschaftlicher Wandel. Dazu bezieht er unterschiedliche Disziplinen und Handlungsfelder ein, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in all ihren Lebenswelten von Bedeutung sind. Der Plan wurde unter Beteiligung von Bund, Ländern und Gemeinden, der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft sowie Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Damit hat Deutschland - auch in Erfüllung internationaler Verpflichtungen - ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien vorgelegt. Der NAP formuliert Strategien und Ziele zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland, aber auch kinderpolitische Ziele auf internationaler Ebene.

² www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=95352.html

14. Der NAP formuliert sechs Handlungsschwerpunkte, in denen ca. 170 Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien in Deutschland zusammengefasst sind:
1. Chancengerechtigkeit durch Bildung
 2. Aufwachsen ohne Gewalt
 3. Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen
 4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 5. Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
 6. Internationale Verpflichtungen
15. Die Umsetzung des NAP erfolgt neben den politischen Aktivitäten auf Bundesebene durch ein breites Bündnis politischer und gesellschaftlicher Kräfte. Er verlangt das Zusammenspiel unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Dabei kommt auch den Verbänden, Vereinen und Freien Trägern eine wichtige Rolle zu. Besondere Bedeutung für die Bundesregierung hatte die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Prozesse im Zusammenhang mit dem NAP, siehe hierzu die ausführliche Darstellung unter III. D. Im *Kinder- und Jugendreport* zum NAP haben mehrere hundert Jugendliche ihre Ideen und Anregungen zum NAP und seiner Weiterentwicklung formuliert. Mit der Vorlage des Kinder- und Jugendreports im Bundeskabinett im Juni 2006 würdigte die Bundesregierung das Engagement der Kinder und Jugendlichen.

Koordinierungs- und Überwachungssystem des NAP (Abs. 14 CRC/C/15/Add. 226)

16. Eine *Lenkungsgruppe*, in der die politischen Ebenen Bund, Länder und Kommunen sowie Verbände und gesellschaftliche Akteure vertreten sind, koordiniert die Umsetzung des NAP. Wissenschaftliche und fachliche Expertinnen und Experten aus verschiedensten Disziplinen waren bereits bei der Erarbeitung des NAP beteiligt und sind weiter in den Prozess der Umsetzung eingebunden. An allen Veranstaltungen und am Abschlussbericht waren und sind Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt.
17. Der *Zwischenbericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“* wurde am 3. Dezember 2008 vom Bundeskabinett verabschiedet. Er informiert über den Umsetzungsstand der Einzelmaßnahmen des NAP. Der Zwischenbericht wurde auf dem bundesweiten Fachkongress *„Schützen, fördern, beteiligen – Für ein kindergerechtes Deutschland“* am 4. Dezember 2008 in Berlin diskutiert. Um Kindergerechtigkeit in den sechs zentralen Handlungsfeldern des NAP maßgeblich voranzubringen und zu befördern, wurden im Frühjahr 2007 jeweils Arbeitskreise eingerichtet. Ende 2010 wird der *Abschlussbericht* vorgelegt werden, der eine Gesamtbilanz zieht und Ergebnisse bündelt. Ein Fachkongress im Dezember 2010 wird Perspektiven

für die Weiterentwicklung der Intentionen des NAP im Hinblick auf ein kindergerechtes Deutschland ausarbeiten.³

Die Rücknahme der Erklärung zur Kinderrechtskonvention⁴ (Abs. 8 CRC/C/15/Add. 226)

18. Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen der Kinderrechtskonvention. Um das wichtige politische Signal zu senden, dass Deutschland die Kinderrechte vorbehaltlos umsetzt, hat die Bundesregierung sich wiederholt und auf verschiedenen politischen Ebenen bei den Ländern dafür eingesetzt, die Erklärung zurückzunehmen. Da die Kinderrechtskonvention innerstaatlich auch Bereiche betrifft, für die ausschließlich die Länder zuständig sind, hat aber auch deren Haltung für die Bundesregierung besondere Bedeutung. Mit der Ratifikation der Konvention waren die Länder nur unter der Bedingung einverstanden, dass die Erklärung abgegeben wurde, um der Gefahr von Fehl- oder Überinterpretationen der Kinderrechtskonvention zu begegnen. Da allerdings der Bundesrat, in dem alle Länder vertreten sind und durch den die Länder bei der Gesetzgebung des Bundes mitwirken, in einer EntschlieÙung am 26. März 2010⁵, die Absicht begrüÙt hat, die Erklärungen zurückzunehmen, ist der Grundstein für eine zeitnahe Rücknahme der Erklärungen gelegt.

Verankerung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) im Grundgesetz (Abs. 10 CRC/C/15/Add. 226) bzw. die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz und im Primärrecht der Europäischen Union

Auf Bundesebene:

19. Das deutsche Grundgesetz (GG) schützt Kinder und Jugendliche umfassend. Sie sind wie Erwachsene Grundrechtsträger. Kinder- und Jugendschutz ist nach geltender Rechtslage mit vollem Verfassungsrang ausgestattet.⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, das Kind sei „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“⁷. Flankierend dazu verpflichtet Artikel 6 des Grundgesetzes die Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder; die staatliche Gemeinschaft wacht über ihre Betätigung. Sind die Eltern nicht in der Lage, ihrer Verantwortung nachzukommen, tritt die staatliche Gemeinschaft kraft ihres Wächteramtes subsidiär in die Elternverantwortung ein. Dabei darf der

³ Zur Information über den Umsetzungsstand des NAP siehe den Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan von 2008, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/nap-zwischenbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

⁴ Gesamtübersicht zu allen Punkten der Erklärung findet sich im Kernbericht unter B. I. 1. b; von den fünf Punkten der Erklärung war vor allem noch der sog. „Ausländervorbehalt“ in der aktuellen politischen Diskussion von Relevanz, die Erklärung IV vom 5. April 1992 (bei Ratifizierung), sie lautet: „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“, siehe hierzu auch Kernbericht B. I. 1. b.

⁴ Siehe hierzu BT-Drs. 12/6000, S. 60.

⁵ Drs. 829/09.

⁶ Siehe hierzu BT-Drs. 12/6000, S. 60.

Staat die Elternverantwortung schützen, fördern und über ihre Betätigung wachen, sie aber nicht verdrängen oder verkürzen. Das Wächteramt ist ebenso wie das Elternrecht am Maßstab des Kindeswohls ausgerichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen⁸ festgestellt, dass bei einer Interessenkollision von Kind und Eltern das „Kindeswohl letztlich bestimmend“ sein müsse und den Interessen des Kindes grundsätzlich der Vorrang zukomme. Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung der Kinderrechte ein. Diese Rechte müssen im Bewusstsein der Erwachsenen stärker verankert werden. Die Bundesregierung will in allen Bereichen, insbesondere bei den Schutz-, Förder- und Partizipationsrechten, kindergerechte Lebensverhältnisse schaffen. Eine Verfassungsänderung ist dazu allerdings nicht notwendig.

20. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 1. April 2008 (1 BvR 1620/04)⁹ klar betont: Dem Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist auch ein Kindergrundrecht zu entnehmen. Das zentrale Schutzgut des Art. 6 GG ist das Wohl des Kindes. Erstmals hat das BVerfG damit ausdrücklich entschieden, dass die elterliche Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes nicht allein gegenüber dem Staat besteht, sondern dass die Eltern auch unmittelbar dem Kind gegenüber verpflichtet sind. Somit sieht das BVerfG das Recht des Kindes auf Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verankert. Demnach ist das Kind nicht nur Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, es ist Rechtssubjekt und Grundrechtsträger.

Auf Landesebene:

21. Im Zeitraum bis März 2010 sind Kinderrechte in Deutschland ausdrücklich in alle Landesverfassungen aufgenommen worden mit Ausnahme von *Hamburg* und *Hessen*.

Auf EU-Ebene:

22. Die EU-Grundrechtscharta enthält in ihrem Art. 24 explizit weitgehende Rechte von Kindern. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist diese Charta verbindlich geworden. In Art. 6 Abs. 1 EUV ist nunmehr geregelt, dass die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta niedergelegt sind, und ferner, dass die Charta und die Verträge gleichrangig sind. Die Europäische Agentur für Grundrechte steht nach der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte den einschlägigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft (nunmehr: Europäischen Union) sowie deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts (nunmehr Unionsrechts) in Grundrechtsfragen zur Seite.

Sicherstellung, dass alle Bundes- und Ländergesetze der Kinderrechtskonvention entsprechen (Abs. 10 CRC/C/15/Add. 226)

⁷ BVerfGE 24, 119, 144;.

⁸ BVerfGE 68, 176, 188; 75, 201, 218.

⁹ BVerfGE 121, 69-108.

23. Nach Auffassung der Bundesregierung entsprechen alle Bundesgesetze dem Übereinkommen. Dies gilt auch für das deutsche Ausländer- und Asylrecht. Daran ändert auch die Interpretationserklärung¹⁰ zu Art. 22 KRK nichts (siehe hierzu auch unter VIII. A.).

Koordinierungs- und Überwachungssystem zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (Abs. 16 CRC/C/15/Add. 226)

24. Deutschland verfügt über geeignete Strukturen zur Koordinierung der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention wird in zahlreichen Gremien koordiniert. Dies sind die *Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder* (JFMK), die *Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden* (AGJF) sowie die *Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder im Deutschen Bundestag*¹¹ (Kinderkommission) und der *Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages*.
25. Die Empfehlung des VN-Kinderrechteausschusses zur Etablierung eines „*Auswertungs- und Überprüfungssystems für alle Bereiche, die von dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes erfasst sind*“ (Abs. 16 CRC/C/15/Add. 226), hat die Bundesregierung in ihrem Nationalen Aktionsplan „*Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010*“ (NAP) aufgegriffen. Der NAP wird, wie oben unter I. A. 1. gezeigt, von einer Lenkungsgruppe koordiniert, in der die politischen Ebenen Bund, Länder und Kommunen sowie Verbände und gesellschaftliche Akteure vertreten sind. Der Zwischenbericht ist im Dezember 2008 vorgelegt worden. Ende 2010 wird der Abschlussbericht Bilanz ziehen (auch hierzu siehe unter I. A. 1.).

Datenerfassungssystem – Kinderrechtskonventionsindex (Abs. 18 CRC/C/15/Add. 226)

26. Die in Deutschland erhobenen statistischen Daten liefern die Informationen zum Umsetzungsstand der Kinderrechtskonvention. Eine Übersicht zu einschlägigen Statistiken, die in Deutschland erhoben werden, findet sich in der Anlage¹². Eine Darstellung zur Gesamtsituation junger Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe liefert der „*Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*“ (*Kinder- und Jugendbericht*, § 84 SGB VIII¹³). Dieser wird in jeder Legislaturperiode von einer Expertenkommission, die von der Bundesregierung beauftragt wird, vorgelegt. Ergänzt werden die Berichte durch eine Stellungnahme der Bundesregierung. Der aktuelle *13. Kinder- und Jugendbericht* trägt den Titel „*Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen - Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe*“.¹⁴

¹⁰ Erklärung IV vom 5. April 1992 (bei Ratifizierung), siehe oben, Fußnote 3.

¹¹ Eine Ausführliche Darstellung der Institution „Kinderkommission“ findet sich im Zweitbericht (Abs. 16 f. CRC/C/83/Add. 7).

¹² Anhang 1, Übersicht.

¹³ Soziengesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – folgend: SGB VIII.

¹⁴ Kenntnisnahme Bundeskabinett am 29. April 2009, abrufbar unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=128950.html.

27. Als beispielhafte Indikatoren, die die amtliche *Kinder- und Jugendhilfestatistik* erfasst, seien an dieser Stelle die folgenden genannt:
- Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (sofern verfügbar werden dabei Angaben zur Alters- und Geschlechterverteilung berücksichtigt),
 - Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in Einrichtungen,
 - Personalausstattung in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe
28. Die Erhebung von Daten, die bundesweit die Lebensverhältnisse und die Entwicklung der Lebenslagen von Mädchen und Jungen kleinräumig und detailliert wiedergeben, hält die Bundesregierung u.a. für eine wirksame Bekämpfung von Kinderarmut für notwendig. Die Bundesregierung hat dazu ein auf die kommunale Ebene ausgerichtetes Datenmodulsystem zu den Lebenslagen von Familien und Kindern bereits 2003 in Auftrag gegeben. Erste Feldversuche für eine Sozialberichterstattung auf der Basis des Datenmodulsystems haben bereits stattgefunden.
29. Im Berichtszeitraum sind zudem von der Bundesagentur für Arbeit verschiedene Systeme zur Erfassung von Daten im Bereich der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik weiterentwickelt worden. Diese Systeme ermöglichen es, auch differenziert für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren Indikatoren auszuweisen, die regelmäßig veröffentlicht werden. Diese regional differenzierten Statistiken geben u.a. Auskunft über Alter, Geschlecht und Nationalität. Indikatoren für Minderjährige bis zum Alter von 18 Jahren werden insbesondere zum Thema soziale Grundsicherung veröffentlicht.¹⁵ Der Mikrozensus erhebt zudem jährlich Daten, die auch Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren erfassen. Auch hier ist es möglich, nach Geschlecht, Alter, Region und Nationalität bzw. Migrationshintergrund differenzierte Analysen durchzuführen.
30. Ab 2010 werden entsprechend eines neuen Formats für die jährlichen *Zwischenberichte zur Evaluation die quantitativen und qualitativen Entwicklungen des Ausbaus der Kinderbetreuung* dokumentiert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Zentrale Datenquellen für die Evaluation sind die Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Zusatzerhebungen bei den Jugendämtern und den Kindertagespflegepersonen, die sowohl Aspekte der strukturellen Qualität als auch der Prozessqualität abbilden sollen.

2. Internationale Zusammenarbeit

31. Die Bundesregierung betrachtet die Reduzierung von Armut als vorrangige nationale Aufgabe und wichtigste internationale Verpflichtung (Abs. 22 CRC/C/15/Add. 226). Grundlegende Ausführungen zur Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands finden sich im Kernbericht unter A. I. 5. c. und unter B. II. 10 (einschließlich einer tabellarischen Übersicht zu den Aufwendungen Deutschlands für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit, aufgelistet nach Förderbereichen). Die Steigerung der öffentlichen Entwicklungsleistungen seit 2004 von 0,28% bis 2008 auf 0,38% des Bruttonationaleinkommens stellt einen großen Erfolg der deutschen Entwicklungspolitik dar. Zudem hat sich die Bun-

¹⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

desregierung im Rahmen der EU-ODA-Ziele¹⁶ verpflichtet, die Ausgaben für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit bis 2015 auf 0,7% zu steigern. Dieses Vorhaben hat die Bundesregierung bereits in Angriff genommen und die Mittel für Entwicklungszusammenarbeit für 2009 erneut um 800 Millionen Euro aufgestockt.

32. Deutschland nimmt die internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Millenniumserklärung und der *Millenniums-Entwicklungsziele* (MDG)¹⁷ sehr ernst. Darüber hinaus ist die Stärkung grundlegender Sozialdienste ein wichtiges Anliegen der deutschen Entwicklungspolitik (Abs. 22 CRC/C/15/Add. 226). Vier der insgesamt acht MDG sind darauf ausgerichtet, zwei der Ziele (MDG 2: Bildung und MDG 4: Kindersterblichkeit) sind ausschließlich auf Kinder ausgerichtet, zahlreiche weitere Unterziele und Indikatoren nehmen Kinder und Jugendliche direkt in den Blick, insbesondere im Bereich Gesundheit sowie bei Ernährung und Erwerbstätigkeit.
33. Mit ihrem Einsatz auf internationaler Ebene leistet die Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Beitrag zur *Umsetzung des Verbots der Kinderarbeit*. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit fördert seit Anfang der 1990er Jahre außerdem das internationale Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC). Es ist inzwischen in mehr als 80 Ländern aktiv und unterstützt die Regierungen bei der Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung der Kinderarbeit. Dazu gehören rechtliche Regelungen, Ausbildung, der Einsatz von Arbeitsinspektoren, Öffentlichkeitsarbeit und Hilfe für die betroffenen Kinder und ihre Familien. Beispielsweise unterstützt Deutschland
- mit seinem Vorhaben „*Bekämpfung des Kinderhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*“ in der Côte d'Ivoire unterstützt Deutschland die ivoirische Regierung dabei, die Umsetzung der KRK weiter voranzubringen. Das im Dezember 2009 ausgelaufene Vorhaben hat maßgeblich mit dazu beigetragen, dass die ivoirische Regierung die Problematik des Kinderhandels und der ausbeuterischen Arbeit nicht mehr negiert. Ein Nationaler Aktionsplan gegen Sklaverei und Kinderarbeit 2007 und ein Nationales Aktionsprogramm gegen Kinderhandel und Kinderarbeit wurden verabschiedet. Die Gesamtfördermittel beliefen sich auf 2.000.000 Euro.
 - Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) steuert und entwickelt die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) aktuell mehrere Vorhaben in Westafrika, welche u. a. die Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welche die schlimmsten Formen der Kinderarbeit untersagen, als Teil der Umsetzung von freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards in der Agrarwirtschaft fördern.
34. Deutschland engagiert sich in seinen Kooperationsländern in vielen verschiedenen Bereichen dafür, mehr Kindern eine Grundbildung zu ermöglichen, damit das Ziel "*Bildung für alle*" bis 2015 erreicht werden kann. So wurden etwa, finanziert durch die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* im Senegal

¹⁶ EU-ODA-Ziele zur Erhöhung der öffentlichen Mittel für Entwicklungsarbeiten (Official Development Assistance); im Mai 2005 in Brüssel auf der Tagung des Rates für allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen der EU beschlossen.

830 Klassenräume mit Ausstattung in der Kaolack und Fatick Region errichtet. Die Räume sind durch lokale kleine und mittelständische Unternehmen gebaut worden. Zu dem Projekt haben 10% der Gesamtkosten die Eltern in Form von Arbeit beigetragen. Ziel der Eigenbeteiligung war es, die Identifikation und das Verantwortungsgefühl für die Unterhaltung der Klassenräume zu stärken.

35. Für *Kinder- und Jugendpolitikberatung* hat sich Deutschland beispielsweise in Uganda mit einem breit angelegten Vorhaben von 1994 bis 2006 eingesetzt und zwar insbesondere in den Bereichen Capacity Development, Jugendpartizipation, Aufbau von Jugendzentren, Jugendbeschäftigung, HIV-Prävention und mobile Jugendarbeit. Die Gesamtfördermittel beliefen sich auf 5.488.585 EUR.

36. In ihrem *Förderkonzept für Maßnahmen der humanitären Hilfe*¹⁸ hebt die Bundesregierung Kinder als besonders gefährdete Gruppe hervor, deren Bedürfnissen im Rahmen der von Deutschland finanzierten Hilfsmaßnahmen in besonderem Maße Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die internationale Kindergesundheitspolitik unterstützt Deutschland den *"Aktionsplan zur Verbesserung von Umwelt und Gesundheit der Kinder in der Europäischen Region"* der WHO (CEHAPE). 2007 hat Deutschland einen umfangreichen Bericht¹⁹ über die nationale Umsetzung des Aktionsplans erstellt.

Unterstützung für die Rechte von Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt werden (Abs. 20 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

37. Sowohl auf der Ebene der Vereinten Nationen als auch im europäischen Rahmen widmet sich Deutschland dem Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten:

- Das Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention vom 25. Mai 2000 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist für Deutschland am 13.12.2004 in Kraft getreten.
- Seit Veröffentlichung der sog. *Machel-Studie*, die das Thema Kinder in bewaffneten Konflikten erstmals prominent in das Bewusstsein der Mitglieder der Vereinten Nationen brachte, setzt sich Deutschland aktiv für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein. Die Überarbeitung der *Machel-Studie* hat Deutschland 2006 als einer der ersten Staaten finanziell unterstützt.
- Deutschland arbeitet mit der *Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte* eng zusammen. Zu Beginn ihrer Arbeit hat Deutschland das Büro der Sonderbeauftragten auch finanziell unterstützt. 2010 wird Deutschland die Stelle eines beigeordneten Sachverständigen im Büro finanzieren.
- *EU-Leitlinien zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten*²⁰

Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft wurden im ersten Halbjahr 2007 *EU-Leitlinien zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten* erarbeitet, die im Dezember 2007 vom Europäi-

¹⁷ Millennium Development Goals: Acht quantifizierte Ziele in den Bereichen Armut, Bildung, Gesundheit, Gender, Umwelt und Entwicklungspartnerschaften; abgeleitet aus der Millenniumserklärung, die im September 2000 auf dem bis dahin größten Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in New York von 189 Staats- und Regierungschefs beschlossen wurde.

¹⁸ Vom 1. Januar 2008; Konzept abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/HumanitaereHilfe/downloads/FoerderkonzeptProjekteHH.pdf>

¹⁹ Herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007; abrufbar unter: www.bmg.bund.de/cln_169/nn_1168258/SharedDocs/Downloads/DE/Gesundheit/Umwelt-und-Gesundheit/who-d-bericht.html?__nnn=true

²⁰ EU-Leitlinien zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten (16031/07 LIMITE COHOM 121).

schen Rat angenommen wurden. Ziel der Leitlinien ist ein verstärktes Engagement für die Umsetzung von Kinderrechten in den Außenbeziehungen der EU.

- *EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten*²¹

Bereits im Dezember 2003 verabschiedete die EU *Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten*. Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft wurden im ersten Halbjahr 2007 Handlungsstrategien für die Umsetzung der Leitlinien für 13 Schwerpunktländer erarbeitet, sowie eine Übersicht über die von den EU-Staaten und der EU-Kommission weltweit durchgeführten Projekte im Bereich Kinder und bewaffnete Konflikte erstellt. Die Zahl der Schwerpunktländer wurde inzwischen auf 19 erweitert. Die Leitlinien wurden 2008 aktualisiert.

- *EU-Kinderrechtsstrategie*²²

Am 4. Juli 2006 wurde eine „Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“ verabschiedet. In ihr wird dargelegt, wie eine umfassende Langzeitstrategie der EU zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern entwickelt, die Koordinierung unter relevanten Akteuren verbessert und die Berücksichtigung der Kinderrechte in der EU-Politik weiter systematisiert werden kann. In der Mitteilung verpflichtet sich die EU, die Netzwerkarbeit und die Vertretung von Kindern in der EU und weltweit zu fördern und sie schrittweise und förmlich in alle Konsultationen und Maßnahmen einzubeziehen, die ihre Rechte und Bedürfnisse betreffen. Ferner werden Indikatoren für Kinderrechte und eine verstärkte Überwachung der Auswirkungen laufender Maßnahmen auf Kinder vorgeschlagen.

38. Als Projekte zur Unterstützung von *Kindern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt werden*, fördert Deutschland derzeit rund 20 Vorhaben mit der Zielgruppe „*Kindersoldaten*“, vor allem im Gebiet der afrikanischen Großen Seen. Die in Afrika von der Bundesregierung unterstützten Projekte zur Reintegration von Kindersoldaten haben einen Förderungsumfang von deutlich über 100 Millionen Euro; als Beispiele seien die folgenden genannt:

- Das BMZ unterstützt über die GTZ z.B. mit dem Projekt „Beschäftigungsförderung für marginalisierte Jugendliche“ die Rückführung und Reintegration jugendlicher Kriegsflüchtlinge in ihre Heimatorte in Sierra Leone. Ziel des bis 2013 laufenden Vorhabens ist, dass benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene aktiv an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten ihrer Gemeinde teilnehmen.
- Mit dem bis 2011 laufenden Vorhaben „*Integration von Kindersoldaten (Phase I) bzw. wirtschaftliche Reintegration benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener in Maniema (Phase II)*“ fördert das BMZ über die GTZ die soziale und wirtschaftliche Reintegration von Kindersoldaten im Kongo. Hierbei stehen nachholende Grundbildung, berufsvorbereitende Ausbildung, Schaffung von Infrastruktur sowie Unterstützung beim Aufbau kleiner Unternehmen im Fokus. Die deutsche Gesamtfördersumme des Projekts beträgt 5.500 000 Euro.

²¹ EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten (15634/03 COHOM 47, PESC 762, CIVCOM 201, COSDP 731).

²² EU-Kinderrechtsstrategie (KOM(2006) 367 endgültig).

39. Andere Projekte der Bundesregierung im Bereich „*Disarmament, Demobilisation und Reintegration*“ (DDR), z.B. in Burundi, Ruanda, Sudan, enthalten Komponenten der Reintegration von Kindersoldaten oder haben – wie z.B. in Liberia oder Nepal – gezielt die Unterstützung für vom Konflikt betroffene Kinder zum Inhalt. Schließlich fördert die Bundesregierung Projekte, die keinen ausschließlichen Fokus auf Kindersoldaten haben, diesen aber zumindest auch zugute kommen²³.
40. Sowohl in der Generalversammlung als auch im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bringt Deutschland gemeinsam mit europäischen und lateinamerikanischen Partnern traditionell einmal im Jahr eine Resolution zu Kinderrechten ein, die auch eine Passage zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte enthält. Zuletzt hat die Generalversammlung eine solche Resolution am 18. Dezember 2009 im Konsens angenommen.

Sensibilisierung der Streitkräfte für die Problematik der „Kindersoldaten“ (Abs. 21 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

41. Der Umgang mit „Kindersoldaten“ erfordert eine entsprechende Ausbildung der Bundeswehrosoldatinnen und -soldaten für besondere Auslandsverwendungen. Sie erfolgt im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung. Die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen ist verpflichtend, eine Überprüfung der Teilnahme und Auslastung der Lehrgänge erfolgt im Rahmen des Controllings. So führte die Bundeswehr beispielsweise in der Einsatzvorbereitung für den deutschen Beitrag zur EU-geführten Operation in der Demokratischen Republik Kongo eine Zusatzausbildung zum Themenbereich „*Verhalten gegenüber Kindersoldaten*“ durch. Elemente des Ausbildungsprogramms waren Ethik und Moral im Umgang mit Kindersoldaten, Rechtsgrundlagen für den Einsatz, landeskundliche Informationen sowie psychologische Aspekte im Umgang mit Kindersoldaten.

Verbot für den Verkauf von Waffen, wenn das Bestimmungsland ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen – oder möglicherweise – militärisch zum Einsatz kommen (Abs. 23 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

42. Der Anregung, ein derartiges Verbot zu prüfen, ist die Bundesregierung nachgekommen. Diese Aspekte werden im Rahmen der Rüstungsexportkontrollpolitik der Bundesregierung wie folgt berücksichtigt: Grundlage der Rüstungsexportkontrollpolitik der Bundesregierung sind die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 19. Januar 2000. Die Politischen Grundsätze unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Staaten wird restriktiv gehandhabt. Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u. a. Konfliktprävention

²³ Z.B. Angola, Burundi, Demokrat. Republik Kongo, Liberia, Ruanda und Sudan.

und Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland. Ausfuhrgenehmigungen kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage im Empfängerstaat entgegensteht, z.B. bei bewaffneten inneren oder äußeren Auseinandersetzungen.

B. Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention (Art. 42)

Aktivitäten des Bundes zur Bekanntmachung der Konvention (Abs. 20 CRC/C/15/Add. 226, Abs. 7 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

43. Allgemeine Informationen zur Bekanntmachung und Verbreitung von Konventionen sowie Veröffentlichungen über Menschenrechte sind im Kernbericht unter B. II. 7. und im Abschnitt C. III. zu finden. So informiert der Bund auch über den Wortlaut der Kinderrechtskonvention und veröffentlicht deren Staatenberichte. Diese sind sowohl als Druckversion als auch im Internet kostenlos erhältlich.²⁴ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gibt eine Publikation für Kinder heraus (Druck- und Onlineversion), welche die Kinderrechtskonvention und ihre Inhalte in kindgerechter Form erklärt.²⁵ Zudem gibt der Bund die Broschüre „Eine Welt fit für Kinder“ als Druckversion und im Internet herunterladbar heraus.²⁶
44. Auf einer speziellen Webseite für Kinder „www.kinder-ministerium.de“ stellt das BMFSFJ die Arbeit der Ministerin dar, informiert Kinder über ihre Rechte, die KINDERRECHTSKONVENTION und über aktuelle Politikfelder. Seit 2010 steht die Seite den Kindern und ihren Eltern auch als interaktive Website zur Verfügung. Zudem erschien in Zusammenarbeit mit UNICEF, GEOlino und dem BMFSFJ im November 2009 zum Jubiläum der Kinderrechtskonvention eine Beilage zu GEOlino, die kindgerecht über den Inhalt der Kinderrechtskonvention informiert.
45. Zentral für die Bundesregierung ist auch die Umsetzung des zuvor unter I. A. 1. dargestellten *Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010*, der an die Sondergeneralversammlung zu Kindern der Vereinten Nationen vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York (Weltkindergipfel 2002) anknüpft. Dieser ist ebenfalls in Druck- und Onlineversion erhältlich.²⁷
46. Das *Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten* ist in deutscher Sprache auf der Webseite des Auswärtigen Amts (AA) abrufbar.²⁸ Der *8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen* enthält einen Überblick über die wich-

²⁴ Z.B. auf Homepage des BMFSFJ:

<http://www.bmfsfj.bund.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3836.html>, oder auf der Homepage des AA:

<http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/KinderrechteUebersicht.html>.

²⁵ <http://www.bmfsfj.bund.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=3844.html>.

²⁶ <http://www.bmfsfj.bund.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=19168.html>.

²⁷ <http://www.bmfsfj.bund.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=76550.html>.

²⁸ http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/Fakultativprotokoll__Kindersoldaten.pdf

tigten Bestimmungen des Fakultativprotokolls.²⁹ Unter www.kinder.diplo.de findet sich in kindgerechter Version ein Hinweis auf das Fakultativprotokoll.

Aktivitäten der Länder und Kommunen zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention:

47. Einige Länder haben Programme ins Leben gerufen, um die Gesellschaft für das Thema „Kinderrechte“ verstärkt zu sensibilisieren. So wurden Internetseiten zu diesem Thema eingerichtet, lediglich beispielsweise seien hier *Rheinland-Pfalz* und *Berlin* genannt:
- www.kinderrechte.rlp.de
 - www.jugendnetz-berlin.de.
48. Auf *kommunaler Ebene* wird über die Inhalte der VN-Kinderrechtskonvention auf mehreren Wegen informiert, so z.B.:
- durch „Jahr-der-Kinderrechte“ - Kampagnen wie z.B. in München (Mai 2009 bis April 2010) bei der monatlich ein anderes Kinderrecht thematisiert wurde,
 - durch Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe,
 - durch Bündnisse (Willkommen Bündnis für Kinder, Bündnis für Familie),
 - bei Aktionen von Trägern der freien Jugendhilfe z.B. Girls Day,
 - in Veröffentlichungen und durch Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Kommunen,
 - Kinderkarawanen mit Veranstaltungen und Informationen zur Kinderrechtskonvention.

Aktivitäten der Verbände

49. Es gibt zahlreiche Initiativen von Verbänden und den öffentlich-rechtlichen Medien, Kinderrechte in Deutschland bekanntzumachen. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle:
- Die 1995 für die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention in Deutschland gegründete „*National Coalition*“. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von annähernd 100 bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die VN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekanntzumachen. Rechtsträger der National Coalition ist die „*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe*“. U. a. steht sie dafür, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen einen fachlich breit angelegten Dialog über die Verwirklichung der VN-KINDERRECHTSKONVENTION zu organisieren.
 - Caritas-Leitlinie zur Umsetzung der VN- Kinderrechtskonvention, Juli 2008
 - Weitere Informationen im Internet sind beispielsweise zu finden unter:
 - www.kinderbuendnis.de
 - www.kinderrechte.de
 - www.kinderschutz-zentren.org
 - www.dksb.de

²⁹ Abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/MRB8.pdf.

Fortbildungsmaßnahmen zur Unterrichtung über Menschenrechte, einschl. Kindesrechte (Abs. 20 CRC/C/15/Add. 226)

50. Eine vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) eingesetzte Arbeitsgruppe empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 17. November 2006 eine Erweiterung der für Familienrichterinnen und -richter angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gerade auch um human- und sozialwissenschaftliche Aspekte der kindlichen Entwicklung, der Gefährdung des Kindeswohls sowie der Hilfen zur Erziehung und deren Wirksamkeit. In ihrem Abschlussbericht vom 14. Juli 2009 hat die Arbeitsgruppe das Thema Fortbildung erneut behandelt.
51. Im Rahmen der Fortbildung von juristischen Fachkräften werden diese Aspekte in jüngerer Zeit verstärkt berücksichtigt. Zu nennen ist an dieser Stelle auch das Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte namens „*Ein Koffer voller Kinderrechte*“ des BMFSFJ, das eine mobile Lernwerkstatt mit 25 ausgewählten Medien für Kinder und ihre Lehrerinnen und Lehrer bzw. Betreuungspersonen darstellt.³⁰
52. Vielfältige Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Fachleute, insbesondere für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden sowohl auf Länder- als auch auf kommunaler Ebene angeboten, z.B:
- www.kinderrechte.rlp.de
 - www.caritasnet.de

C. Berichtspflicht (Art. 44), Verbreitung der Berichte zur Umsetzung der Konvention (Art. 44 Abs. 6)

53. Der Kernbericht stellt unter B. II. 7. dar, wie die Bundesregierung ihre Berichte veröffentlicht, die sie den Vereinten Nationen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus den jeweiligen Übereinkommen vorlegt.
54. Z. B. hat das Auswärtige Amt (AA) auf seiner Internetseite die Texte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie der beiden Fakultativprotokolle und den Zweiten Staatenbericht zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention vom Mai 2001 veröffentlicht.³¹
55. Zudem nimmt der oben erwähnte *8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen*³² unter der Überschrift „Kinder und bewaffnete Konflikte“ auf die *Abschließenden Bemerkungen* Bezug und enthält einen kurzen inhaltlichen Überblick.
56. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat 2008 auf der Innenministerkonferenz der Länder über das Fakultativprotokoll und die Umsetzung der abschließenden Bemerkungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert. Auf der Konferenz wurde daraufhin ein Be-

³⁰ Siehe hierzu: www.kiko.de/projekte bzw. auf der Startseite unter www.kiko.de.

³¹ <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/KinderrechteUebersicht.html>.

³² Als Onlineversion a.a.O. und als Druckversion.

schluss gefasst, „dass das Bewusstsein für das besondere Schicksal von „Flüchtlingskindern“, die an bewaffneten Konflikten beteiligt waren oder Opfer dieser Konflikte geworden sind, verstärkt werden muss“. Das BMI hat zudem 2009 auf das Fakultativprotokoll und die abschließenden Bemerkungen auf einer Besprechung der Ausländerreferenten der Länder hingewiesen und die Länder gebeten, das Fakultativprotokoll zur Kenntnis zu nehmen sowie die Ausschuss-Empfehlungen aufzugreifen.

II. Definition des Kindes

57. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Sie haben ihre eigenen Rechte. Die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und die individuelle Förderung ist Ziel aller kinder- und jugendpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung. Im Mittelpunkt stehen dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihre individuellen Bedürfnisse.
58. Der Begriff des Kindes in Deutschland ist im Erst- und im Zweitbericht definiert.³³ In jüngeren nationalen Gesetzen wird die Altersgruppe der Minderjährigen (Menschen unter 18 Jahren) in Kinder (0 bis unter 14 Jahren) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren) unterteilt, so z. B. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII. Die dem Art. 1 Kinderrechtskonvention (KRK) zugrunde liegende Definition der Minderjährigkeit entspricht derjenigen im deutschen Recht. Minderjährige sind Kinder oder Jugendliche, also Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. noch nicht 18 Jahre alt sind.
59. Vor dem Hintergrund von Art. 2 KRK und um dem *Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie* Rechnung zu tragen, u.a. die Schutzaltersgrenze für den „sexuellen Missbrauch“ von Jugendlichen gegen Entgelt bzw. unter „Ausnutzung einer Zwangslage“ (§ 182 Abs. 1 und 2 StGB) von 16 auf 18 Jahre angehoben worden.³⁴ Das Heraufsetzen der Schutzaltersgrenze in den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, die eine Schutzfunktion für kindliche und jugendliche Opfer beinhalten, von 16 auf 18 Jahre, trägt ebenfalls Art. 2 KRK Rechnung.³⁵
60. Zu einer einführenden Erläuterung der Rechtslage minderjähriger Ausländer in Deutschland, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird auf den Zweitbericht unter VIII. A. 1. Abs. 790 ff.; III. B. verwiesen. Die besondere Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist im Berichtszeitraum deutlich in das Bewusstsein von Politik und Gesellschaft gerückt. Deutschland hat, auch in Umsetzung der Empfehlung Abs. 54 CRC/C/15/Add.226, verstärkt Maßnahmen zur Unterstützung und Hilfe dieser Minderjährigen ergriffen. Eine ausführliche Darstellung hierzu findet sich unter dem Gliederungspunkt VIII. A. (besondere Schutzmaßnahmen für „Flüchtlingskinder“ und asylsuchende Minderjährige).

³³ Erstbericht, Abs. 8; Zweitbericht, Abs. 118.

³⁴ Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie“, vom 20 Juni 2008, in Kraft getreten am 5. November 2008, BGBl. 2008, S. 2149, siehe hierzu die ausführliche Darstellung unter V. H..

³⁵ Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz, Gesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2280, in Kraft getreten am 1. Oktober 2009, siehe hierzu die ausführliche Darstellung unter III. B.

III. Allgemeine Grundsätze

61. Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit – zur gesetzlich und institutionellen Verankerung, zu Bildungsprogrammen und Informationskampagnen und zu Rechtsbehelfen – sind im Kernbericht ausführlich unter C. dargestellt. Gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendliche ist das ausdrückliche Ziel der Anstrengungen der Bundesregierung. Kinder und Jugendliche sollen frei von Armut aufwachsen und ihre vielfältigen Fähigkeiten und Talente entwickeln können. Chancengerechtigkeit und Bildung erachtet die Bundesregierung als die entscheidenden Grundsteine für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Bildung, bestmögliche Förderung und gleiche Chancen für ein gesundes Aufwachsen sind zentrale Aufgaben zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen (siehe hierzu unter VII. A. und B. sowie VI. B. und C.).
62. Besondere Unterstützung brauchen Kinder, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen und Gefahren ausgesetzt sind. Die Bundesregierung setzt hier vor allem auf die Verbesserung unterstützender Strukturen für Kinder und ihre Eltern. Dazu gehören Aufklärung und Sensibilisierung, Beratung, verlässliche Netzwerke und die *Frühen Hilfen*.
63. Gleiche Teilhabemöglichkeiten, gute Bildung für alle von Anfang an und faire Chancen zur Integration sind die zentralen Gesichtspunkte einer Jugendpolitik für eine soziale und gerechte Gesellschaft. Die Jugendpolitik des BMFSFJ bestärkt junge Menschen, die eigenen Belange zu artikulieren. Sie fördert den Dialog zwischen den Generationen. Sie zeigt, auf welchen Feldern junge Menschen aktiv werden können, und macht Mut, diese Chance auch zu nutzen. Internationale Erfahrungen und interkulturelles Lernen stärken die Lebenskompetenz und geben vielen jungen Menschen Impulse, ihr Leben in die Hand zu nehmen, mitzureden und sich einzumischen.

A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)

64. Eine ausführliche Darstellung zu Einführung in den Themenbereich „Nichtdiskriminierung“ findet sich im Zweitbericht unter Abs. 351 ff. CRC/C/83/Add. 7.³⁶ Als potenziell besonders betroffene Gruppen, die der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, werden z. B. Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder mit Behinderungen erachtet. Grundsätzliche Informationen im Hinblick auf die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für Kinder mit Migrationshintergrund finden sich im Zweitbericht unter Abs. 125 ff. CRC/C/83/Add. 7.
65. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, Maßnahmen gegen Diskriminierungen auf allen politischen Ebenen zu ergreifen. Es ist Ziel, sowohl strukturelle Ursachen für Diskriminierung zu beseitigen als auch bei jedem und jeder Einzelnen Vorbehalte, Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus abzubauen. Die Bundesregierung will alle Kinder und Jugendlichen vor Diskriminierungen schützen. Die Bundesregierung sieht sich daher verpflichtet, die notwendigen Schritte zu ergreifen,

³⁶ Weiterführend zu den allgemeinen Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Deutschland, inklusive der verfassungsrechtlichen Verankerung im Grundgesetz siehe im Kernbericht unter C. I. Dort ist auch die einfachgesetzliche Ausprägung des Grundsatzes dargestellt, wie beispielsweise das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)* in Umsetzung der EG-Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S.1897), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742). Auch die institutionelle Verankerung des Diskriminierungsschutzes in Deutschland ist im Kernbericht unter C. II. erläutert.

um diskriminierende Ungleichbehandlungen von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu verhindern und den Zugang zu Bildung zu ermöglichen, um dadurch ihre zukünftige Lebensperspektive zu verbessern. Der im Sommer 2007 verabschiedete *Nationale Integrationsplan*³⁷ hat die Integrationsinitiativen des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Bürgergesellschaft erstmals auf eine gemeinsame Grundlage gestellt. Er wurde im Dialog von Vertreterinnen und Vertretern aller staatlichen Ebenen, der wichtigsten nichtstaatlichen Organisationen und der Migrantinnen und Migranten erarbeitet. Alle Beteiligten haben sich im *Nationalen Integrationsplan* verpflichtet, geeignete Maßnahmen für eine bessere Integration zu ergreifen und umzusetzen. Die deutsche Integrationspolitik setzt insbesondere auf ein modernes Zuwanderungsrecht und den institutionalisierten Dialog mit Migrantinnen und Migranten. Der Integrationsplan beinhaltet 400 Einzelmaßnahmen. Er hat zu vielfältigen Initiativen, Projekten und Diskussionen auf allen Ebenen des staatlichen und bürgerschaftlichen Lebens in Deutschland geführt.

Einzelmaßnahmen gegen Diskriminierungen (Abs. 24 CRC/C/15/Add. 226)

66. Am 15. Juni 2009 startete das BMFSFJ die Initiative *JUGEND STÄRKEN*. Mit dieser Initiative bündelt und verstärkt das BMFSFJ seine Aktivitäten zur gesellschaftlichen Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Die besondere Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer und die Unterstützungsmaßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer sind unter VIII. A. dargestellt.³⁸
67. Mit einer auf Sensibilisierung und Umdenken angelegten Plakatkampagne unter dem Motto „*Viel-falt statt Einfalt*“ hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes deutschlandweit im November und Dezember 2009 auf von Diskriminierungen betroffene Bevölkerungsgruppen aufmerksam gemacht. Ein Plakatmotiv mit dem Slogan „*Ich bin mittendrin - wenn man mich lässt*“ ist auf Sensibilisierung gegenüber (behinderten) Kindern angelegt.
68. Das vom BMFSFJ geförderte Projekt „*SELBST – Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen*“³⁹ lief von Oktober 2003 bis Dezember 2006. Ergebnis des Projekts war u.a. die Erststellung eines Curriculums für die Übung zur Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte und von Behinderung bedrohte Mädchen und Frauen und dessen Evaluation vermittelt Testübungen. Durch das Projekt wurden Qualitätsstandards wissenschaftlich erarbeitet, die den Anforderungen der betroffenen Mädchen und Frauen an die Übungen und Kursinhalte gerecht werden und gleichzeitig die Voraussetzungen für den Rehabilitationssport im Sinne des Rehabilitationsrechts erfüllen.
69. Unter dem Motto „*Gemeinsam lernen – mit und ohne Behinderung*“ zeichnete der „*Jakob – Muth - Preis für inklusive Schule*“ 2009 erstmalig Schulen aus, die behinderte und nicht behinderte Kinder vorbildlich gemeinsam unterrichten. Projektträger waren die frühere Beauftragte der Bundesregie-

³⁷ http://www.bmj.bund.de/enid/Themen/Nationaler_Integrationsplan_1d9.html.

³⁸ Im Hinblick auf statistische Daten siehe die Statistikübersicht, Anhang 1, Tabellen 1 – 3.

³⁹ Durchgeführt vom Friederike-Fliedner-Institut, Institut für Praxisforschung im Gesundheits- und Sozialwesen an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und dem Deutschen Behindertensportverband als Kooperationspartner.

rung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer (MdB), die Bertelsmann Stiftung und die Deutsche UNESCO-Kommission. Wegen des großen Erfolges des Projekts wird der Preis erneut im November 2010 vergeben.

70. Auch die Länder und die Kommunen haben im Berichtszeitraum vielfältige Maßnahmen getroffen, um diskriminierende Ungleichheiten zu verhindern und zu bekämpfen, so zum Beispiel:

- *Berlin* hat 2007 das Berliner Integrationskonzept „*Vielfalt fördern – Zusammenhalt stärken*“ verabschiedet, das die Maßnahmen aller Verwaltungen zur Verhinderung und Bekämpfung von diskriminierenden Ungleichheiten von Kindern und Jugendlichen darstellt. Dabei konzentriert der Berliner Senat seine Anstrengungen auf 45 Leitprojekte, die für das Erreichen der integrationspolitischen Ziele von zentraler Bedeutung sind.
- Das Land *Niedersachsen* fördert seit dem Kindergartenjahr 2003/2004 den Erwerb der deutschen Sprache bei Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache und Kindern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen ab drei Jahren in den Kindertagesstätten durch Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte. Ein umfangreiches Fortbildungsprogramm ergänzt diese Förderung. Zusätzlich hat im letzten Jahr vor Schuleintritt jedes Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf einen Anspruch auf eine Förderstunde pro Woche, die durch die Lehrkräfte der Grundschule erteilt werden.
- Der von *Rheinland-Pfalz* initiierte *Kinderrechte-Fachtag 2009* zum „*Recht auf Schutz vor Diskriminierung*“ gemäß Art. 2 KRK hat im Hinblick auf bestehende Unterschiede sensibilisiert und gute Praxisbeispiele für mehr Chancengerechtigkeit vorgestellt.
- Im Berichtszeitraum haben die Kommunen ihr Engagement gegen Rechtsextremismus vergrößert. Die Kommunen haben verstärkt „*Netzwerke gegen Rechts*“ gegründet. Etwa die Region *Oberlausitz-Niederschlesien* arbeitet eng mit dem sächsischen „*Netzwerk gegen Rechts*“ („*Welt-offenes Sachsen*“) zusammen. In Zusammenarbeit mit dem „*Netzwerk gegen Rechts*“ wurden z.B. Veranstaltungen durchgeführt, in der wichtige Multiplikatoren (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Jugendhilfeagenturen) ihr Wissen über Fragen des Rechtsextremismus und deren mögliche Gegenstrategien weitergegeben haben.

Förderung einer Kultur des Verstehens und der Toleranz (Abs. 25, 31 CRC/C/15/Add. 226)

71. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen und Projekte initiiert, die sich an Kinder, Eltern und andere Personen richten, um eine Kultur des Verstehens und der Toleranz zu entwickeln. Dazu gehören u.a. die folgenden Maßnahmen und Bundesprogramme:

- 1999 – 2000: Das Aktionsprogramm „*Jugendarbeit im ostdeutschen ländlichen Raum*“ zielte auf die Entwicklung und Erprobung innovativer Arbeitsformen der Jugendarbeit in ländlichen Regionen der neuen Bundesländer (*Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen* und *Berlin*). Es wurde dabei u.a. die Verhaltenssicherheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber rassistischen Aktivitäten und Ausländer-

feindlichkeit bei jungen Menschen gestärkt. Aus dem „Kinder- und Jugendplan des Bundes“ (KJP) wurden für dieses Aktionsprogramm 115 Millionen DM aufgebracht.

- 2001 – 2006: Das Aktionsprogramm „*Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus*“ hatte zum Ziel, demokratisches Verhalten und ziviles Engagement vor allem bei jungen Menschen zu stärken sowie Toleranz und Weltoffenheit zu fördern. Das Aktionsprogramm umfasste drei Programmteile:

- „*ENTIMON - gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus*“, förderte eine Vielfalt von Initiativen, Wettbewerben, Workcamps, sport- und erlebnispädagogischen Aktionen, Film- und Plakatwettbewerben und interkulturellen Trainings, damit junge Menschen ihre Haltung zu Fairness, Achtung und Respekt zum Ausdruck bringen konnten.
- „*CIVITAS - initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern*“ unterstützte insbesondere die Beratung, Ausbildung und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen demokratischen Initiativen vor Ort.
- „*XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt*“ förderte arbeitsmarktorientierte Maßnahmen zum Aufbau gegenseitigen Verständnisses sowie zur Unterstützung gemeinsamen Lernens und Arbeitens von Jugendlichen.

Für das Aktionsprogramm „*Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus*“ wurden insgesamt: 310,44 Millionen Euro aufgebracht.

- 2007 - 2013: Im Mittelpunkt des neuen Bundesprogramms "*XENOS – Integration und Vielfalt*", das die ursprüngliche Konzeption des Vorgängerprogramms *XENOS* weiterentwickelt, steht der Präventionsgedanke zur Vermeidung von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Dabei sollen berufsbezogene und interkulturelle Handlungskompetenzen von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund gestärkt werden, um diese Zielgruppe beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und bei der Integration in die Gesellschaft dauerhaft und nachhaltig zu unterstützen.
 - Im Fokus des *XENOS*-Sonderprogramms „*Ausstieg zum Einstieg*“ stehen Aussteigerinitiativen und Aktionen, die vor Ort rechtsextremen Tendenzen entgegenwirken und neue Ideen entwickeln, um Ausstiegswilligen zu helfen, wieder in Gesellschaft, Arbeit und Ausbildung zu gelangen.
 - Das *XENOS*-Sonderprogramm ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge fördert Netzwerke bestehend aus Trägern der Grundversicherung, Migrantenselbstorganisationen, Trägern der Flüchtlingshilfe, Bildungsanbietern und Trägern der Wohlfahrtspflege, die die Integration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.
- Seit 2007: Mit dem Bundesprogramm „*VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie*“ will die Bundesregierung ein Bewusstsein für die gemeinsamen Grundwerte und kulturelle Vielfalt entwickeln und die Achtung der Menschenwürde fördern, um so jede Form von Ex-

tremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu bekämpfen. Ziel ist es, Vielfalt, Toleranz und Demokratie als zentrale Werte der gesamten Gesellschaft zu festigen und insbesondere Kinder und Jugendliche früh für diese grundlegenden Regeln eines friedlichen und demokratischen Zusammenlebens zu gewinnen. Das Programm unterstützt 90 Lokale Aktionspläne in kommunaler Verantwortung, um die Demokratieentwicklung vor Ort zu stärken. Ferner werden 90 Modellprojekte gefördert, die neue Methoden zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie entwickeln und erproben (www.vielfalt-tut-gut.de). Die aktuelle Förderphase des Bundesprogrammes endet 2010. Für dieses Programm stellt die Bundesregierung jährlich ein Fördervolumen von 19 Millionen Euro zur Verfügung.

- Das Bundesprogramm „*kompetent. für Demokratie - Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus*“ hat das Ziel, Menschen in schwierigen Situationen mit extremistischem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund vor Ort mit fachkompetenter Beratung zu helfen und zu unterstützen. In allen 16 Bundesländern wurden Beratungsnetzwerke geschaffen (www.kompetent-fuer-demokratie.de). Die aktuelle Förderphase dieses Bundesprogrammes, für das die Bundesregierung jährlich 5 Millionen Euro zur Verfügung stellt, endet 2010.
- Das „*Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt*“, im Mai 2000 gegründet, vernetzt und bündelt staatliche und nichtstaatliche Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von extremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt, richtet jährlich hierzu einen Wettbewerb „*Aktiv für Demokratie und Toleranz*“ für zivilgesellschaftliche Initiativen, an denen sich auch junge Menschen beteiligen, aus. Das Bündnis unterstützt solche Initiativen durch Geldpreise und zeichnet im Rahmen eines jährlichen „Jugendkongresses“ mit etwa 400 teilnehmenden Jugendlichen besonders herausragende Initiativen mit dem Titel „*Botschafter der Toleranz*“ aus.

Aktivitäten Deutschlands auf internationaler Ebene

72. Unter dem Motto „*Alle anders – alle gleich*“ hat der Europarat unter Schirmherrschaft von Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen im Juni 2006 eine Jugendkampagne für Vielfalt, Menschenrechte und Partizipation gestartet, die im September 2007 endete. Alle 47 Mitgliedsländer des Europarats sowie Belarus und der Vatikan beteiligten sich daran. Hauptziel der Kampagne war es, Jugendliche zu ermutigen, sich gemeinsam mit anderen für Vielfalt und gegen Diskriminierung zu engagieren.
73. Gemeinsam mit den anderen EU-Staaten hat Deutschland Förderprioritäten für das EU-Programm *JUGEND IN AKTION 2007 – 2013* vereinbart, die Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf besseren Zugang zu europäischen Jugendbegegnungen und dem Europäischen Freiwilligendienst eröffnen. Deutschland führt in diesem Zusammenhang seit Anfang 2009 ein Modellprojekt „Jugendliche mit Migrationshintergrund als Europäische Freiwillige in sozialen, ökologischen und kulturellen Einrichtungen“ durch.

74. Deutschland hat sich bei der Erarbeitung des erneuerten Rahmens der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa seit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2007 ausdrücklich für die Themen Teilhabe- und Chancengerechtigkeit für alle eingesetzt und damit maßgeblich an der erneuerten EU-Jugendstrategie mitgewirkt.
75. Des Weiteren setzt sich die Bundesregierung bilateral, gemeinsam mit ihren EU-Partnern, in Menschenrechtsgruppen, im Lenkungsausschuss des Europarates für die Gleichstellung von Frauen und Männern und in der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen für die Universalität der Menschenrechte ein. Ferner fördert die Bundesregierung konkrete Projekte zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen und ihrer Gleichberechtigung und wirkt so einer Beschränkung von deren Rechten entgegen.⁴⁰ Fokus dieser Projekte sind insbesondere auch Maßnahmen gegen religiös motivierte Beschränkungen von Mädchen- und Frauenrechten.

B. Wohl des Kindes (Art. 3)

76. Das Wohl des Kindes ist ein leitendes Prinzip der deutschen Rechtsordnung. Es ist die Richtschnur sowohl für die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung als auch für die Ausübung des staatlichen Wächteramts zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl (Abs. 26 CRC/C/15/Add. 226).
77. Auch der Kernbericht zeigt unter Abschnitt B. I. 1. b., dass die Bundesregierung das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Anlass nimmt, Maßnahmen zu treffen, die dem Wohlergehen des Kindes dienen. Wie bereits unter III. A. 1. ausgeführt, hat die verfassungsrechtliche Stellung des Kindes und des Jugendlichen eine ausdrückliche Stärkung erfahren: Durch die ausdrückliche Interpretation des Bundesverfassungsgerichts in seinem bereits zitierten Urteil vom 1. April 2008⁴¹ ist klargestellt: Der Minderjährige ist nicht nur Regelungsgegenstand des Art. 6 GG, sondern selbst Grundrechtsträger des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG⁴².
78. Bereits seit der Reform des Kindschaftsrechts vom 1. Juli 1998 stellt sich die Situation in Deutschland so dar, dass u. a. durch Neuregelungen zum Sorgerecht rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern erheblich gemindert wurden. Scheidung und Sorgerecht müssen seither nicht mehr zwingend in einem Verfahren geklärt werden. Es bleibt vielmehr bei gemeinsamer elterlicher Sorge, wenn kein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass zu allererst die Eltern selbst entscheiden, ob sie die gemeinsame Sorge nach Trennung oder Scheidung beibehalten wollen oder nicht.⁴³ Auch unverheiratete Eltern, die aufgrund übereinstimmender Sorgeerklärung beider Elternteile die gemeinsame elterliche Sorge haben und sich trennen, haben die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht behalten zu können.⁴⁴ Voraussetzung hierfür ist sowohl bei

⁴⁰ BT-Drs. 16/10009 (S.6).

⁴¹ BVerfG 1 BvR 1620/04.

⁴² Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

⁴³ BVerfGE 61, 258, 376, 377.

⁴⁴ Schon 1982 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 61, 358, 376 f.) die Einführung des Zwangsverbands von Scheidung und Alleinsorge, nachdem zwingend einem Elternteil die Sorge allein zugesprochen werden sollte, für verfassungswidrig erklärt.

verheirateten als auch bei unverheirateten Eltern, dass beide Elternteile gewillt sind, auch nach Trennung oder Scheidung die Verantwortung für ihr Kind weiter gemeinsam zu übernehmen. Soweit Eltern die gemeinsame elterliche Sorge vor der Trennung hatten, ist der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung oder Scheidung faktisch – wie sich aus den Statistiken ergibt – zum Regelfall geworden.

79. Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insbesondere im Hinblick auf Art 1 KRK, setzt das 2. *Opferrechtsreformgesetz*⁴⁵ zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen müssen, die Schutzaltersgrenze für diese Personengruppe in verschiedenen Vorschriften der StPO und des GVG von 16 auf nunmehr 18 Jahre herauf (§ 58a Abs. 1, § 241a Abs. 1, § 247 Satz 2, § 255 Abs. 2 StPO; § 172 GVG). Diese Grenze wird der altersspezifischen Belastungssituation besser gerecht. Sie entspricht zudem der Schutzaltersgrenze, die zahlreichen internationalen Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegt. Um jungen Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, die Ängste vor dem Anzeigen der Tat zu nehmen, gibt das BMJ zudem z.B. die Broschüre „Ich habe Rechte - Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“⁴⁶ heraus. Diese Broschüre soll Mädchen und Jungen unterstützen, sich wirkungsvoll zu Wehr zu setzen und Hilfe von anderen einzufordern.

C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

80. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem, einschließlich der Verankerung des Rechts auf Leben im Grundgesetz, sei auf Abschnitt B. II. 1. a. aa. (S. 44) des Kernberichts verwiesen. Auch die demografischen Merkmale Deutschlands, inklusive der Geburten- und Sterberate, sind im Abschnitt A. I. 3. a., 3. b. des Kernberichts dargestellt. Eine Übersicht über die Säuglings- und Müttersterblichkeitsrate ist in Abschnitt A. I. 4. b. des Kernberichts zu finden.

D. Berücksichtigung der Meinungen des Kindes (Art. 12)

81. Ein Bild davon, wie Kinder in Deutschland denken, fühlen und leben, zeichnen zahlreiche staatliche wie zivilgesellschaftliche Studien und Berichte. Diese Publikationen geben der jüngsten Generation in Deutschland eine Stimme. Eine Darstellung zur Gesamtsituation junger Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe liefert der bereits unter I. A. 1. dargestellte *„Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“* (Kinder- und Jugendbericht, § 84 SGB VIII⁴⁷). Die 1. *World Vision Kinderstudie* von 2007 hat beispielsweise in einer bundesweiten repräsentativen Befragung Daten von Kindern im Alter bis 11 Jahre erhoben. Ein weiteres Beispiel ist das *„LBS-Kinderbarometer“*, eine zwei-jährig erscheinende, repräsentative und

Seit dieser Entscheidung kann das Sorgerecht sowohl einem Elternteil allein als auch beiden gemeinsam übertragen werden. Jedoch fehlte es bis zur Reform des Kindschaftsrechts an einer gesetzlichen Grundlage.

⁴⁵ Gesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2280, in Kraft getreten am 1. Oktober 2009.

⁴⁶ http://www.bmj.de/enid/7ca0aa833c21488823cb5b2264f45a99,0/Publikationen/Ich_habe_Rechte_qb.html.

⁴⁷ Sozialesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – folgend: SGB VIII; abrufbar unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3578.html; der aktuelle 13. Kinder- und Jugendbericht ist von Juni 2009, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=128950.html.

bundesweite Querschnittsstudie.⁴⁸ In dieser, unter der Schirmherrschaft der damaligen Bundesfamilienministerin stehenden, im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund entwickelten Studie, geben Kinder als Subjekte selbst über ihre Lebenswelt Auskunft.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt der Politik in Deutschland

82. Kindern die Möglichkeiten zu bieten und sie zu ermuntern, ihre Lebenswelt, die Gesellschaft in der sie leben, aktiv mitzugestalten, ist ein wichtiges Anliegen von Staat und Gesellschaft.⁴⁹ Für die Bundesregierung hat die Partizipation von Kindern an den sie betreffenden Entscheidungen einen hohen Stellenwert. Die Bundesregierung hat den weiteren Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich zu einem wichtigen Ziel erklärt. Bund, Länder, Kommunen und Verbände haben neue Ansätze entwickelt, um Kinder- und Jugendpartizipation erfolgreich auszugestalten (Abs. 29 CRC/C/15/Add. 226). Die Bundesregierung betrachtet die Partizipation von jungen Menschen als tragendes Element in Gesellschaft und Politik und als vorrangiges Instrument zur Förderung demokratischer Überzeugungen.
83. Dementsprechend hat sich auch das *Bundesjugendkuratorium* (BJK) am 30. Juni 2009 in seiner Stellungnahme⁵⁰ zum Thema *Partizipation von Kindern und Jugendlichen* dafür ausgesprochen, eine abgestimmte Gesamtstrategie zwischen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtungen (insbesondere in der Schule und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) sowie den politischen Ebenen der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union zu entwickeln. Für besonders wichtig hat das BJK es dabei erachtet, dass die Chance zur Beteiligung nicht Kindern und Jugendlichen mit einem höheren formalen Bildungsgrad vorbehalten bleiben darf.⁵¹

Wahlrecht von Kindern und Jugendlichen

84. Die Berücksichtigung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen bei Entscheidungen, die sie betreffen, ist in zahlreichen bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Rechtsgrundlagen festgeschrieben. Die *Beteiligung an Wahlen* ist hierbei die klarste Form der politischen Partizipation.⁵² In Deutschland ist im Berichtszeitraum das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche intensiv diskutiert worden, gesetzliche Änderungen sind auf Landesebene und auf kommunaler Ebene erfolgt.
- Das Wahlrecht in den Ländern ist bisher grundsätzlich an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Als Ausblick ist darauf hinzuweisen, dass *Bremen* als erstes Bundesland das Wahl-

⁴⁸ Abrufbar unter: www.lbs.de/bw/die-lbs/initiative-junge-familie/lbs-kinderbarometer/daten-fakten-aussichten.

⁴⁹ Eine Übersicht zu Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen liefert etwa die durch das BMFSFJ geförderte Publikation „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“, Hrsg. DKHW e.V., Berlin 2009; abrufbar unter: www.kinderpolitik.de/aktuell/beteiligungsbrochure.php.

⁵⁰ Abrufbar unter: www.bundesjugendkuratorium.de/.

⁵¹ www.bundesjugendkuratorium.de, Pressemitteilungen.

⁵² Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Union – Partizipation der Jugendlichen 2005, Hrsg. BMFSFJ, Berlin 2006, S. 5.

recht ab 16 Jahren am 29. Oktober 2009 verabschiedet hat. Das geänderte Wahlgesetz soll erstmals bei der Bürgerschaftswahl 2011 angewendet werden.

- Im Hinblick auf das Kommunalwahlrecht sind im Berichtszeitraum die Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen mittels Wahlrecht erheblich verstärkt worden: So haben *Niedersachsen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt* und *Schleswig-Holstein* das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt.⁵³

Partizipation an politischen Prozessen

85. Ein Fokus der Kinder- und Jugendpartizipationspolitik der Bundesregierung ist es insbesondere, möglichst früh Kinder und Jugendliche mit politischen Prozessen vertraut zu machen und für diese zu begeistern. Für die Bundesregierung war es daher von großer Bedeutung einen Kinder- und Jugendreport zum Dritten und Vierten Staatenbericht durch die National Coalition erstellen zu lassen. Kinder und Jugendliche werden so unmittelbar an dem Staatenberichtswesen zur Kinderrechtskonvention beteiligt⁵⁴. Der Kinder- und Jugendreport setzt ein gesellschafts- und jugendpolitisches Signal der politischen Partizipation junger Menschen. Der Report soll die Maßgeblichkeit der Sicht junger Menschen als Instrument von Politikgestaltung befördern. Auch soll der Kinder- und Jugendreport die beteiligten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zur weiteren Stärkung der Kinderrechte auf lokaler, Landes- und Bundesebene anregen. In dem Report beurteilen Kinder und Jugendliche den Stand der Umsetzung der Kinderrechte aus ihrer Sicht. Es waren ca. 3.000 Kinder und Jugendliche an der Erstellung des Berichts beteiligt (in Form von Einsendung von Fragebögen, Teilnahme von Arbeitstreffen und Projekten).
86. Ein besonders wichtiger Baustein zur Ergänzung des NAP war für die Bundesregierung daher auch der bereits hier unter I. A. 1. dargestellte Kinder- und Jugendreport, den das BMFSFJ hat erstellen lassen. An diesem „*Kinder- und Jugendreport zum Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland*“ haben sich 2006 mehrere hundert Jugendliche beteiligt und neben Anregungen für die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans eigene Visionen und Wege zu einem kindergerechten Deutschland formuliert. Seit April 2008 läuft zudem ein breit angelegtes Projekt zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Umsetzung des NAP, das vom *Deutschen Bundesjugendring* (DBJR) in Kooperation mit der *Servicestelle Jugendbeteiligung* durchgeführt wird. Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich mit den Themen und Handlungsschwerpunkten des Nationalen Aktionsplans auseinanderzusetzen, eigene Aktionen zu starten und konkrete Forderungen zu formulieren.
87. Seit 2009 wird der strukturierte Dialog zwischen Jugend und Politik, der 2006 als Teil der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa vereinbart wurde, in Deutschland mit einem gemeinsam vom DBJR und JUGEND für Europa Nationalagentur für die Umsetzung des EU-Programms JUGEND IN AKTION 2007 – 2013 entwickelten Konzept umgesetzt. Ziel ist die Wahrnehmung der Lebensrealität

⁵³ In Bremen durften Jugendliche ab 16 Jahren bislang die Ortsteil-Parlamente mitwählen, ab November 2009 auch die Stadtbürgerschaft und die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung.

⁵⁴ www.national-coalition.de.

ten von Jugendlichen bei politischen Entscheidungsträgern „auf Augenhöhe“, das Erlebbar machen von europäischer Politik auf der lokalen und regionalen Ebene und die Nachhaltigkeit von angestoßenen Prozessen.

88. Zwei Jugenddelegierte begleiten die deutsche Regierungsdelegation zur Generalversammlung der Vereinten Nationen nach New York seit 2005 jedes Jahr. Sie setzen sich dort gemeinsam mit Jugenddelegierten anderer Staaten für die Belange junger Menschen ein. Im Vorfeld der Generalversammlung diskutieren die Jugenddelegierten im Rahmen einer Deutschlandtour mit Jugendlichen in Jugendclubs und Schulen über jugendpolitische Themen und über die Vereinten Nationen.
89. Der Deutsche Bundestag bringt bereits den Jüngsten Aufgaben und Arbeitsweise des Parlaments auf kindgerechte Weise nahe. Vier Mal im Jahr veranstaltet er hierzu so genannte Kindertage, an denen Führungen durch die Parlamentsgebäude angeboten werden, die auf die Zielgruppe der 6- bis 14-Jährigen zugeschnitten sind. Zudem hat der Deutsche Bundestag seit 2007 mit „Kuppelkucker“ ein Onlineportal eingerichtet, das Kindern parlamentarische Abläufe gut verständlich erklärt (www.kuppelkucker.de). Es bietet den jungen Nutzern zugleich die Möglichkeit, per Mail Kontakt mit ihrer parlamentarischen Vertretung, der Kinderkommission, aufzunehmen.

Gesetzliche Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

90. Gesetzliche Normierungen zur Kinder- und Jugendpartizipation bestehen in Deutschland in den unterschiedlichsten Bereichen, wie etwa dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII⁵⁵) oder dem Baurecht. Sie regeln Beteiligung in ganz unterschiedlicher Art und Weise. Das SGB VIII fordert die Kinder- und Jugendhilfe auf, sich aktiv an der Gestaltung kinder- und jugendfreundlicher Wohnumwelten zu beteiligen und den jungen Menschen vielfältige Partizipationsperspektiven zu verschaffen.
- So fordert § 1 SGB VIII „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen“.
 - Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in § 8 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich bundesrechtlich angeordnet, hiernach sind „Kinder und Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ § 9 Nr. 2 SGB VIII legt zudem fest, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“ sind. In § 11 Abs. 1 SGB VIII heißt es des Weiteren „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

⁵⁵ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3578.html>.

- Auf bundesgesetzlicher Ebene existieren zudem beispielsweise im Baurecht Regelungen, die vorsehen, insbesondere auch den Interessen von Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen, so etwa § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in dem es heißt „in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“ oder § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB, der regelt, dass insbesondere die Bedürfnisse von „jungen, alten und behinderten Menschen“ zu berücksichtigen sind.
- Die Richtlinien zum *Kinder- und Jugendplan des Bundes*⁵⁶ ordnen etwa in Abschnitt I Nr. 2 Abs. 4 an: „Bei den programmspezifischen Aufgaben soll die Partizipation von Kindern und Jugendlichen gefördert und es soll darauf hingewirkt werden, dass ihnen Angebote unterbreitet werden, die nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen differenzieren.“
- In den einzelnen Gemeindeordnungen der Länder sind im Berichtszeitraum die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen erheblich verstärkt worden. Folgend sind nur einzelne Gemeindeordnungen exemplarisch herausgegriffen:
 - So finden sich auf Landesebene beispielsweise Vorschriften wie § 47 f. Gemeindeordnung *Schleswig-Holstein* (GO SH). Nach § 47 f Abs. 1 Satz 1 GO SH muss die Gemeinde „bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen“. Darüber hinaus ordnet Absatz 2 an: „Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 1 GO SH durchgeführt hat.“
 - Auch *Rheinland-Pfalz* trifft eine grundlegende Regelung in § 16 c seiner Gemeindeordnung: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“ Außerdem ist in der Gemeindeordnung die Einrichtung einer Jugendvertretung geregelt. § 56 b lautet: „In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.“ Eine solche Jugendvertretung kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen Jugendlichen berühren.
 - Im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bezüglich der Fragen, die sie betreffen, ordnet etwa § 5 Abs. 4 Satz AGKJHG⁵⁷ des Landes *Brandenburg* seit Juli 2007 folgendes an: „Die Vertretungskörperschaft kann neben Mitgliedern des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Jugendhilfeausschuss wählen.“

⁵⁶ Vom 28. August 2009.

⁵⁷ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg.

- In *Niedersachsen* legt § 22 e der Gemeindeordnung fest: „Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

91. Die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen im Gerichtsverfahren ist in Deutschland in ausdifferenzierten Regeln kodifiziert:

- Nach § 159 des *Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG) ist der Familienrichter verpflichtet, in familienrechtlichen Verfahren das Kind persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Eine ausführliche Darstellung zum FamFG findet sich unter V. A.
- In familiengerichtlichen Verfahren kann jedes Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben (§ 60 FamFG).
- In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte wird davon ausgegangen, dass die Gerichte verpflichtet sind, Kinder ab einem Alter von 3 bis 4 Jahren persönlich anzuhören⁵⁸. Das Bundesverfassungsgericht hat diese richterliche Pflicht zur Anhörung auch von kleinen Kindern nicht nur einfachrechtlich begründet, sondern aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes hergeleitet (aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG), wonach die Kinder als Träger eigener Grundrechte insbesondere in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Gelegenheit erhalten müssen, ihre persönlichen Beziehungen zu ihren Eltern und Geschwistern dem mit der Entscheidung befassten Gericht erkennbar zu machen⁵⁹. Dies entspricht sehr weitgehend Art. 12 KRK. Damit hat Deutschland sowohl im Hinblick auf die Anhörung des Kindes durch den Richter persönlich als auch im Hinblick auf die Tatsache, dass das Kind bereits im Vorschulalter richterlich anzuhören ist, weltweit eine "Vorreiterrolle" übernommen.

Partizipation in Bildungseinrichtungen

92. Die Bildungspläne der Länder für Kindertageseinrichtungen gewichten „Partizipation“ unterschiedlich. Einige Länder legen großen Wert auf Beteiligung als Schlüsselvariable und Qualitätskriterium für Bildung und Erziehung. Einzelne Länder heben Beteiligung als Kinderrecht hervor und leiten daraus Anforderungen an die Fachkräfte ab. In anderen Ländern werden die Fachkräfte aufgefordert, die Teilhabe aller Kinder zu ermöglichen und demokratische Strukturen zu entwickeln. Einige Bundesländer regen Möglichkeiten der Beteiligung an, um Verbesserungsvorschläge einzubringen und Einfluss auf den Tagesablauf oder die Gestaltung der Räume zu nehmen.

⁵⁸ BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschl. vom 23.3.2007 -1 BvR 156/07; FamRZ 2007, 1078f.

⁵⁹ Grundlegend BVerfGE 55, 191ff. = NJW 1981, 217; FamRZ 1981, 126; seitdem ständige Rechtsprechung.

93. Auch im Hinblick auf die Mitbestimmungsrechte an Schulen bestehen in Deutschland im Ländervergleich deutliche Unterschiede.⁶⁰ In einigen Bundesländern ist zum Beispiel die Wahl von Klassensprechern bereits ab der 1. Klasse Pflicht (*Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein*), in anderen erst ab der 3., 4. oder 5. Klasse. Auch die Beteiligung an Klassen- und Schulkonferenzen wird sehr unterschiedlich gehandhabt.
94. Das Modellprogramm „*Demokratie lernen und leben*“ der *Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung*, das von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wurde, verfolgte das Ziel, Demokratie als Lebensform umfassend in der Schule zu etablieren: Auf institutioneller Ebene durch die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur, auf individueller Ebene durch die Bildung demokratischer Handlungskompetenz. Während der Programmlaufzeit von 2002 bis 2007 nahmen 175 allgemeinbildende und berufliche Schulen aus 13 Ländern teil. Insgesamt zeigte sich eine breite Unterstützung für das Programm sowie eine große Zahl und Vielfalt von Maßnahmen an den Schulen. Für die Entwicklung demokratierelevanter Kompetenzen erwiesen sich Schulkultur und Schulklima als wichtige Grundlagen. Die Länder haben beschlossen, die im Modellprogramm gemachten Erfahrungen bei künftigen gemeinsamen Projekten der Kultusministerkonferenz zu nutzen.

Projekte und Einzelmaßnahmen zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

95. In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Partizipationsprojekten, in denen Kinder und Jugendliche durch Teilhabe ihre Zukunft beeinflussen und Entscheidungen über die Lebensgrundlagen von morgen mitgestalten.⁶¹
96. Unter dem Motto „*Nur wer was macht, kann auch verändern*“ förderte das „*Aktionsprogramm für mehr Jugendbeteiligung*“ Initiativen und Projekte, in denen junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren maßgeblich in Entscheidungsprozesse eingebunden waren (im Förderzeitraum von Herbst 2006 bis Juni 2009). Das Aktionsprogramm wurde gemeinsam vom BMFSFJ, der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und dem DBJR ins Leben gerufen. Schwerpunktthemen der Förderung waren „*Der Wert der jungen Generation in der Gesellschaft*“, „*Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien*“, „*Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund*“, „*Demografischer Wandel*“ sowie „*Mehrgenerationenausgleich*“. In 895 Einzelprojekten sowie über die Website und Öffentlichkeitsarbeit wurden rund 500.000 Kinder und Jugendliche erreicht. Einer der Höhepunkte des Aktionsprogramms war das Festival für junge Politik „*Berlin 08*“. Das BMFSFJ hat das Aktionsprogramm mit 5 Millionen Euro gefördert. Einzelne Projektteile werden von den Partnern des Aktionsprogramms über den Förderungszeitraum hinaus fortgesetzt.
97. Maßnahmen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind in vielfältiger Weise auch auf Länder- und kommunaler Ebene zu finden, z. B.:
- *Rheinland-Pfalz* hat im Jahr 1999 die „*Leitstelle Partizipation*“ eingerichtet. Ziel dieser Einrichtung ist es, die Beteiligung von Jugendlichen bei allen Belangen, die ihre Lebenswirklichkeit betreffen, landesweit strukturell zu verankern und nachhaltig zu sichern⁶².

⁶⁰ Siehe hierzu auch die vom BMFSFJ geförderte Studie „Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“, Hrsg. DKHW e.V., Berlin 2009; abrufbar unter: www.kinderpolitik.de/aktuell/beteiligungsbrochure.php.

- Stadt *München*: Neben der Anlaufstelle „*Büro der Kinderbeauftragten*“ im Sozialreferat/Stadtjugendamt/Leitung gibt es in allen 25 Münchner Stadtbezirken ehrenamtliche Kinderinteressenvertretungen, ebenso in den städtischen Referaten, bei einzelnen Trägern sowie Unternehmen.

Zudem wurde im Auftrag der städtischen Kinderbeauftragten das Methodenset zur Partizipation „*Auf die Perspektive kommt es an! Münchner Kinder mischen mit*“ entwickelt, das zwei Bausteine enthält: die *Kinder-Aktions-Koffer* und einen *Kinder-Plan-Bauwagen*. U. a. sieht das Konzept vor, dass Anliegen und Anträge rasch und möglichst umfassend realisiert werden und dass dieser Prozess gut gesteuert und dokumentiert wird.

- Zu weiteren Initiativen finden sich Informationen unter:
 - *Baden-Württemberg*: www.gelingende-beteiligung.de und www.Kinderland.de
 - *Rheinland-Pfalz*: www.spielleitplanung.de

Institutionelle Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, insb. Kinderanlaufstellen

98. Für die Wahrnehmung von Kinder- und Jugendinteressen sind hiermit betraute Einrichtungen von großer Bedeutung. Um in einer von Erwachsenen geprägten Welt Kinderinteressen zu Geltung zu verhelfen, sind Ansprechpartner und ein Sprachrohr wichtige Instrumente. Kinderanlaufstellen, die auf Landesebene bzw. auf kommunaler Ebene angeboten werden, sind unterschiedlichster Natur. Die häufigsten Modelle von Kinderanlaufstellen sind Kinderbeauftragte, Kinderbüros und Kinder- und Jugendgremien.
99. Gegenüber der Kinderkommission hat sich die frühere Bundesfamilienministerin nachdrücklich dafür ausgesprochen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die ihr konkretes Lebensumfeld betreffen, zu forcieren. Sie hat die Frage der Struktur und Qualität von Kinderanlaufstellen auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden im März 2009 thematisiert. In allen institutionellen Partizipationskontexten sollen die im Rahmen des NAP entwickelten „Allgemeinen Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ zu einer einheitlichen Qualität des Angebots beitragen.
100. Beispiele für die institutionelle Verankerung von Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auf Landesebene sind etwa die im Bayerischen Landtag am 24. November 2009 eingerichtete Kinderkommission oder Kinder- und Jugendparlamente wie das in *Nordrhein-Westfalen*. Auch auf kommunaler Ebene gibt es in zahlreichen Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendparlamente (beispielsweise im *Erzgebirgskreis* oder in der Kreisverwaltung *Prignitz*).

Aktivitäten der Zivilgesellschaft zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen

⁶¹ Eine Übersicht zu ausgewählten Beteiligungsprojekten in Deutschland gibt www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=4427.

⁶² Vgl. hierzu: www.net-part.rlp.de.

101. Eine besondere Rolle nehmen bei der Frage der Beteiligung die Jugendverbände ein. Ihre Sonderstellung wird durch § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII festgelegt: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“
102. Auf bundesstaatlicher Ebene haben sich die Jugendverbände zum bereits erwähnten *Deutschen Bundesjugendring* (DBJR) zusammengeschlossen. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Der DBJR ist ein starkes Netzwerk der Jugendverbände in Deutschland. Nach eigenen Angaben sind in seinen 24 Mitgliedsverbänden, fünf Anschlussverbänden und den 16 Landesjugendringen rund 5,5 Millionen Jugendliche organisiert.
103. Als lediglich einzelne Beispiele der breiten Verbandsaktivitäten in Deutschland seien folgende benannt:
- Das *Deutsche Kinderhilfswerk* (DKHW) führte 2009 das vom BMFSFJ finanzierte Projekt „*Bausteine für ein kinderfreundliches und kindergerechtes Deutschland*“ durch. Durch das Projekt sollen die Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche vor Ort gestärkt werden. Das Projekt setzt sich hierzu aus den Bausteinen „*Kinderrechte in Deutschland, Werkstatt für Demokratie, Kinderfreundliche Kommune und Schule der Demokratie*“ zusammen.
 - Die *National Coalition* bietet einen Beschwerdefahrplan zur VN-Kinderrechtskonvention als Faltblatt an. Hierin wird Kindern und Jugendlichen beschrieben, wie sie sich helfen können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen⁶³.
 - Für die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer setzten sich in Deutschland im besonderen Maße Verbände wie der *Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* (B-UMF) ein. Seit 2008 unterhält der B-UMF u. a. ein Projekt zur gesellschaftlichen Beteiligung und Vernetzung dieses Personenkreises. Zudem wird in Deutschland auch auf die verstärkte Vernetzung von verbandlichen Einrichtungen mit flüchtlingspezifischen Stellen gesetzt, wie dies etwa die *Arbeiterwohlfahrt (AWO) Berlin* vornimmt.

IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

104. Der Kernbericht enthält in Abschnitt B. II. eine ausführliche Darstellung zu den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, die bürgerliche Rechte und Freiheitsrechte umfassen und Kindern wie Erwachsenen zustehen.

⁶³ <http://www.national-coalition.de/pdf/Beschwerdefahrplan.pdf>.

A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)

105. In der Frage des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Zuwanderer hat die deutsche Politik mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Jahr 2000 einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht vollzogen. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts hat Deutschland deutlich gemacht, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland nicht nur „Gäste auf Zeit“ sind. Kinder ausländischer Eltern erhalten nunmehr durch Geburt in Deutschland automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sich mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält. Das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) verbindet sich so mit dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*), das bis dahin das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht geprägt hat. Diese Regelung verhindert, dass Menschen über Generationen hinweg ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland leben müssen. Ausländerinnen und Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in der Regel einen Anspruch auf Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 sind über eine Million Zuwanderinnen und Zuwanderer eingebürgert worden. Deutschland streckt die Hand aus, damit ein bedeutender Teil der Bevölkerung nicht von Generation zu Generation von der staatlichen Gemeinschaft ausgegrenzt bleibt.

106. Die inzwischen geltende bundeseinheitliche Rechtslage stellt sicher, dass für alle Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, Geburtsurkunden ausgestellt werden (Abs. 55 d CRC/C/15/Add. 226), eine Darstellung des Personenstandgesetzes erfolgt unter VIII. A., *Neue Entwicklungen im Recht der Flüchtlinge und Zugewanderten, Personenstandsgesetz*.

B. Wahrung der Identität

107. Die Wahrung der Identität von Minderjährigen wird, wie im Kernbericht unter B. II. 1. a. dargestellt, u. a. durch den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes geschützt.

108. In jüngster Zeit ist der *Schutz des Rechtes des Kindes auf Erhalt seiner Identität* (Art. 8 Abs. 1 KRK) und der *Schutz gegen rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben und die Familie des Kindes* (Art. 16 KRK) gestärkt worden. Mit dem *Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren* ist seit dem 1. April 2008 ein Anspruch von Vater, Mutter und Kind gegeneinander auf Einwilligung in ein genetisches Abstammungsgutachten geschaffen worden. Schon zuvor war es möglich, die Vaterschaft unter bestimmten Voraussetzungen anzufechten. Bei Erfolg der Anfechtung waren nach alter Rechtslage die Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind beendet. Mit dem neuen Verfahren ist es möglich, die Vaterschaft zu klären, ohne dass zugleich das rechtliche Band zwischen Vater und Kind durchtrennt wird. Vater, Mutter und Kind haben nunmehr jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung. Das bedeutet, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Der Anspruch ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Auch Fristen sind nicht vorgesehen. Willigen die jeweils anderen Familienangehörigen nicht in die Abstammungsuntersuchung ein, wird ihre Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht

ersetzt. Das Verfahren ist auszusetzen, wenn die Klärung der Abstammung eine erhebliche Kindeswohlbeeinträchtigung begründen würde. Mit diesem neuen Anspruch sollen ebenso wie mit einer Bußgeldvorschrift im Gendiagnostikgesetz heimliche Vaterschaftstests verdrängt werden.

C. Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13)

109. Wie bereits im Erstbericht dargestellt, ist das Recht auf freie Meinungsäußerung in Deutschland grundgesetzlich (Art. 5 Abs. 1 GG) garantiert. Die konkrete Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung für Kinder wird im Zweitbericht ausführlich dargestellt (Abs. 351 ff. CRC/C/83/Add. 7).

D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

110. Das Eintreten für Religionsfreiheit als universales Menschenrecht und für religiöse Toleranz weltweit ist fester Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und ihrer Partner in der Europäischen Union, wobei das Recht auf Religionsfreiheit für Anhänger jeden Glaubens gilt. Aus diesem Grunde setzt sich die Bundesregierung für die Gewährleistung und den Schutz dieses individuellen Rechts sowie den Schutz von religiösen Minderheiten ein. Die allgemeinen Grundsätze zur Gewissens- und Religionsfreiheit werden im Kernbericht unter A. II. Nr. 11 dargestellt. Darüber hinaus enthalten der Erst- und Zweitbericht weitere Ausführungen (Zweitbericht Abs. 354 f. CRC/C/83/Add. 7).

111. Weiter setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren EU-Partnern in der OSZE für die Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit im OSZE-Raum ein und unterstützt sie durch freiwillige Beiträge für Projekte zur Förderung von Religions- und Glaubensfreiheit.

112. Mit Mitteln des KJP des Bundes werden kontinuierlich die Trägerstrukturen der außerschulischen Jugendbildung gefördert. Jugendbildungsangebote ermöglichen es, im gemeinsamen Lernen mit Gleichaltrigen den Kindern eine Kultur des Verstehens und der Toleranz nahe zu bringen, etwa durch gemeinsames Musizieren, Theater- oder Fußballspielen. Jugendbildungsangebote werden fortwährend unterstützt. Ein nächster Schritt ist die engere Kooperation mit Schulen, um verstärkt Kinder mit Migrationshintergrund und aus sozialschwachen Sozialmilieus zu erreichen.

113. Unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht und des elterlichen Erziehungsauftrages ist die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in den Schulen verankert. Die Schülerinnen und Schüler sollen durch schulische Bildung und Erziehung insbesondere befähigt werden, Menschen anderer Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden.

E. Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15)

114. Regelungen und Maßnahmen zur Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung sind im Zweitbericht ausführlich dargestellt (Abs. 356 ff. CRC/C/83/Add. 7).

F. Schutz des Privatlebens (Art. 16)

115. Regelungen und Maßnahmen zum Schutz des Privatlebens sind im Erstbericht (Abs. 35 CRC/C/11/Add.5) dargestellt.

G. Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17)

116. Das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) steht Kindern und Jugendlichen zu. Gleichzeitig werden Kinder und Jugendliche insbesondere bei der Nutzung elektronischer Medien aber auch Gefahren für ihre Entwicklung ausgesetzt. Es ist deshalb Aufgabe des Staates und der Eltern, Kinder und Jugendliche zu befähigen, von diesen Informationsmöglichkeiten in einer Weise Gebrauch zu machen, die für ihre Entwicklung förderlich ist und sie vor gefährdenden Einflüssen schützt.

Medienkompetenz und Stärkung der Elternverantwortung (Abs. 33 CRC/C/15/Add. 226)

117. Die Förderung und Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Medienlandschaft zunehmend komplexer wird und die Nutzung neuer Medien immer umfangreichere Kenntnisse erfordert. Dabei nimmt die Bundesregierung auch die spezifischen, mit den neuen Medien einhergehenden Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch problematische Medieninhalte sehr ernst. Ziel muss es sein, junge Menschen zu befähigen, verständlich und eigenverantwortlich mit den Medien sowie dem Medienangebot umzugehen und zu problematischen Inhalten kritische Distanz zu wahren. Ziel der Bundesregierung ist es, jungen Menschen dabei zu helfen, die Chancen des vielfältigen Medienangebots für ihre persönliche, soziale und berufliche Entwicklung möglichst optimal zu nutzen⁶⁴.

118. Am 1. April 2003 sind umfangreiche Neuregelungen zum Jugendschutz in Kraft getreten. Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)⁶⁵ des Bundes wurden das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt (Abs. 33 CRC/C/15/Add. 226). Das Gesetz regelt nunmehr als einheitliches Gesetz Abgabe und Konsum von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen, den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten sowie das Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Neben Filmen und Videos müssen auch Computerspiele auf Trägermedien mit einer Alterskennzeichnung versehen sein, wenn sie Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Insbesondere wurde auch der Schutz vor Gewaltdarstellungen verbessert. So wurden Verbote für schwer jugendgefährdende Trägermedien, speziell die mit Gewaltdarstellungen, erweitert und verschärft. Ferner sind auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Trägermedien mit weit reichenden Abgabe-

⁶⁴ Insoweit sind eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen initiiert worden, die von Zeitungen und Zeitschriften über Filme und das Internet bis zu interaktiven Bildschirmspielen reichen. Eine Gesamtdarstellung dieser Maßnahmen findet sich in Kapitel D. IV. 2, Seiten 99 – 118 des Medien- und Kommunikationsberichts 2008 der Bundesregierung, abrufbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Medienpolitik/Medienbericht/medienbericht.html>. Siehe auch Anhang 2, Nr. 1 zu IV.

⁶⁵ Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) vom 23. Juli 2002.

Vertriebs- und Werbebeschränkungen belegt. Für Telemedien mit diesen Inhalten regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Verbreitungsverbote hierzu.⁶⁶

119. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV), der eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in elektronischen Medien (Internet, Rundfunk) schafft, trat ebenfalls am 1. April 2003 in Kraft. Grund für diese Zweiteilung ist die unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes. Durch Verzahnungsregelungen in beiden Gesetzen ist sichergestellt, dass Bund- und Ländereinrichtungen nach einheitlichen Schutzstandards entscheiden. Ein Kernstück der Reform des Jugendmedienschutzes ist die Etablierung des Konzeptes der regulierten Selbstregulierung.

120. Des Weiteren wurden mit dem *Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes* vom 24. Juni 2008 wesentliche Kriterien eines effektiven Jugendmedienschutzes vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere gewaltbeherrschten Computerspielen, nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Auch wurde die Vorschrift zur besseren Sichtbarkeit der Alterskennzeichen verschärft. Daraus ergaben sich folgende Änderungen:

- Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wurde im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert;
- die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen wurden erweitert und präzisiert;
- die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) wurden nunmehr gesetzlich festgeschrieben.

121. Auf der Grundlage der seit 2007 vorliegenden Evaluierungsergebnisse⁶⁷ beraten Bund und Länder über den weiteren Novellierungsbedarf des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Ein Schwerpunkt der anstehenden Novellierung wird das Internet betreffen. Dabei geht es beispielsweise um die gesetzliche Alterskennzeichnung von Online-Filmen und Online-Spielen, wie schon im Offline-Bereich im Jugendschutzgesetz geregelt. Darüber hinaus hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gemeinsam mit den Ländern im Februar 2009 einen Runden Tisch „*Jugendschutzprogramme*“ (vgl. § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) unter Beteiligung relevanter Unternehmen initiiert, dessen Arbeit in Arbeitsgemeinschaften fortgesetzt wird. Die Beratungsergebnisse sollen in die Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen einfließen.

⁶⁶ Solche Inhalte, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, sind beispielsweise solche, die

- den Krieg verherrlichen (§ 15 Absatz 2 Nr. 2 JuSchG, § 4 Absatz 1 Nr. 7 JMStV),
- Kinder und Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (§ 15 Absatz 2 Nr. 4 JuSchG, § 4 Absatz 1 Nr. 9 JMStV),
- pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben § 4 Absatz 1 Nr. 10 JMStV).

⁶⁷ Evaluierungsbericht des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung Hamburg.

122. Mit dem gemeinsam mit Vertretern von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden 2007 einberufenen Runden Tisch „*Jugendschutzgesetz – Verbesserung des gesetzlichen Vollzuges*“ wurden im zweiten Quartal 2009 konkrete Maßnahmen zur Förderung gesetzestreuem Verhalten und zur Verbesserung des Vollzugs beschlossen und die Umsetzung gestartet:

- Mit einem neuen Internetportal „*Jugendschutz aktiv*“ des BMFSFJ wird rund um das Thema Jugendschutz informiert und auf die wichtigsten Fragen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handel eingegangen. Im Mittelpunkt stehen dabei das Jugendschutzgesetz und seine Anwendung in alltäglichen Situationen mit Kindern und Jugendlichen, um diese vor Gefährdungen insbesondere in der Öffentlichkeit zu schützen.
- Unter dem Motto „*Jugendschutz konsequent umsetzen*“ hat das BMFSFJ einen DVD-Schulungsfilm und Flyer mit praktischen Tipps und Anregungen für die Abgabe jugendschutzrelevanter Produkte (Alkoholerzeugnisse, Tabakwaren, Filme und elektronische Spiele) und zu den Aufenthaltsbestimmungen des Jugendschutzgesetzes entwickelt, die für Schulungszwecke insbesondere der Beschäftigten in Einzelhandel, Gastronomie und Tankstellengewerbe eingesetzt werden können.

123. Neben den Vorschriften des gesetzlichen Jugendmedienschutzes und den Maßnahmen der freiwilligen Selbstkontrolle ist Medienkompetenz eine weitere wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendmedienschutzes. Zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und ihren erwachsenen Bezugspersonen sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sie beeinträchtigenden und gefährdenden Medieninhalten hat die Bundesregierung neben einer Vielzahl von Ratgebern und Broschüren⁶⁸ folgende Projekte ins Leben gerufen (Abs. 33 CRC/C/15/Add. 226).⁶⁹

- Die Initiative „*SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.*“, die das BMFSFJ seit 2003 gemeinsam mit den Medienpartnern ARD, ZDF, TV-Spielfilm und Vodafone durchführt, bietet umfangreiche Informationen und Handlungsempfehlungen für Eltern zum Umgang ihrer Kinder (3-13 Jahre) mit neuen Medien⁷⁰.
- Das vom BMFSFJ und dem Familienministerium *Nordrhein-Westfalen* im Februar 2007 gestartete „*Sofortprogramm zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen*“ beinhaltet Maßnahmen zu einer offensiven Informations-, Aufklärungs- und Beratungsstrategie zum Jugendmedienschutz, zur Qualitätssicherung von Jugendschutzentscheidungen, zur Verschärfung von gesetzlichen Jugendschutzregelungen im Bereich „Gewaltdarstellung“ und zur besseren Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.
- Mit dem Projekt „*Ein Netz für Kinder*“ haben sich 19 Gründungsmitglieder der Herausforderung zur Schaffung eines sicheren Surfraums für Kinder gestellt und am 29. November 2007 die Kin-

⁶⁸ Siehe auch Anhang 2, Nr. 2-4 zu IV.

⁶⁹ Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen des Jugendmedienschutzes des Bundes enthält der Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 (vgl. dort Kapitel D. IV. 1, S. 89-99 und D. IV. 2, S. 111 - 120). Siehe auch FN. 61.

derinternetseite www.fragFINN.de offiziell gestartet. Ziel des Projektes ist es, durch die Erstellung einer „Whitelist“ einen Bereich im Internet zu schaffen, der für Kinder unbedenklich ist. „FragFinn“ umfasst ein umfangreiches, interessantes und vielfältiges Angebot an Webseiten. Gleichzeitig sollen Kinder mit Hilfe der positiven Angebote Medienkompetenz erwerben, indem sie entlang ihrer Interessen und Bedürfnisse das Internet in seiner Breite und Vielfalt nutzen können.

- Neben der Schaffung und Weiterentwicklung der „Whitelist“ steht diese gesamtgesellschaftliche Initiative aus Politik und Wirtschaft auf einer zweiten Säule, die in der finanziellen Förderung von qualitativ hochwertigen Kinderangeboten im Internet durch die öffentliche Hand besteht. Durch die Förderung werden jedes Jahr mindestens 15 neue Kinderangebote geschaffen, www.ein-netz-fuer-kinder.de.
- Das Projekt *klicksafe* (www.klicksafe.de) ist das deutsche *Safer Internet Centre* im *Safer Internet Programm* der Europäischen Union. Klicksafe wird gemeinsam von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation *Rheinland-Pfalz* und der Landesanstalt für Medien *Nordrhein-Westfalen* umgesetzt. Damit sollen junge Online-Nutzerinnen und –Nutzer nun auch online lernen, sicher und kompetent mit dem Internet umzugehen. Auf der Plattform www.ecdl-moodle.de stellt die Dienstleistungsgesellschaft für Informatik GmbH (DLGI) in Kooperation mit der EU-Initiative *klicksafe* Lernmodule zur Internet-Sicherheit kostenlos zur Verfügung. Diese Lernmodule sind für den Einsatz im Unterricht entwickelt worden. Die Seite bietet ihren Nutzerinnen und Nutzern Materialien und Tipps zu den wichtigsten Jugendmedienschutz-Themen sowie aktuelle Informationen zu Chancen und Risiken der Internetnutzung.

124. Auch auf Landesebene sind zum Kinder- und Jugendmedienschutz zahlreiche Maßnahmen durchgeführt worden.

- Als Beispiel sei etwa das *Bayerische Gesamtkonzept zum Jugendschutz*⁷¹ erwähnt, das einen erzieherischen Jugendmedienschutz bezweckt. Das Konzept begegnet Gefährdungen durch Medien zum Beispiel durch die Schulung von Multiplikatoren oder durch die Entwicklung von Projekten und Infomaterial. Des Weiteren gibt es in *Bayern* die Beratung von Eltern durch das Projekt *ELTERNTALK* zu den Themen Internet, Computerspiele, Handy, und Konsum. In privater Atmosphäre werden Gesprächsrunden von Müttern und Vätern moderiert, die für diese Aufgabe geschult wurden (www.elterntalk.net).

H. Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Art. 37 (a))

125. Hierzu wird auf die Ausführungen im Zweitbericht (Abs. 388 f. CRC/C/83/Add. 7) verwiesen.

⁷⁰ Mehr Informationen unter www.schau-hin.info; (siehe auch Anhang 2, Nr. 5 zu IV).

⁷¹ www.jugendschutz.bayern.de.

V. **Familiengefüge und alternative Fürsorge**

126. Familie ist der primäre Ort, wo Kinder Unterstützung, Zuwendung und Schutz erfahren. Sie ist der Ort, wo die Grundwerte unserer Gesellschaft geprägt und gelebt werden.⁷² Das moderne Familienrecht muss auf die Vielfalt von neuen Lebensformen und Lebensgestaltungen Antworten finden. Ein zukunftsfähiges Familienrecht muss für einen gerechten Ausgleich in Konfliktsituationen sorgen und gleichzeitig müssen die Schwächsten – die Kinder – so gut wie möglich vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden.⁷³ Der Schutz von Kindern vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist deshalb ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Darstellung der Daten zu dem Bereich „*Familiengefüge und alternative Vorsorge*“ findet sich in der Statistikübersicht⁷⁴.

A. **Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18 Abs. 1-2), Trennung von den Eltern (Art. 9)**

127. Deutschland hat *das Kinder- und Jugendhilferecht* und das *familiengerichtliche Verfahren* u. a. mit dem Ziel reformiert, beim Kinderschutz die Elternverantwortung zu betonen. Das neue Recht - insbesondere der 2005 als Bestandteil des *Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes* (KICK) in Kraft getretene § 8a SGB VIII und die durch das *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* 2008⁷⁵ in Kraft getretenen Regelungen wie die Neufassung des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Pflicht des Familiengerichts zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG) - ermutigen die Jugendämter und Familiengerichte dazu, in Fällen der Kindeswohlgefährdung frühzeitig tätig zu werden, um alle Möglichkeiten auszuloten, wie die Gefährdung des Kindes zusammen mit den Eltern abgewendet werden kann.

128. Die *Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts* und die *Reform des familiengerichtlichen Verfahrens* dienen auch der Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 19 KRK. Durch die Verknüpfung der fachlichen Kompetenzen des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichts können Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung durch die Eltern wirkungsvoll verhindert oder unterbunden werden. Die Neufassung des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat zudem ausdrücklich klargestellt, dass das Familiengericht die für den Gewaltschutz typischen Aufenthalts- und Kontaktverbote – etwa gegenüber einem gewalttätigen Vater – treffen kann. Das Vorrang- und das Beschleunigungsgebot im familiengerichtlichen Verfahren dienen der schnellen Klärung, etwa durch ein Kontaktverbot oder die Durchführung von begleitetem Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung.

⁷² Eine Übersicht zu der Familienpolitik in Deutschland liefert der Familienreport 2009 – Leistungen Wirkungen Trends des BMFSFJ; (siehe Anhang 2, Nr. 1 zu V).

⁷³ Zur Sorgerechtsituation in Deutschland siehe unter III. B.

⁷⁴ Siehe Anhang 1, Tabelle 4 ff.

⁷⁵ Vom 4. Juli 2008, BGBl. I, S. 1188.

129. Mit der *Reform des Kindschaftsrechts* von 1998, mit dem *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung*⁷⁶ (siehe hierzu unter V. H.) und dem *Gesetz zur weiteren Verbesserung der Kinderrechte*⁷⁷ wurde die rechtliche Stellung des Kindes in Deutschland erheblich verbessert.

Unterhaltsrechtsreform

130. Das Kindeswohl stand auch bei der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform im Vordergrund. Durch die Reform wurde der Vorrang für alle Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen gesichert.

Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

131. Im Rahmen des *KICK* wurde der Auftrag des Jugendamts, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, konkretisiert und strukturiert. Insbesondere verpflichtet das *KICK* das Jugendamt, eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken von Fachkräften vorzunehmen, sobald ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Kinder, Jugendliche und Eltern sind in der Regel an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Auch die (freien) Träger von Einrichtungen und Diensten, in denen Kinder und Jugendliche betreut bzw. erzogen werden, werden zur Gefährdungseinschätzung und, falls notwendig, zur Einschaltung des Jugendamtes verpflichtet.

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁷⁸

132. Ziel des *Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls* ist, zukünftig eine frühere Anrufung des Familiengerichts zu erreichen, um so schwerere Eingriffe in die elterliche Sorge vermeiden zu können. Dies soll durch den Abbau von Tatbestands-
hürden, durch die Aufzählung niederschwelliger Maßnahmen (in § 1666 BGB) sowie durch die Verpflichtung des Familiengerichts zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung (bis 31. August 2009 § 50 f FGG, seitdem § 157 FamFG) erreicht werden. Das Familiengericht soll mit Eltern und Jugendamt mündlich erörtern, wie eine Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Der Erörterungstermin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Soweit es erforderlich ist, kann das Familiengericht die Eltern verpflichten, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - wie etwa eine Erziehungsberatung oder ein Anti-Gewalttraining - in Anspruch zu nehmen. Es kann die Eltern aber auch anweisen, für ihr Kind einen Kindergartenplatz in Anspruch zu nehmen oder für dessen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. So dient das Gesetz der Umsetzung von Art. 5 sowie Art. 18 Abs. 1 und 2 KRK.

Reform des Familiengerichtlichen Verfahrens⁷⁹

133. Die umfassende *Reform des Familiengerichtlichen Verfahrens* zielt darauf ab, innerfamiliäre Konflikte möglichst durch eine einvernehmliche Lösung der Elternteile zu bewältigen und Streitige ge-

⁷⁶ Vom 2. November 2000, BGBl. I S. 1479.

⁷⁷ KinderrechtsverbesserungsG von 2002.

⁷⁸ Vom 4. Juli 2008, BGBl. I, S. 1188, in Kraft seit 12. Juli 2008.

richtliche Entscheidungen zu vermeiden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Gesetz berücksichtigt in besonderem Maße die Belange der Kinder. Sie erhalten einen besseren Schutz und mehr Rechte im Verfahren: Über das Umgangsrecht soll das Gericht in der Regel schnell entscheiden, damit der Kontakt zwischen Kind und einem umgangsberechtigten Elternteil aufrechterhalten bleibt und die Beziehung keinen Schaden nimmt. Auch in diesen Verfahren soll – ebenso wie in Verfahren, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes betreffen - innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens ein erster Termin stattfinden.

134. Zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 KRK wird die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen effektiver. Bei Verstößen kann das Gericht Ordnungsmittel verhängen. Diese können auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bruch von Absprachen – z. B. Umgang des Kindes mit dem Vater an dessen Geburtstag – in der Vergangenheit oft folgenlos blieb, weil Zwangsmittel nach Zeitablauf nicht mehr vollstreckt werden durften.

135. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden im Sinne von Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 KRK verstärkt. Die Aufgaben des Verfahrensbeistands (bisher Verfahrenspfleger) im familiengerichtlichen Verfahren werden gesetzlich genauer bestimmt. Seine Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes festzustellen und zur Geltung zu bringen sowie das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren.. Das über 14-jährige Kind ist künftig verfahrensfähig, wenn es in dem Verfahren ein eigenes Recht geltend macht. Gesetzlich geregelt wurde auch die Bestellung eines Umgangspflegers. Dieser soll bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem umgangsberechtigten nicht abbricht.

B. Familienzusammenführung (Art. 10)

136. Hinsichtlich der Familienzusammenführung wird auf die Ausführungen unter VIII. A. verwiesen.

C. Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)

137. Mit der steigenden Anzahl von Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Partnern unterschiedlicher Nationalität haben auch in Deutschland die Streitigkeiten um die elterliche Sorge für Kinder aus solchen Beziehungen zugenommen. Die rechtliche Situation im Falle von Kindesentziehungen ist im Zweitbericht ausführlich dargestellt (Abs. 454 ff. CRC/C/83/Add.7). Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat mehrerer internationaler Übereinkommen⁸⁰, die für die Lösung interna-

⁷⁹ Inkrafttreten am 1. September 2009.

⁸⁰ Das *Haager Übereinkommen* vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: *Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ*; das *Luxemburger Europäische Übereinkommen* vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: *Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ*; die *Verordnung* (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 **über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in den Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung** (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S. 1) – im Folgenden: *Brüssel II a-Verordnung*.

tionaler Kindschaftskonflikte Regelungen vorsehen. Außerdem gibt es europäische Rechtsvorschriften hierzu; insbesondere bringt die seit dem 1. März 2005 anwendbare Brüssel II a-Verordnung⁸¹ der Europäischen Gemeinschaft deutliche Erleichterungen für die betroffenen Eltern und Kinder.

138. Dem Kernbericht ist in Abschnitt B. I. 3. c. zu entnehmen, dass Deutschland Vertragspartei des *Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (HKÜ)⁸² ist. Die Bundesregierung unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, um die Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens in Deutschland zu optimieren und die mit Kindesentziehungsfällen beschäftigten Berufsgruppen für diese schwierigen Fälle zu sensibilisieren. Seit mehreren Jahren veranstalten das BMJ und das Bundesamt für Justiz regelmäßig Seminare für die mit dem HKÜ befassten Richterinnen und Richter sowie binationale Fachtagungen für Richterinnen und Richter, Mediatorinnen und Mediatoren und Vertreterinnen und Vertreter anderer Berufsgruppen aus den Mitgliedstaaten der EU, der USA und Kanada sowie sonstiger HKÜ-Vertragsstaaten. Auch das vom Auswärtigen Amt am 4. Dezember 2009 ausgerichtete *Internationale Symposium zu Kindesentziehungen*, zielte in diese Richtung, wobei ein Schwerpunkt auch auf der Behandlung von Kindesentziehungsfällen mit Nicht-Vertragsstaaten des HKÜ lag.
139. Darüber hinaus ist die Bundesregierung bestrebt, eine zentrale Anlaufstelle für alle Personen zu schaffen, die von einer Kindesentführung mit Auslandsberührung betroffen sind. Dazu werden gegenwärtig Gespräche mit verschiedenen Fachorganisationen geführt. Zentrale Behörde in Deutschland für die Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts ist seit dem 1. Januar 2007 das Bundesamt für Justiz.⁸³
140. Von der *Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder* (IMK) ist im Frühjahr 2009 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema *Kindesentziehung ins Ausland* eingesetzt worden. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht u.a. Handlungsempfehlungen aufgeführt, um die Koordination zwischen Bund und Ländern zu optimieren und die Betreuung der Angehörigen der entführten Kinder zu verbessern. Die IMK empfiehlt den Ländern, die Handlungsempfehlungen zu prüfen und - soweit erforderlich - umzusetzen.
141. Derzeit wird vom *Internationalen Sozialdienst* (ISD) unter Beteiligung der zuständigen Bundesressorts (AA, BMJ und BMFSFJ), der Zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz) und weiterer Fachverbände ein Leitfaden zur Kindesentziehung ins Ausland erstellt. Dieser soll Behörden aller Ebenen eine Handlungsanleitung in die Hand geben, die von betroffenen Elternteilen um Hilfe gebeten werden.
142. Die Webseiten des AA, des BMJ und des Bundesamtes für Justiz⁸⁴ informieren von Kindesentziehungen betroffene Eltern über die Schritte die im Falle einer grenzüberschreitenden Kindesentfüh-

⁸¹ Vgl. Fn. 81.

⁸² Vgl. Fn. 81.

⁸³ Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG –) vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert am 1. September 2009 (BGBl. I S. 2474).

⁸⁴ Siehe www.bundesjustizamt.de (in Deutsch und Englisch).

rung einzuleiten sind. Konkrete Hilfe für die Eltern in Deutschland leisten vor allem auch die Jugendämter. Im Ausland werden die von Kindesentziehung betroffenen Eltern im Rahmen des Konsulargesetzes durch die deutschen Auslandsvertretungen unterstützt. Der ISD hat für die Fachkräfte der Jugendhilfe eine vom BMFSFJ geförderte Arbeitshilfe⁸⁵ veröffentlicht, die für die Fachkräfte die zu ergreifenden Handlungsmöglichkeiten benennt und derzeit überarbeitet wird. Um tatsächlich alle Jugendämter zu erreichen, bietet der ISD Information und Beratung vor Ort an und stellt Informationsmaterialien und Kontaktadressen zur Verfügung.

D. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)

143. Im Berichtszeitraum wurden die Beratungen zum *Haager Übereinkommen über die Internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder und andere Familienangehörige* (23. November 2007) abgeschlossen. Dieses Übereinkommen wird ergänzt durch das Haager Protokoll gleichen Datums über das auf Unterhaltsansprüche anwendbare Recht. Zu Deutschland als Vertragspartei des *Übereinkommens der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* im Allgemeinen siehe die Ausführungen im Kernbericht, die unter Abschnitt B. I. 3. c. dargestellt sind. Innerhalb der Europäischen Union wird die grenzüberschreitende Geltendmachung von Kindesunterhalt durch die Verordnung (EG) 4/2009 (EG-Unterhaltsverordnung) vom 18. Dezember 2008, erleichtert und verbessert werden. Diese Verordnung findet ab dem 18. Juni 2011 Anwendung.

144. Die Geltendmachung und Durchsetzung von Kindesunterhalt wurde im Berichtszeitraum insbesondere durch die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene *Unterhaltsrechtsreform* erneut verbessert. Mit der vorrangig der Förderung des Kindeswohls dienenden Reform wurde eine gesetzliche Definition des Mindestunterhaltes minderjähriger Kinder eingeführt und die Kindergeldverrechnung vereinfacht, um durch klare und verständliche Regelungen die Akzeptanz bei der Zahlung des Mindestunterhaltes zu fördern. Weiterhin wurde die Rangfolge der unterhaltsberechtigten Personen für den Fall, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die Unterhaltsansprüche aller Berechtigten zu erfüllen (Mangelfall), zu Gunsten des Kindesunterhaltes geändert. Im Mangelfall kommt den Ansprüchen unterhaltsberechtigter minderjähriger Kinder nunmehr der absolute Vorrang zu. Seit Inkrafttreten des *Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG)⁸⁶ zum 1. September 2009 ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung auch ohne Anhängigkeit einer Hauptsache möglich. Dadurch wird die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen weiter verbessert und beschleunigt.

E. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

145. Hinsichtlich der Schutzpflichten für Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind, wird auf die Ausführungen im Erstbericht⁸⁷ und im Zweitbericht verwiesen.⁸⁸ Zur Förderung der Entwicklung dieser Kinder enthält das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein breites Spektrum von Hilfen

⁸⁵ „Beratung und Intervention bei grenzüberschreitender Kindesentführung“, Ein Arbeitshilfe für Fachkräfte der Jugendhilfe, Berlin 2005.

⁸⁶ Siehe zu weiteren Aspekten des FamFG bereits unter V. A.

⁸⁷ Abs. 52 CRC/C/11/Add. 5.

⁸⁸ Abs. 468 f. CRC/C/83/Add.7.

zur Erziehung⁸⁹. Dazu zählen insbesondere Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, sowie Hilfe zu Erziehung in Einrichtungen und betreuten Wohnformen. Dies sind Leistungen, bei denen das Kind bzw. der Jugendliche nicht länger in der Herkunftsfamilie lebt, sondern – im Falle Vollzeitpflege – bei einer anderen Familie lebt oder aber – im Falle der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen – in einer Einrichtung.

146. Die Inanspruchnahme der familienersetzenden Hilfen hat sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt. Während die Fallzahlen sowie die Inanspruchnahmequote für die Vollzeitpflege gestiegen sind, sind für die Heimerziehung und die betreuten Wohnformen rückläufige Werte zu konstatieren. Zwischen 1995 und 2005 ist die Zahl der Hilfen zur Erziehung, außerhalb der Familien, von knapp 152.500 auf nicht ganz 145.400 zurückgegangen. Dennoch ist die Inanspruchnahmequote, also die Zahl der Fälle pro 10.000 der unter 21-Jährigen im gleichen Zeitraum geringfügig gestiegen. Dies geht zurück auf eine Reduzierung der Altersgruppe der unter 21-Jährigen für den benannten Zeitraum. Eine Darstellung der Daten zur Vollzeitpflege und Heimerziehung einschließlich betreuter Wohnformen findet sich in der Statistikübersicht⁹⁰.

F. Adoption

147. Dem Kernbericht ist in Abschnitt B. I. 3. c. zu entnehmen, dass Deutschland Vertragspartei des *Übereinkommens der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* ist und dem *Übereinkommen von 1993 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* verpflichtet ist.

148. Die Verwandten-/Stiefelternadoption stellt die häufigste Adoptionsform in Deutschland dar. Jede zweite Kindesannahme fällt in diese Kategorie. Gleichwohl sind die Fallzahlen seit Mitte der 1990er-Jahre hier rückläufig. So hat sich im Zeitraum von 1996 bis 2008 das Volumen der Adoptionen in Deutschland insgesamt von 7.420 auf 4.201 Fälle reduziert und damit einen vergleichsweise niedrigen Stand erreicht.⁹¹ Der Rückgang dieser Adoptionsform kann zum einen mit der z. T. verbesserten Rechtsstellung von Stiefeltern durch die Kindschaftsrechtsreform, wie z.B. hinsichtlich des Umgangsrechts von Stiefeltern zu ihren Stiefkindern (§ 1685 Abs. 2 BGB) oder auch der Möglichkeit der Verbleibensanordnung des Kindes beim Stiefelternanteil (§ 1682 BGB) durch das Familiengericht, begründet werden, die eine Adoption nicht zwingend erfordern. Zum anderen dürfte eine zunehmend kritische Einstellung der deutschen Adoptionsvermittlungsstellen gegenüber dieser Adoptionsform, bei der, so die Vermutung, nicht immer unbedingt das Wohl des Kindes, sondern die Dokumentation der neuen Erwachsenenbeziehung im Vordergrund stehe, eine Rolle spielen.

149. Noch bis Anfang der 2000er-Jahre waren die Kindesannahmen bei Auslandsadoptionen stetig gestiegen, ehe sie zwischen 2002 und 2006 erstmals zurückgegangen sind. Diese Entwicklung ist den veränderten Rechtsgrundlagen für Auslandsadoptionen geschuldet. Seit dem Inkrafttreten des *Haager Adoptionsübereinkommens von 1993* in Deutschland gilt durch die damit einhergehende Reform des Adoptionsvermittlungsrechts ein strengeres Adoptionsregime. Eine Adoptionsvermittlung, in

⁸⁹ Siehe Anhang 1, Tabelle 4, Abbildung 1 und 2.

⁹⁰ Siehe Anhang 1, Tabelle 5, Abbildung 3.

der die Elterneignung für eine Adoption aus dem Ausland eingehend untersucht wird, ist vorgeschrieben. Seit 2007 bleibt die Anzahl der Auslandsadoptionen nach einer leichten Erhöhung konstant. Möglicherweise ist dies ein Hinweis darauf, dass die aufgrund der veränderten Rechtslage notwendige Umstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Adoptionsvermittlungsdiensten sowie der damit verbundenen Verfahrensabläufe weitestgehend abgeschlossen ist.⁹²

G. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)

150. Ein psychisch krankes Kind kann in Deutschland zum Schutz seiner Gesundheit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und behandelt werden. Die Unterbringung bedarf eines richterlichen Beschlusses. Die Voraussetzungen der Unterbringung richten sich nach landesrechtlichen Regelungen. Die Unterbringung ist zu beenden, wenn ihre Notwendigkeit weggefallen ist. Dazu ist eine kontinuierliche Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung und aller Umstände, die für seine Unterbringung relevant sind, erforderlich. Diese Überprüfung gehört zur gängigen Praxis der Unterbringung der Behandlung.
151. Auf der Grundlage des SGB VIII werden Kinder und Jugendliche aus erzieherischen Gründen in Heimen untergebracht. Die Unterbringung setzt die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormunds voraus. Im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Hilfeplans prüft das Jugendamt, ob die Unterbringung noch erforderlich ist oder gegebenenfalls eine ambulante, familienunterstützende Hilfe ausreicht (§ 36 SGB VIII). Ist die Unterbringung im Einzelfall mit einer Freiheitsentziehung verbunden, so bedarf sie zusätzlich einer Genehmigung des Familiengerichts. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die geschlossene Unterbringung nicht mehr erfordert.
152. Jede Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde (§§ 45 ff. SGB VIII). Diese hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis fortbestehen und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen oder die Erlaubnis zurückzunehmen ist.

H. Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19), körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)

Aufwachsen ohne Gewalt als Schwerpunkt der deutschen Politik

153. Ziel der Bundesregierung ist es, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen und die Erziehungsverantwortung der Eltern zu stärken. Auf der Grundlage von Erfahrungen aus Kommunen, Bundesländern und dem Ausland liegt ein Handlungsschwerpunkt der Politik auf Netzwerken „Früher Hilfen“. Diese Systeme zielen auf eine verbesserte Abstimmung und Verzahnung insbesondere von Gesundheits- und Jugendhilfe. Ausführungen zu den Maßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung Minderjähriger auf überstaatlicher Ebene finden sich unter VIII. C. Auf nationaler Ebene wird der

⁹¹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, versch. Jahrgänge – Adoptionen; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; siehe Anhang 1, Tabelle 6.

⁹² Siehe Anhang 1, Tabelle 6, Quelle: Forschungsverbund DJI und TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Juli 2009, unter 4. S. 23.

„Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ aus 2003 als ein mit den Nichtregierungsorganisationen, dem Privatsektor und den Verbänden abgestimmtes Gesamtkonzept weiterentwickelt.

Aktiver Kinderschutz, Entwicklungen und Perspektiven (Abs. 41 a,b CRC/C/15/Add. 226)

154. Effektive Hilfe und Unterstützung für Kinder mit sozialen und gesundheitlichen Risiken setzt voraus, dass Hilfemechanismen für sozial benachteiligte und betroffene Familien früh, verlässlich und vernetzt in deren Lebenswelt bzw. lokal verankert sind. Ziel der Bundesregierung ist es, das Wächteramt und den Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft zu stärken und Netzwerke „Früher Hilfen“ zu entwickeln. Die Kinder- und Jugendhilfe, das Gesundheitswesen, die Schwangerenberatungsstellen, die Frauenunterstützungseinrichtungen, das Bildungssystem, die Sozialleistungsträger, die Justiz und die Ordnungs- und Polizeibehörden sowie die Zivilgesellschaft sollen zu einer neuen Qualität der frühen Unterstützung von Familien verzahnt werden.
155. In der Bestrebung, den Kinderschutz zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber 2005 im Rahmen der Novellierung des SGB VIII durch das „KICK“ die Aufgaben des Jugendamts zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung konkretisiert und strukturiert. Zu diesem Zweck wurde § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) in das Gesetz eingefügt. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung unter V. A. verwiesen.
156. Zudem haben sich die Regierungschefs von Bund und Ländern auf den Kinderschutzgipfeln 2007 und 2008 konsequent für den Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung ausgesprochen und konkrete gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Kindesschutzes beschlossen. Das BMFSFJ hat das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ gemeinsam mit Ländern und Kommunen ins Leben gerufen. Ziel des Programms ist eine Verzahnung von Gesundheitssystem, Kinder- und Jugendhilfe, Schwangerschaftsberatung, Frauenunterstützungseinrichtungen und vielen anderen Institutionen für Eltern und Kinder. So sollen Familien bereits vor der Geburt eines Kindes erreicht werden. Der Bund fördert mit dem Aktionsprogramm in allen 16 Ländern Modellprojekte und deren wissenschaftliche Begleitung zur Erprobung und Evaluierung von Netzwerken Früher Hilfen.
157. Zur Koordinierung und Bündelung der Ergebnisse hat der Bund das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ in Trägerschaft des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) eingerichtet. Ziel ist es, Familien in belastenden Lebenslagen früh zu erreichen und rechtzeitig eine koordinierte Hilfe vor Ort in Gang zu setzen. Durch die Doppelträgerschaft soll die strukturelle Verankerung in beiden für die *Frühen Hilfen* zentralen Systemen (in der Kinder- und Jugendhilfe wie auch im Gesundheitswesen) sichergestellt werden. Bis 2010 werden 11 Millionen Euro bereitgestellt, um Modellprojekte zu initiieren und zu evaluieren und diese Aktivitäten mit dem *Nationalen Zentrum Frühe Hilfen* zu begleiten.

158. Auch die bereits unter V. A. ausführlich dargestellten neuen gesetzlichen Grundlagen für Familiengerichte dienen einem wirksameren Kinderschutz. Sie ermöglichen dem Gericht ein früheres Eingreifen und eröffnen größere Handlungsspielräume. Das Gericht kann etwa einen Kitabesuch anordnen, einen Besuch beim Amtsarzt oder die Schulpflicht durchsetzen. Zudem bündelt und fokussiert die unter VI. B. dargestellte *Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit* Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit von Kindern.
159. Als weitere Maßnahme ist an dieser Stelle insbesondere auch auf die Einführung einer neuen Kindervorsorgeuntersuchung „U 7 a“ zu nennen. Sie schließt die Lücke der Untersuchungen für Kinder für das Alter zwischen zwei und vier Jahren.
160. Seit 2007 haben fast alle Länder gesetzgeberische Aktivitäten zur Verbesserung des Kinderschutzes⁹³ entwickelt.
- Einige Länder haben umfassende Kinderschutzgesetze verabschiedet und damit die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung der Hilfeansätze gesetzlich verankert.
 - Einige Länder haben Regelungen zu Meldungen und Datenweitergabe an Jugendämter durch das Gesundheitssystem eingeführt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
 - In vielen Ländern ist ein verbindliches Einladungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen für Kinder geregelt.
161. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Bund, Länder und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung gestalten. Hilfen, die Kinder in ihrer Lebenswelt erreichen, finden vor Ort statt. Die Kommunen haben daher eine zentrale Rolle bei Aufbau und Ausbau von Strukturvernetzung. Der Bund und die Länder arbeiten eng mit den Kommunen zusammen und übernehmen Regelungs-, Anregungs-, Unterstützungs-, und Koordinierungsfunktionen. In allen Ländern sind bereits Projekte Früher Hilfen umgesetzt, so z.B.:
- Das Projekt „*Pro Kind – Wir begleiten junge Familien*“ in *Bremen, Niedersachsen* und *Sachsen* begleitet junge Familien intensiv durch Hausbesuche;
 - Im Projekt „*Wie Elternschaft gelingt*“ in *Hamburg* und *Brandenburg* werden Video-Aufnahmen zur Verbesserung der Eltern-Kind-Interaktion in den Blick genommen;
 - Das Projekt „*Keiner fällt durchs Netz/Frühe Intervention für Familien*“ in *Hessen* und im *Saarland* setzt eine Elternschule sowie Familienhebammen zur Unterstützung von Familien ein. Den Einsatz von Familienhebammen untersuchen darüber hinaus auch die Projekte „*Familienhebammen: Frühe Unterstützung - frühe Stärkung?*“ in *Niedersachsen* sowie „*Frühstart: Familienhebammen im Land Sachsen-Anhalt*“;

⁹³ Siehe auch Anhang 2, Nr. 2 zu V. Alle Länder bis auf Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg haben mittlerweile Gesetze verabschiedet.

- Die Entwicklung und Evaluation von örtlichen Vernetzungsprozessen sind Gegenstand der Projekte *"Guter Start ins Kinderleben"* in *Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz* und *Thüringen* sowie *"Evaluation und Coaching zum Sozialen Frühwarnsystem"* in *Berlin*;
- Insgesamt 13 Projektstandorte untersucht die *"Evaluation Früher Hilfen und sozialer Frühwarnsystem"* in *Nordrhein-Westfalen* und *Schleswig-Holstein*;
- In *Mecklenburg-Vorpommern* entwickelt das Projekt *"Chancen für Kinder psychisch kranker und/oder suchtbelasteter Eltern"* ein niedrigschwelliges Angebot für seine besondere Zielgruppe.

162. Die Bundesregierung hat am 21. Januar 2009 den Entwurf eines *Kinderschutzgesetzes* vorgelegt. Der vom Bundesrat unterstützte Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/12429) ist im Deutschen Bundestag nicht abschließend beraten worden. Im Koalitionsvertrag festgeschriebenes Ziel ist es, ein Kinderschutzgesetz auf den Weg zu bringen. Dieses Kinderschutzgesetz soll präventive Maßnahmen ausbauen und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung qualifizieren.

Gewaltfreie Erziehung

163. Die Bundesregierung betrachtet den Schutz der Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung und eine gewaltfreie Erziehung als zentrales Ziel staatlichen Handelns. Um misshandelten und vernachlässigten Kindern zu helfen, hält sie das konsequente Handeln aller staatlichen Akteure für erforderlich. Kinder und Jugendliche haben einen gesetzlichen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung. Seit dem Jahr 2000 ist das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch durch das *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung*⁹⁴ verankert worden. Gewaltfreie Erziehung bedeutet: keine seelische und körperliche Bestrafung von Kindern – von der verbalen Abwertung und leichten Züchtigung bis hin zur schweren Kindesmisshandlung.

164. Die Gesetzesänderung wurde von September 2000 bis Ende 2001 durch die bundesweite Kampagne *"Mehr Respekt vor Kindern"* begleitet. Diese hatte zum Ziel, die Neuregelung bekannt zu machen, die Öffentlichkeit für die schädlichen Folgen der Gewalt zu sensibilisieren und in der Bevölkerung einen Bewusstseinswandel hin zu dem neuen Leitbild einer gewaltfreien, von Respekt und Fürsorge für das Kind geprägten Erziehung zu fördern. Insbesondere ging es darum, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und ihnen zu zeigen, dass es auch in schwierigen Erziehungssituationen Alternativen zur körperlichen Bestrafung gibt. Die Gesetzesänderung hat inzwischen schon zu dem erhofften Bewusstseinswandel in der Bevölkerung geführt. Bereits im Jahr 2005 ist eine wissenschaftliche Studie im Auftrag des BMJ zu dem Ergebnis gekommen, dass 95% der Eltern, die das Gewaltverbot kennen, die gewaltfreie Erziehung für ein erstrebenswertes Ideal halten⁹⁵. Sie sind zunehmend davon überzeugt, dass sie mit Körperstrafen ihren Kindern ein falsches Verhalten beibringen und die Persönlichkeit des Kindes missachten. Zudem hat das Gewaltverbot die Einstellung der Bevölkerung insgesamt verändert. Personen, die das Gewalt-

⁹⁴ Vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479).

verbot kennen, haben heute deutlich weniger Zweifel, sich einzumischen. Gleichzeitig ist die Bereitschaft der Eltern gestiegen, Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen. Dieser Wandel im Rechtsbewusstsein lässt weitere positive Entwicklungen erwarten, die sich dann auch im tatsächlichen Erziehungsverhalten der Eltern noch deutlicher zeigen werden.

Schutz vor Missbrauch, sexueller Ausbeutung (Abs. 41 b, c CRC/C/15/Add. 226)

165. Wie bereits ausgeführt, stellt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung einen Schwerpunkt der Kinderpolitik der Bundesregierung dar. So hat Deutschland das *Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie* ratifiziert (Abs. 24 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 62 CRC/C/15/Add. 226). Es ist am 15. August 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.
166. Ein weiterer Schwerpunkt des Engagements der Bundesregierung gegen sexuelle Ausbeutung Minderjähriger war die Weiterentwicklung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Durch das „*Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften*“⁹⁶ wurde der strafrechtliche Schutz - insbesondere von Kindern gegen sexuellen Missbrauch - verbessert, indem Straflücken geschlossen und Strafandrohungen verschärft wurden. Mit dem bereits unter II. erwähnten „*Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie*“⁹⁷ setzt die Bundesregierung den Rahmenbeschluss der EU um und trägt den Erfordernissen des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderpornografie und Kinderprostitution Rechnung. Es wurde die Schutzaltersgrenze für den „sexuellen Missbrauch“ von Jugendlichen gegen Entgelt bzw. für die „Ausnutzung einer Zwangslage“ (§ 182 Abs. 1 und 2 StGB) von 16 auf 18 Jahre angehoben. Im Hinblick auf die Vorgaben des Fakultativprotokolls wurde in Ergänzung zu den bereits vorhanden Strafvorschriften gegen Kinderpornografie die Strafbarkeit von Verbreitung, Erwerb und Besitz von Jugendpornographie, das heißt von pornografischen Schriften, die sexuelle Handlungen von Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) zum Gegenstand haben, eingeführt (§184c StGB).
167. Die Bundesregierung hat mit ihrem „*Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung*“ 2003 zudem eine umfassende Gesamtstrategie festgelegt, um Kinder und Jugendliche gezielt vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Mit dem Aktionsplan hat die Bundesregierung wesentliche Forderungen des *Zweiten Weltkongresses gegen kommerzielle Ausbeutung von Kindern* im Jahr 2001 in Yokohama aufgegriffen. Der Aktionsplan 2003 zielte vornehmlich darauf ab, den strafrechtlichen Schutz weiterzuentwickeln, die Prävention und den Opferschutz zu stärken sowie die Vernetzung der Hilfe- und Beratungsangebote und die internatio-

⁹⁵ Siehe: www.bmj.bund.de/media/archive/1375.pdf; siehe auch Anhang 2, Nr. 3 zu V.

⁹⁶ BGBl. 2003, S. 3007

⁹⁷ „*Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie*“ vom 20 Juni 2008, in Kraft getreten am 5. November 2008, BGBl. 2008, S. 2149.

nale Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dieser Aktionsplan wird derzeit von der Bundesregierung weiterentwickelt. Dieser Aktionsplan war einer der entscheidenden Schritte für die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, der ein mit Nichtregierungsorganisationen, Verbänden und Institutionen abgestimmtes Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen enthält. Die Umsetzung des Aktionsplans wird durch eine Bund-Länder Arbeitsgruppe als Monitorig-Instrument begleitet. Sie steuert, koordiniert und entwickelt die Maßnahmen des Aktionsplans weiter. Zudem ist der Bundestag und die Öffentlichkeit durch den Sachstandsbericht zum Aktionsplan im November 2008⁹⁸ informiert worden.

168. In Deutschland erfolgten im Berichtszeitraum Maßnahmen zur Stärkung von Prävention und Opferschutz insbesondere durch

- die im Rahmen der bundesweiten Präventionskampagne „*Hinsehen.Handeln.Helfen*“ eingerichtete Internetseite www.hinsehen-handeln-helfen.de
- die Datenbank (seit 2004), in der Beratungseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet aufgeführt sind sowie
- den Elternratgeber „*Mutig fragen – besonnen handeln*“, der Informationen und praktische Hinweise zur Prävention und zu Beratungsangeboten enthält.
- Förderung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Mobilisierung des Tourismussektors zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus und Umsetzung des Verhaltenskodexes.

169. Als Beispiele für den Ausbau von Hilfe-, Beratungs- und Interventionsangeboten sowie der fachlichen Infrastruktur seien die folgenden benannt:

- ärztliche Beratungsstellen mit Internetplattformen⁹⁹,
- der Verein „*Nummer gegen Kummer*“ als bundesweites Netzwerk für das kostenlose, anonyme Kinder- und Jugendtelefon (0800-1110333) einschließlich Internetberatung www.nummergegenkummer.de und Elterntelefon,
- das Online-Beratungsprojekt der *Bundeskonferenz für Erziehungsberatung* (bke), das bundesweit für Kinder- und Jugendliche sowie Eltern Einzelberatung, Einzelchats, Foren und terminierte Gruppenchats im Internet anbietet. Das Projekt wird von allen 16 Bundesländern finanziell gefördert¹⁰⁰,
- Das *Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK)* am *Deutschen Jugendinstitut* ist als Schnittstelle zwischen Forschung, Praxis und Politik bundesweit tätig. Dieses wichtige Vernetzungsinstrument wird von der Bundesregierung ebenso fortlaufend gefördert wie die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren*.

170. Um kommerzieller sexueller Ausbeutung und Gewalt im Tourismusbereich von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

⁹⁸ www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=114248.html; siehe auch Anhang 2, Nr. 4 zu V.

⁹⁹ www.youngavenue.de.

¹⁰⁰ www.bke-jugendberatung.de; www.bke-elternberatung.de.

- Förderung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Mobilisierung des Tourismussektors,
- Einrichtung, Aktualisierung und Betreuen einer Internetplattform www.child-hood.com in Ergänzung zur Kampagne „*Please Disturb – Gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus weltweit*“,
- internationales Marketing zum Inflightspot „*Witness*“,
- nachhaltige Implementierung des Verhaltenskodexes („*code of conduct*“).

171. Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeuge in einem Strafverfahren aussagen müssen, ist durch das (bereits unter II. und III. B erwähnte) *2. Opferrechtsreformgesetz*¹⁰¹ von 2009 die Schutzaltersgrenze für diese Personengruppe in verschiedenen Vorschriften der StPO und des GVG von derzeit 16 auf nunmehr 18 Jahre heraufgesetzt worden.

172. Die Weiterentwicklung der deutschen Politik im Bereich der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung erfolgt vor dem Hintergrund des *Dritten Weltkongresses gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden* vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien): Eine nationale und eine internationale Nachfolgekonferenz vom 25. bis 26. März 2009 und am 30. Juni 2009 fanden jeweils in Berlin statt. Die Ergebnisse der Konferenzen fließen in die Weiterentwicklung des Aktionsplans ein. Hierbei werden neue Herausforderungen, wie z.B. sexuelle Gewalt, in und durch die neuen Medien aufgegriffen. Damit hat Deutschland als erstes Land die Umsetzung des Rio-Kongresses in Angriff genommen und Eckpunkte für nationale Strategien für die o.g. Bereiche festgelegt. Weiterführende Schritte auf internationaler Ebene wurden auf der europäischen Rio-Folgekonferenz „*Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Fokus auf neue Medien: Perspektiven für Europa*“ am 30. Juni 2009 in Berlin bestimmt. In einer Abschlusserklärung verständigten sich das BMFSFJ, vier Nichtregierungsorganisationen, Europol, das Bundeskriminalamt und nationale und internationale Expertinnen und Experten auf 16 Handlungspunkte, vor allem zur Bekämpfung der Kinderpornografie.

Aufgebrachte Mittel

173. Die Gesamtsumme aller Projekte im Rahmen des „*Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung*“ beläuft sich für den Zeitraum 2007 - 2009 auf 4.172.000,00 Euro.

Statistische Daten

174. Eine Darstellung der Daten zu *Missbrauch und Vernachlässigung, körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung* findet sich in der Statistikübersicht¹⁰². Perspektivisch hält die deutsche Politik für eine weitere Qualifizierung des Kinderschutzes in Deutschland eine verbesserte Datenbasis für unerlässlich. Als wichtige zukünftige Aufgabe erscheint es, belastbare Daten über das Ausmaß von Kindesvernachlässigung und –misshandlung in Deutschland zu erheben. Für

¹⁰¹ Gesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2280, in Kraft getreten am 1. Oktober 2009.

dringend erforderlich erachtet werden auch statistische Ergebnisse über die Art und Weise der Wahrnehmung des in § 8 a SGB VIII geregelten Schutzauftrages und die Kooperation mit den anderen Institutionen, die mit dem Kinderschutz befasst sind. Die kriminalstatistischen Daten über Straftaten im Zusammenhang mit körperlichem sowie seelischem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern sind in Abschnitt A. I. 6. b. des Kernberichts tabellarisch dargestellt, siehe hierzu auch die Darstellung im Anhang¹⁰³. Ausführlich wurde die Thematik „Kinder und Jugendliche als Opfer von Gewalt“ in den beiden bisher erstellten Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung behandelt.¹⁰⁴

175. Die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS) erfasst u.a. die zur Anzeige gebrachten Fälle von Gewalt gegen Kinder im familiären Raum, die so genannte „Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB“. Die zu den Fällen erhobenen Angaben beziehen sich auf die Täter und entsprechende Opfer. Die Zahl der Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen ist 2008 in Bezug auf die unter 6-Jährigen auf 1.819 gestiegen. Das sind doppelt so viele wie 1999. Zwischen 2004 und 2008 ist damit im Verhältnis zur altersentsprechenden Bevölkerung eine Zunahme der Quote von 3,2 auf zuletzt 4,3 Opfer Fälle pro 10.000 der unter 6-Jährigen zu konstatieren. Auf eine reale Zunahme dieser Fälle kann anhand dieser Daten allerdings nicht geschlossen werden. Diese Entwicklung verdeutlicht vor allem ein verändertes Anzeigeverhalten in der Bevölkerung. Die Öffentlichkeit ist gegenüber Gewalt in der Familie gegen Kinder sensibler geworden. In der Strafverfolgungsstatistik wird u. a. die Anzahl der Verurteilten, die Straftaten gegen Kinder unter 14 Jahren begangen haben, gesondert ausgewiesen. Hiernach ist die Anzahl der wegen solcher Straftaten Verurteilten von 4.896 im Jahr 2007 auf 4.692 im Jahr 2008 zurückgegangen.¹⁰⁵ Im früheren Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin wurden im Jahr 2002 3.892 und im Jahr 2006 4042 Personen wegen solcher Straftaten verurteilt.¹⁰⁶

176. Zur Problematik sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt (Abs. 41 a CRC/C/15/Add. 226) u. a.:

- Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Qualitätsstandards für einen professionellen Umgang mit minderjährigen sexuell devianten Tätern und Täterinnen wurde eine Auswertung amtlicher Rechtspflegestatistiken, empirischer Studien und Untersuchungen zur Thematik „Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende“ vorgenommen¹⁰⁷.
- Es wurden Daten zur Situation und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erhoben, die auch die institutionellen Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

¹⁰² Siehe Anhang 1, Tabelle 7 und 8.

¹⁰³ Siehe Anhang 1, Tabelle 7.

¹⁰⁴ Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 78-104.

¹⁰⁵ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 2007 und 2008, jeweils Tabelle 9; eine gesonderte Erfassung der Personen, die wegen Straftaten mit Kindern als Opfer verurteilt wurden, erfolgt nur bei ausgewählten Straftaten, insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftaten.

¹⁰⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung 2002 und 2006, jeweils Tabelle 9; die Angaben für 1999 sind einer vom Statistischen Bundesamt erstellten Sondertabelle entnommen.

¹⁰⁷ Elz, Jutta (2003): Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

und Ausbeutung betrafen. So wurde über einen Zeitraum von 15 Jahren die Reaktion der Jugendämter auf spezielle Problemlagen wie die des sexuellen Missbrauchs untersucht¹⁰⁸.

- In den Jahren 2001 bis 2003 wurde ein Forschungsprojekt zur Qualitätssicherung mit dem Ziel der Entwicklung einheitlicher und praxisrelevanter Standards in den Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen (BAG FORSA) durchgeführt¹⁰⁹.

VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

177. Eine grundlegende Darstellung zur sozialen Sicherung in Deutschland findet sich im Kernbericht unter B. I. 4. h. Eine Darstellung zu der solidarisch finanzierten gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland und zu der Situation von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere auch dem Erst¹¹⁰- und Zweibericht¹¹¹ zu entnehmen. Neuerungen in der Pflegeversicherung sind unter VI. B., *Pflegeversicherung* dargestellt.

Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen als politische Schwerpunkte der deutschen Politik

178. Gesundheitliche Prävention und Gesundheitsförderung erachtet die Bundesregierung als eine der entscheidenden Antworten auf die neuen gesundheitlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Erfolgreiche Prävention und Gesundheitsförderung beginnt bereits im frühen Kindesalter. Als Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention erkennt Deutschland das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an (Art. 24 KRK). Die Bundesregierung will demnach auch in der Gesundheit Chancengerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an.

179. Schwerpunkte der Bundesregierung in der Kindergesundheitspolitik sind Unterstützung für eine gesunde physische und psychische Entwicklung, die Schaffung von Freiräumen für Bewegung und Ansporn zur Aktivität, ein klares Nein zu Rauschmitteln und ein beständiges Ja zu ausgewogener Ernährung und ausreichende Bewegung sowie die Integration von Kindern mit Behinderungen.

180. Die Bundesregierung hat 2002 die nationale Nachhaltigkeitsstrategie „*Perspektiven für Deutschland*“ beschlossen. Die Erarbeitung der Strategie wurde durch einen breiten Dialog- und Konsultationsprozess mit den gesellschaftlichen Gruppen begleitet. Diese Strategie strebt gerade auch die Verbesserung der Lebenssituation für Kinder an. Insbesondere die vier Leitbilder der Strategie „*Generationengerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und internationale Verantwortung*“ gelten der Schaffung einer lebenswerten Zukunft von Kindern heute und für die künftigen Generationen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Strategiebereiche Bildung, Kinderbetreuung, Integration und Gesundheit.

¹⁰⁸ Pluto, Liane; Gragert, Nicola; Santen, Eric van; Seckinger, Mike (2007): *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. München: Deutsches Jugendinstitut.

¹⁰⁹ Nicolai, Eva-Maria; Derr, Regine (2004): *Qualitätsstandards für die Arbeit in den feministischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen*. Berlin: BAG FORSA.

¹¹⁰ Siehe CRC/C/11/Add. 5, Abs. 64 ff. insb. 68 ff.

¹¹¹ Siehe CRC/C/83/Add. 7, Abs. 527 ff.

A. Behinderte Kinder (Art. 23)

181. Im Sinne des Art. 24 KRK haben in Deutschland alle Kinder, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, ein Recht „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit“. Insofern sind alle Maßnahmen staatlicher Förderung und Hilfe an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Gender-, Sprach-, Status- und Segregationsbarrieren sind abzubauen, und die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen (disability mainstreaming). Behinderte Kinder und Jugendliche erhalten in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 53 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.¹¹²

182. Im Zentrum der gegenwärtigen politischen Diskussion steht eine grundsätzliche Neuordnung der sozialen Hilfesysteme für Kinder und Jugendliche in Deutschland. Im Sinne einer kindgerechten und optimalen Förderung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen soll im Rahmen dieser Reform das deutsche Hilfesystem auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen neu justiert werden. Dabei soll insbesondere die bisherige Aufteilung der Verantwortung für die Förderung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher (Jugendhilfe) und geistig und bzw. oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher (Sozialhilfe) in den Blick genommen und geprüft werden, ob und wie diese Verantwortungssplittung überwunden werden und ggf. durch ein für alle behinderten Kinder und Jugendliche verantwortliches, einheitliches Hilfesystem ersetzt werden kann. Dabei soll auch der Forderung der VN-Behindertenkonvention nach Inklusion Rechnung getragen werden.

183. Deutschland hat am 24. Februar 2009 die Ratifikationsurkunde zur VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) bei den Vereinten Nationen hinterlegt. Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen für Deutschland verbindlich. Die VN-BRK stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen weltweit dar. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge. Als unabhängige Stelle zur Überwachung der Umsetzung der VN-BRK wurde das *Deutsche Institut für Menschenrechte* benannt. Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung wurde zum staatlichen Koordinierungsmechanismus bestimmt (Art. 33 Abs. 1 VN-BRK). Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention wird eine Gesamtstrategie in Form eines Nationalen Aktionsplans vorbereitet. In Umsetzung von Artikel 23 und 25 der VN-Behindertenrechtskonvention bieten Träger der sozialen Arbeit gesonderte personalkommunikative Maßnahmen an. Im Rahmen des §1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird die Information und

¹¹² Auszug aus § 54 SGBVIII, Abs. 1 Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

§ 54 SGBVIII, Abs. 2. Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe

Aufklärung von jungen Menschen mit Behinderungen integriert umgesetzt. Darüber hinaus wird geprüft, welche evtl. zusätzlichen bundesweiten Informationen und Maßnahmen nötig sind.

184. Detaillierte Informationen über den Stand von Ratifikationen der internationalen Übereinkommen aus diesem Themenkomplex sowie über Schutzmechanismen für behinderte Menschen u. a. durch das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG, als auch Informationen über den Tätigkeitsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, sind dem Kernbericht in den Abschnitten B. I. 1. a., B. II. 1. a. cc, B. II. 3. h. (Abs. 168), C. I. 2., C. II., (Abs. 197) C. III. (insb. Abs. 201, 202), zu entnehmen.

Frühförderung für behinderte Kinder und Förderung in Kindertageseinrichtungen

185. Für die medizinisch-therapeutischen und für die heilpädagogischen Leistungen im Rahmen interdisziplinärer Frühförderung sind verschiedene Leistungsträger zuständig: Zum einen die Sozial- und Jugendhilfe und zum anderen die gesetzlichen Krankenkassen. Bis zum Inkrafttreten des SGB IX im Jahr 2001 gab es keine gesetzliche Grundlage für eine interdisziplinäre Leistungserbringung aus einer Hand. Das hat sich mit dem SGB IX und der Frühförderungsverordnung aus dem Jahr 2003 geändert. Der Gesetzgeber hat durch diese Regelungen die Grundlage dafür geschaffen, dass Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe und Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen als eine „Komplexleistung“ durch Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren erbracht werden können. Eine flächendeckende Etablierung der Frühförderung als Komplexleistung soll sicherstellen, dass behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder Zugang zu dieser interdisziplinären Leistung „aus einer Hand“ erhalten.
186. Kinder mit Behinderungen erhalten in Deutschland Förderung insbesondere auch in integrativen Kindertageseinrichtungen und in Sondereinrichtungen. Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist in dem Zeitraum zwischen 2006 und 2008 um etwa 8.000 Kinder (0,2 Prozentpunkte von allen Kindern in Kindertageseinrichtungen) angestiegen. Sowohl in Sondereinrichtungen als auch in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen steigt die Anzahl der Kinder mit Behinderungen. Kinder mit Behinderungen werden im Jahre 2008 zu etwa 77% in integrativen Einrichtungen betreut, der Anteil der in Sondereinrichtungen betreuten Kinder sinkt seit 2006. Eine Darstellung der Zahlen zu Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen, Sondereinrichtungen und integrativen Einrichtungen findet sich in der Statistikübersicht¹¹³.

Gemeinsames Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern

187. Schulische Bildung liegt in Deutschland im Aufgabenbereich der Länder. Im Jahr 2007 wurden in Deutschland insgesamt rund 485.088 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, dies entspricht einem Anteil von 5,9% aller Schülerinnen und Schüler im Alter der

bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

¹¹³ Anhang 1, Tabellen 9 und 10.

Vollzeitschulpflicht („Förderquote“ 2004: 5,6%). Von den insgesamt 485.088 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden im Jahr 2007 in Deutschland rund 400.399 (82,5%) in Förderschulen unterrichtet. Damit ist die Förderschulquote seit 2006 (84,3%) leicht gefallen. Die Situation des gemeinsamen Lernens weiter zu verbessern, ist erklärtes Ziel von Bund und Ländern. Mit über 38.127 Abgängerinnen und Abgängern haben 2007 im Bundesdurchschnitt etwa 76,7% aller Förderschülerinnen und -schüler die Schule ohne einen Hauptschul- oder höher qualifizierenden Abschluss verlassen (2004: 79%).

188. Artikel 24 der VN-BRK verlangt von den Vertragsstaaten, Gewähr dafür zu leisten, dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem integrativen, qualitativ hochwertigen Unterricht haben. Die Bundesregierung bekräftigt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit individueller Förderung für alle Kinder und Jugendlichen. In Anbetracht der beschriebenen Einschätzung des Umsetzungsbedarfs des Artikels 24 erkennt die Bundesregierung an, dass die hier allein zuständigen Länder ihre Schulpolitik schrittweise weiterentwickeln. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint der seitens der Kultusministerkonferenz begonnene Prozess zur Aktualisierung der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung zielführend, die schrittweise Umsetzung des Übereinkommens zu befördern. Bereits langjährig unterstützt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Arbeit der „European Agency for Development in Special Needs Education“.

Förderung für behinderte Kinder durch Projektarbeit der Ländern und Kommunen

189. Länder und Kommunen nehmen auch durch Projektarbeit die Interessen von Kindern mit Behinderungen wahr. So hat etwa die Stadt München eine Internetplattform erstellt, die Informationen, Anlaufstellen und Erfahrungsaustausch für Eltern von Kindern mit Behinderung bietet (www.intakt.info, www.eine-schule-fuer-alle.info).

Statistische Daten

190. In Deutschland lebten Ende 2005 161.555 schwerbehinderte Kinder. Für seelisch behinderte junge Menschen wurden im Jahre 2007 von den Jugendämtern 13.829 Eingliederungshilfen als begonnen gemeldet¹¹⁴. Eine Darstellung der Daten zu Kindern mit Behinderungen findet sich in der Statistikübersicht.¹¹⁵

B. Gesundheit und Fürsorge (Art. 24)

Grundsätzliches

191. Kindern ein Aufwachsen in möglichst guter Gesundheit zu ermöglichen, ist das Ziel der „*Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit*“, die am 27. Mai 2008 vom Kabinett verabschiedet wurde, insbesondere soll sie

- die gesundheitliche Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen fördern,

¹¹⁴ Siehe Anhang 1, Tabelle 8.

¹¹⁵ Siehe Anhang 1, Tabelle 8 ff.

- die allgemeinen Voraussetzungen für einen gesunden Lebensstil verbessern, zu einem gesunden Lebensstil zu motivieren und ihn in den Alltag der Kinder integrieren,
 - gesundheitliche Risiken verringern,
 - die gesunde physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und
 - die Öffentlichkeit für das Thema Kindergesundheit nachhaltig sensibilisieren.
192. Hierzu umfasst die Strategie u. a. Maßnahmen und Projekte in den Handlungsfeldern:
- Prävention und Gesundheitsförderung ausbauen
 - Gesundheitliche Chancengleichheit fördern
 - Gesundheitliche Risiken mindern
 - Situation beobachten, Grundlagen erforschen und Risiko- und Schutzfaktoren ermitteln
193. Im Auftrag der Bundesregierung legte das Robert-Koch-Institut im Mai 2007 erstmalig umfassende und bundesweit repräsentative Informationen zum Gesundheitszustand und zum Lebensstil von Kindern und Jugendlichen im Alter von der Geburt bis 17 Jahren in Deutschland vor („*Kinder- und Jugendgesundheits surveys*“ (KIGGS))¹¹⁶. Es zeigt sich eine Verschiebung von akuten zu chronischen Erkrankungen¹¹⁷ und von somatischen zu psychischen Erkrankungen. Kinder aus sozial benachteiligten Familien sind besonders häufig von Krankheiten, Übergewicht und psychischen Auffälligkeiten betroffen und nehmen seltener an Früherkennungsuntersuchungen teil.
194. Die umfassenden Ergebnisse des KIGGS sind die Grundlage für den darin enthaltenen politikübergreifenden Maßnahmenkatalog. Die Strategie zielt darauf ab, die Voraussetzungen für einen gesunden Lebensstil zu verbessern und ihn in den Alltag der Kinder zu integrieren und die gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern. Mit weiteren Initiativen sollen bestehende gesundheitliche Risiken im Kindes- und Jugendalter weiter gesenkt werden.
195. Mit dem nationalen Aktionsplan „*IN FORM - Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung*“, der am 25. Juni 2008 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde und gemeinsam vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) umgesetzt wird, sollen Menschen gesünder leben, Kinder gesünder aufwachsen und von einer höheren Lebensqualität und einer gesteigerten Leistungsfähigkeit in Bildung, Beruf und Privatleben profitieren. Krankheiten, die durch einen ungesunden Lebensstil mit einseitiger Ernährung und Bewegungsmangel mit verursacht werden, sollen deutlich zurückgehen. Bei der Umsetzung des Aktionsplans sind die Länder, Kommunen und die Zivilgesellschaft beteiligt. Der Aktionsplan hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2020.

Pflegeversicherung

¹¹⁶ Alle wichtigen Informationen und Ergebnisse zur KIGGS sind abrufbar unter: www.kiggs.de.

¹¹⁷ Etwa Bronchitis, Neurodermitis und Heuschnupfen.

196. Das *Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung*¹¹⁸ vom 28. Mai 2008 (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) verbessert die Ausrichtung auf die Bedürfnisse und Wünsche von Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen. Der Großteil der im Gesetz vorgesehenen Neustrukturierungen im Leistungsrecht kommt auch Pflegebedürftigen im Kindesalter und ihren Familienangehörigen zu Gute. Eine besondere Differenzierung nach Altersgruppen sah und sieht das Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) nicht vor. Ende 2008 waren in der sozialen Pflegeversicherung rund 93.000 Pflegebedürftige unter 20 Jahre alt. Dies sind 4,4 % der Leistungsbezieher der sozialen Pflegeversicherung.

197. Für Kinder und Jugendliche verbessert das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz – neben den allgemein geltenden Leistungsverbesserungen und sonstigen Neuerungen – insbesondere die Kurzzeitpflege und das Begutachtungsverfahren, so beispielsweise:

- Bei der Kurzzeitpflege erhöhen sich 2012 die jährlichen Leistungen.
- Pflegebedürftige Kinder unter 18 Jahren können die Kurzzeitpflege nun auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch nehmen. Der in begründeten Einzelfällen vorgesehene erweiterte Leistungsanspruch soll allein den Interessen der pflegebedürftigen Kinder und ihren Familien dienen.
- Die Begutachtungspraxis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) wurde klarer und besser auf die besondere Situation und die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Kindern ausgerichtet. So stellt die Neuregelung in § 18 Abs. 7 Satz 2 SGB XI nunmehr gesetzlich sicher, dass bei der Prüfung von Pflegebedürftigkeit bei Kindern in der Regel nur besonders geschulte Begutachter mit einer Qualifikation als Gesundheits- oder Kinderkrankenpfleger/in oder als Kinderärztin oder Kinderarzt eingesetzt werden dürfen.

Früherkennungen (Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen)

198. Die Bundesregierung wirkt an der Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen über gesundheitsförderndes Verhalten und einen gesunden Lebensstil mit und führt entsprechende Aufklärungskampagnen durch. Dabei werden Schwerpunkte auf die Prävention von Essstörungen wie Adipositas, Magersucht und Bulimie gelegt. Einen zentralen Beitrag dazu können somit auch die Kinderbetreuungseinrichtungen leisten. Auch die von der Bundesregierung initiierte „*Plattform Ernährung und Bewegung e.V.*“ (peb) setzt sich für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil bei Kindern und Jugendlichen mit den Schwerpunkten ausgewogene Ernährung und viel Bewegung ein¹¹⁹.

199. Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche werden vom *Gemeinsamen Bundesausschuss* (G-BA) kontinuierlich weiterentwickelt. Das erweiterte Neugeborenen-Screening umfasst seit April 2005 eine Untersuchung auf zwölf Zielkrankheiten. Seit dem 1. Januar 2009 wird ein Screening auf Hörstörungen bei Neugeborenen als Pflichtleistung der Gesetzlichen Krankenver-

¹¹⁸ BGBl. I, S. 874.

¹¹⁹ Quelle: NAP 2005-2010, S. 41f.

sicherung durchgeführt. Im Juli 2008 ist eine zusätzliche Untersuchung für Kinder im Alter von 3 Jahren eingeführt worden.

Maßnahmen gegen Drogen- und Alkoholmissbrauch von Kindern und Eltern (Abs. 43 CRC/C/15/Add. 226)

200. Die Bundesregierung nimmt die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den Konsum von Tabak und Alkohol sehr ernst. Um den besorgniserregenden neuen Entwicklungen der Suchtproblematik von Kindern und Jugendlichen zu begegnen, ergreift die deutsche Politik Mittel und Maßnahmen, die neue Suchtmittel und neue Konsumformen frühzeitig erkennen und Maßnahmen zur Prävention entwickeln und bereitstellen sollen. So stellt die Politik den vielschichtigen Problemlagen der besonders gefährdeten Kinder und Jugendlichen ein breit gefächertes Angebot an Präventions-, Beratungs-, Unterstützungs- und Behandlungsmöglichkeiten entgegen. Die BzGA führt regelmäßig und fortlaufend Kampagnen zur Reduzierung des Drogen- und Alkoholmissbrauchs durch. Die Bereitstellung von Rehabilitationsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Kommunen und der Länder, die Finanzierung erfolgt durch die Rentenversicherung. Als gesetzliche Maßnahme zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabak- und Alkoholkonsum, sieht das JuSchG klare Regelungen zu Abgabe- und Konsumverboten vor.¹²⁰
201. Als eine besonders wirkungsvolle Maßnahme im Bereich der Alkoholprävention hat sich das Bundesmodellprojekt „*HaLT – Hart am Limit*“ erwiesen. Dieses im Jahr 2003 entwickelte Projekt besteht aus zwei Bausteinen. Zum einen soll exzessivem Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen verhaltenspräventiv begegnet werden, in dem gezielt der Kontakt zu auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen hergestellt wird. Zum anderen wird ein breiter Setting-Ansatz verfolgt, um auf kommunaler Ebene den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu fördern.
202. Der Kampagne „*Kinder stark machen*“ der BzGA liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Sport helfen kann, Kinder von Drogen fern zu halten. Ziel der Kampagne ist es auch, durch die Unterstützung von Sportvereinen Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl von Heranwachsenden zu stärken und ihre Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit zu fördern, so dass sie ihr Leben ohne Suchtmittel bewältigen können. Sport ist hierbei ein besonders wichtiger Partner, da er fast alle sozialen Schichten erreicht.
203. Seit Sommer 2005 führt das BMFSFJ die Aktion „*Jugendschutz: Wir halten uns daran!*“ mit Plakaten, Flyern und Aufklebern zur Verbesserung der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zusammen mit der *Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)*, dem *Hauptverband*

¹²⁰ In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, andere alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Wein und Bier, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (§ 9 JuSchG). In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 JuSchG). Durch Artikel 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 wurde mit Wirkung vom 1. September 2007 das Verbot der Abgabe von Tabakwaren sowie des Konsums auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren erstreckt (Altersgrenze davor: 16 Jahre). Seit dem 1. Januar 2009 müssen auch Zigarettenautomaten technisch so umgerüstet sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich ist. Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 28 JuSchG).

des Deutschen Einzelhandels (HDE) e.V., dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) und dem Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. (BTG) durch.

204. Im November 2007 hat das BMFSFJ zum *Runden Tisch „Jugendschutzgesetz – Verbesserung des gesetzlichen Vollzugs“* eingeladen und sich u. a. mit den zuständigen Bundes- und Landesministerien, Bundestagsabgeordneten, den kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern des Bundes, Jugend- und Jugendschutzverbänden, der Kirchen sowie des Einzelhandels, der Tankstellen- und Videothekenbetreiber, dem Gaststätten- und Hotelverband über bessere Vollzugsmöglichkeiten im Jugendschutz verständigt - mit dem Ziel, insbesondere die Umsetzung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu fördern und gegen Verstöße konsequent vorzugehen.

205. Mit dem *Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums*¹²¹ auf spirituosenhaltige Süßgetränke – wurde zusätzlich zur Branntweinsteuer - eine Sondersteuer (sog. Alkopopsteuer) eingeführt (Art. 1 - Alkopopsteuergesetz). Ziel war es, die Preise für alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) so zu verteuern, dass diese von jungen Menschen nicht mehr gekauft werden. Mit Art. 2 dieses Gesetzes wurde das Jugendschutzgesetz um die Kennzeichnungsverpflichtung von Alkopops ergänzt. Seit dem 31. Dezember 2004 dürfen Alkopops gewerbsmäßig nur noch mit dem Hinweis: „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 JuSchG“ in den Verkehr gebracht werden.

206. Eine große Rolle bei der Reduzierung von Drogen- und Alkoholmissbrauch¹²² spielen in Deutschland die Verbände, wie etwa die *Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen* e.V. (DHS). Sie haben die Brisanz der neuen Entwicklungen der Suchtproblematiken bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt und im Zeitraum von 1999 bis 2009 engagiert spezifische Angebote für diese Zielgruppe aufgebaut. Sie führen Programme wie „*FreD*“ und „*Realize it*“ durch. „*FreD*“ war das erste Projekt in Deutschland, das neue Zugangswege zu Cannabis konsumierenden Jugendlichen erschlossen hat. Es gibt Beratungsstellen ein in sich geschlossenes Beratungskonzept in die Hand. Auf dieses Angebot werden Jugendliche bei der polizeilichen Erstvernehmung aufmerksam gemacht, 150 Beratungsstandorte haben in Deutschland das Konzept übernommen. „*Realize it*“ ist ein Beratungsprogramm für 15- bis 30-jährige Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten. Es wird von einer Vielzahl von Beratungsstellen in der Schweiz und in Deutschland durchgeführt.

Kinder- und Jugendpsychiatrie (Abs. 45 CRC/C/15/Add. 226)

207. Entsprechend der in Deutschland bestehenden fachlichen und versorgungsstrukturellen Abgrenzung der Erwachsenenpsychiatrie von der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden Kinder und Jugendliche in psychiatrischen Einrichtungen in aller Regel auch getrennt von Erwachsenen in speziellen Einrichtungen oder speziellen Stationen von Einrichtungen untergebracht. Die gemeinsame Un-

¹²¹ Vom 23. Juli 2004.

¹²² Übersicht zu Beratungsstellen für Alkoholmissbrauch siehe unter:
<http://www.alkoholhilfe.de/beratungsstellen/beratungsstellen.htm>.

terbringung von Kindern oder Jugendlichen ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine seltene Ausnahme. International anerkannte ethische Prinzipien werden bei der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen umfänglich berücksichtigt. So wird bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrie in aller Regel der besonderen Situation und dem spezifischen Bedarf jugendlicher und heranwachsender Patientinnen und Patienten Rechnung getragen. Dies bezieht sich auf differenzierte Therapieangebote wie Psychotherapie in Einzel- und Gruppenform, Ergotherapie, Musik- und Kunsttherapie, Sportangebote, Freizeitprojekte, die den heutigen psychiatrischen Behandlungsstandards entsprechen und auf umfängliche Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung mit individueller Förderung. Die in Deutschland geführte Diskussion um den Kinderschutz hat darüber hinaus auch weitere positive Folgewirkungen in der (Erwachsenen) Psychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

208. Die *Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* hat im Jahr 2000 eine Leitlinie zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungszieles in der *Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie* (KJPP) herausgegeben, die auf die Qualifizierung dieser Behandlungsmaßnahmen abzielt. Die Leitlinie folgt dem Grundsatz, dass Diagnostik und Therapie in der KJPP stets unter Achtung der Würde und Selbstbestimmung sowie der Rechte der kranken Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten erfolgen. Das gilt auch und besonders für den Umgang mit Krisensituationen, in denen aus therapeutischen Gründen Maßnahmen zur Anwendung kommen müssen, welche die Freiheit des Kindes oder des Jugendlichen zeitweise einschränken.
209. Die Bundesregierung unterstützt alle Anstrengungen zur Stärkung der Vernetzung der vorgenannten Beratungsdienste mit professionellen Diensten, wie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Ärztinnen und Ärzten und Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Durch die Schaffung verbindlicher Kooperationen der beteiligten Akteure in allen relevanten Lebensbereichen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Familie, Schule und Berufsausbildung sowie in den sozialen Begegnungsräumen von Freizeit und alterstypischen Bezugsgruppen soll eine gezielte Primärprävention erreicht werden.
210. Beratungsdienste, insbesondere aus dem Bereich der "Laienberatung" oder Telefonseelsorge, sind in Deutschland umfangreich verfügbar. So steht zur Beratung in Lebens- und Familienkrisen die kostenlose Nutzung der flächendeckend eingerichteten Psychologischen Beratungsstellen in Trägerschaft der Kommunen und der freien Träger zur Verfügung.
211. Die Anzahl der Suizide und Suizidversuche junger Menschen liegt in Deutschland im internationalen Vergleich im Mittelfeld (Abs. 44 CRC/C/15/Add. 226). Die Raten steigen seit einigen Jahren nicht mehr an. In *Baden-Württemberg* wird mittels Förderung des Landes ein Regionales Krisenmanagement für junge Menschen mit suizidalen Handlungen erprobt. In dem interdisziplinären Versorgungsmodell soll durch verbindliche und qualifizierte Vernetzung von medizinischen und psychosozialen Diensten sowie semiprofessionellen Helferinnen und Helfern dem oft komplexen Hilfebedarf junger Menschen in suizidalen Lebenskrisen und ihrer Sorgeberechtigten entsprochen werden. Das

Modellprojekt wird von der *Arbeitsgruppe „Kinder und Jugendliche“ im Nationalen Suizidpräventionsprogramm (NASPRO)* für Deutschland beratend begleitet.

HIV/AIDS bei Kindern in Deutschland

212. Zu einer erfolgreichen Bekämpfung von AIDS setzt die Bundesregierung zum einen auf ein leistungsfähiges Gesundheitswesen, das Behandlung und Betreuung sichert. Zum anderen haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung die vielfältigen Maßnahmen der Aufklärung, darunter auch die eigens an Jugendliche gerichteten Maßnahmen, wie zielgruppenspezifische Plakat- und Anzeigenkampagnen sowie Onlineportale. Sexuaufklärung und die Aufklärung über HIV und weitere sexuell übertragbare Krankheiten ist Bestandteil des Schulcurriculums. Zur Unterstützung der im schulischen und außerschulischen Sektor wirkenden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden gesonderte Materialien zur Verfügung gestellt. Die Schule gilt heute als wichtiger Bestandteil der Informationsinfrastruktur zu AIDS. So sagen heute 94% der 16- bis 20-jährigen, dass das Thema AIDS im Schulunterricht behandelt worden sei. Von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, den heute 25- bis 29-jährigen, können sich 86% daran erinnern, dass AIDS Unterrichtsgegenstand war.

Statistische Daten

213. In den letzten Jahre wurden jährlich zwischen 20 und 30 HIV-Infektionen bei Kindern in Deutschland diagnostiziert - die kumulierte Gesamtzahl der HIV-Infektionen, die in Deutschland bei Kindern bis 13 Jahren diagnostiziert worden sind, liegt geschätzt zwischen 500 und 600. Seit 1993 sind 300 HIV-Erstdiagnosen bei Kindern bis 13 Jahren gemeldet worden. Etwa die Hälfte der seit 1993 gemeldeten Fälle sind Kinder, die außerhalb Deutschlands geboren wurden und deren HIV-Infektion in Deutschland diagnostiziert wurde.

Schädliche Traditionelle Praktiken (Abs. 47 CRC/C/15/Add. 226)

214. Vor dem Hintergrund der Migration aus bestimmten Kulturkreisen sind auch in Deutschland Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen. Bei der Genitalverstümmelung handelt es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung. Sie ist nach deutschem Recht verboten und kann mit hohen Freiheitsstrafen geahndet werden. Die Bundesregierung wird ihre Informationspolitik zum Thema *„Genitale Verstümmelung von Mädchen“* einschließlich der Veröffentlichungen auch weiterhin regelmäßig aktualisieren und dem aktuellen Bedarf anpassen. Sie wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Maßnahmen zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung insbesondere in Westafrika auch weiterhin politisch und finanziell fördern. Deutschland gewährleistet Schutz für Mädchen, die vor drohender Genitalverstümmelung Zuflucht in Deutschland suchen. Folgende Maßnahmen sind in Umsetzung der beschriebenen Handlungsfelder im Berichtszeitraum u. a. erfolgt:

- Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit beteiligt sich die Bundesregierung über das überregionale Vorhaben *„Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung“* seit 1999 an den inter-

nationalen Bemühungen, weibliche Genitalverstümmelung (FGM) zu überwinden. Das Vorhaben wurde bis 2011 verlängert. Es ist u. a. vorgesehen, das Instrument der finanziellen Zusammenarbeit künftig stärker mit Forderungen gegen FGM zu verknüpfen. Darüber hinaus werden aktualisierte Informationen und Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt.

- Das BMG sieht im Bereich der genitalen Verstümmelung seine Aufgabe in der Sensibilisierung der im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen. Auf Anregung des BMG und auf Initiative der Bundesärztekammer sind *"Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung für Ärztinnen und Ärzte"* erarbeitet worden. Das BMG hat das Thema weibliche Genitalverstümmelung auf einem gemeinsamen Fachsymposium mit der WHO und der Bundesärztekammer als Schwerpunkt behandelt. Die Bundesregierung hat das Thema ebenfalls aufgegriffen und eine *Bund-Länder-Nichtregierungsorganisationen-Arbeitsgemeinschaft (B-L-NRO-AG)* zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung eingerichtet.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat das BMFSFJ eine Informationsschrift für Ärztinnen und Ärzte und Beraterinnen und Berater herausgegeben, die über die weibliche Verstümmelung der Genitalien (Beschneidungsarten, Motive, Verbreitung und Folgen) informiert. Darüber hinaus hat sich das BMFSFJ an der Finanzierung von Maßnahmen von deutschen NROs zur umfassenden Information über die Beschneidung der Genitalien von Frauen und Mädchen beteiligt.

Verbesserung der Datensituation im Bereich Gesundheit und Fürsorge

215. Hinsichtlich der Datensituation zum Themenbereich *Gesundheit und Fürsorge*¹²³, siehe Abschnitte A. I. 4. b., A. I. 4. h., A. I. 5. c. des Kernberichts. Die Säuglingssterblichkeit ist ebenso wie die perinatale Sterblichkeit weiterhin kontinuierlich zurückgegangen. 2007 starben 3,9 Säuglinge je 1.000 Lebendgeborenen gegenüber 4,5 Säuglingen im Jahre 1999. Das oben dargestellte KIGGS dient dem Aufbau eines kontinuierlichen nationalen Gesundheitsmonitorings.

C. Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3)

216. Hinsichtlich allgemeiner Informationen über den Lebensstandard in Deutschland, einschließlich sozialer und kultureller Merkmale, wird auf den Kernbericht, Abschnitt A. I. 4., verwiesen.

Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder als Schwerpunkt der Politik in Deutschland

217. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken, Armutsrisiken zu mindern, das Existenzminimum zu sichern und die persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Betrachtet man das neben weiteren Aspekten die Lebenssituation prägende Einkommen, so gehört Deutschland auch im europäischen Ver-

¹²³ Einschließlich der Säuglingssterblichkeitsrate, Schutz der Mütter durch das soziale Sicherungssystem und der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit.

gleich zu den Ländern mit einer eher niedrigen Armutsrisikoquote¹²⁴ von Kindern. Kinderarmut im Sinne relativer Einkommensarmut ist eine Frage der Eltern- bzw. Familieneinkommen. Kinder sind insbesondere dann armutsgefährdet, wenn ihre Eltern arbeitslos sind oder nur über ein geringes Einkommen verfügen. Der *3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung* von Juni 2008 hat gezeigt: Ein hohes Risiko, in einer Familie mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle aufzuwachsen, tragen in Deutschland vor allem Kinder von Alleinerziehenden, Kinder mit Migrationshintergrund und Familien mit drei und mehr Kindern (Abs. 51 CRC/C/15/Add. 226).¹²⁵ Es ist daher das ausdrückliche Ziel der Anstrengungen der Bundesregierung, für alle Kinder die gleichen Chancen zu schaffen, damit sie frei von Armut aufwachsen und ihre vielfältigen Fähigkeiten und Talente entwickeln können. Ein Fokus liegt dabei auf den Kindern von Alleinerziehenden (rund 800.000 Kinder), auf Kindern aus kinderreichen Familien (ca. 550.000) und auf Kindern mit Migrationshintergrund (ca. 430.000).

218. Sozial- und familienpolitische Transferleistungen stabilisieren die Familieneinkommen auch in schwierigen Phasen und reduzieren die relative Einkommensarmut von Familien deutlich. Die Zahlung dieser staatlichen Transferleistungen senkte die Armutsgefährdungsquote von Kindern nach den Daten der Erhebung EU-SILC 2008 mit den Einkommensangaben von 2007 um gut die Hälfte von 31% auf 15%. Die Armutsrisikoquote von Kindern bis unter 18 Jahren lag bei 15%, und damit gleichauf mit dem Wert für die Gesamtbevölkerung.¹²⁶ Damit hat Deutschland eine im europäischen Vergleich sehr niedrige Armutsrisikoquote von Kindern.

219. Um die wirtschaftliche und soziale Stabilität von Familien und Kindern zu verbessern und die Eigenverantwortung der Eltern nachhaltig zu stärken, hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren neue Prioritäten in der Familienpolitik gesetzt. Gezielte finanzielle Hilfen, mehr Familienorientierung in der Arbeitswelt sowie eine gute Infrastruktur der Betreuung und Förderung für Kinder aller Altersgruppen bilden dabei einen abgestimmten Dreiklang und stellen die Kinder in den Mittelpunkt einer armutspräventiven Familienpolitik. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen und Leistungsverbesserungen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht, die dazu dienen, die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu sichern und damit auch die Armutsrisiken von Familien und Kindern zu reduzieren – dies insbesondere für Familien mit niedrigem Einkommen, für Alleinerziehende und für Familien im ersten Lebensjahr eines Kindes. Dies steht in Einklang mit Abs. 51 der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC/C/15/Add. 226).

220. Unter den Regelungen und Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität von Familien und Kindern sind insbesondere hervorzuheben:

- die Einführung eines steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 2004,
- die Einführung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags seit 2005,

¹²⁴ Die Armutsrisikoquote gibt den Anteil an der Bevölkerung wieder, dessen Nettoeinkommen weniger als 60 % des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens beträgt.

¹²⁵ Anhang 2, Nr. 1 zu VI..

- die deutliche Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2006,
- die Einführung des Elterngeldes 2007,
- die Erhöhung und stärkere Staffelung des Kindergeldes seit 2009, weitere Erhöhung zum 01.01.2010,
- die Einführung einer zusätzlichen Leistung für die Schule für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder in der Sozialhilfe oder im Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz ab 2009,
- der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder auf der Grundlage der Gesetzesänderungen im SGB VIII (zuletzt durch das KiföG im Jahr 2008), sowie im weiteren Sinne:
 - die Leistungsverbesserungen beim Wohngeld ab Oktober 2008
 - die Erhöhung der Bedarfssätze beim BAföG in den Jahren 2001 und 2008.

221. Insbesondere die Einführung des Elterngeldes 2007 hat zu einem grundlegenden gesellschaftlichen Bewusstseinswandel in Deutschland geführt. Es schafft einen Schonraum für Eltern im ersten Lebensjahr ihrer Kinder mit Zeit für die Betreuung und Förderung der Kleinsten. Es gewährt Leistungen, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem Voreinkommen bestimmt und die damit auch den bisher gewohnten Lebensstandard zu sichern helfen. Es eröffnet neue Wahlfreiheit für Mütter und erstmalig auch für Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zur Akzeptanz des Elterngelds gaben 77% der Bevölkerung ab 16 Jahre an, das Elterngeld für eine gute Regelung zu halten. Auch die Zustimmung der Wirtschaft zum Elterngeld ist weiter gewachsen: Im März 2009 beurteilten 84% der Geschäftsführer und Personalverantwortlichen das Elterngeld als gute Regelung. Diese Einstellung teilen die Vertreter aller Wirtschaftszweige unabhängig von der Firmengröße. 2006 befürworteten erst 61 Prozent der Unternehmensverantwortlichen das Gesetz, während ein Jahr nach der Einführung bereits 81 Prozent der Befragten das Elterngeld als gute Sache ansahen.¹²⁷ Mehr als zwei Drittel der Unternehmensverantwortlichen halten es für eine gute Sache, wenn Väter sich ihren neugeborenen Kindern widmen und dafür mindestens zwei Monate lang ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. 71% bewerten 2009 die Verringerung der Arbeitszeit durch Väter positiv – gegenüber 65% im letzten Jahr und 59% im Jahr 2006.¹²⁸

222. Einen wichtigen Beitrag zur Armutsreduzierung leisten auch die familienpolitischen Komponenten des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland („Konjunkturpakt II“) die seit Mitte 2009 greifen, wie die Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 100 Euro für das Kalenderjahr 2009 („Kinderbonus“) für jedes beim Kindergeld im Jahr 2009 zu berücksichtigende Kind oder die Erhöhung der Grundsicherungsleistungen für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren sowie die Ausweitung des Schulbedarfspaketes auf Kinderzuschlagsberechtigte.

223. Mit dem „*Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*“¹²⁹ wurden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbs-

¹²⁶ Quelle: Pressemitteilung Nr. 457 des Statistischen Bundesamtes vom 27.11.2009, Armutsgefährdung in Deutschland: Ergebnisse aus LEBEN IN EUROPA 2008.

¹²⁷ Quelle: Allensbach 2009.

¹²⁸ Quelle: Allensbach 2009.

¹²⁹ Vom 24. Dezember 2003 (im Wesentlichen in Kraft getreten am 01. Januar 2005).

fähige Hilfebedürftige zu einer neuen einheitlichen steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengeführt. Durch den neuen arbeitsmarktpolitischen Ansatz des Förderns und Forderns soll die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen durch intensive und vielfältige Unterstützung zur zügigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt verringert bzw. beseitigt werden. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten gleichen Zugang zu erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen (Abs. 51 CRC/C/15/Add. 226).

224. Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat eine deutliche Verbesserung der sozialen Sicherung von Frauen gebracht. Erwerbsfähige Frauen, die bisher auf Sozialhilfe angewiesen waren, erhalten seit dem 1. Januar 2005 unabhängig von ihrer vorherigen Tätigkeit als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung das Arbeitslosengeld II. Für die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen - das sind in der Regel die minderjährigen Kinder - wird bei Bedürftigkeit Sozialgeld gewährt. Dieser haushaltsbezogene Ansatz führt insbesondere für Alleinerziehende zu einer finanziellen Besserstellung. Im Unterschied zur ehemaligen Sozialhilfe entstehen durch den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Lücken mehr in der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, denn mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Dies kommt ebenfalls vor allem allein Erziehenden Müttern zugute, die zuvor ein hohes Risiko trugen, sozialhilfeabhängig zu werden ohne Absicherung in der Sozialversicherung (Abs. 51 CRC/C/15/Add. 226).
225. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die besonderen Belange derjenigen, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, durch die Ausgestaltung der Zumutbarkeitsregelungen zur Annahme von Arbeitsangeboten berücksichtigt. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuung sollen die zuständigen kommunalen Träger darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird (Abs. 51 CRC/C/15/Add. 226).
226. Zum 1. Juli 2006 wurde die bis zu diesem Zeitpunkt differenzierte Festlegung der Regelleistungen für Ost- und Westdeutschland aufgehoben und bundeseinheitlich eine Regelleistung für Alleinstehende in Höhe von 345 Euro festgelegt (Abs. 51 CRC/C/15/Add. 226). Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, werden die Regelleistungen nach dem SGB II entsprechend der Rentenwertentwicklung fortgeschrieben. Zum 1. Juli 2009 sind sie für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende vom bisher erreichten Niveau von 351 Euro auf 359 Euro monatlich gestiegen (Abs. 51 CRC/C/15/Add. 226). Für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren wurde gleichzeitig das Regelleistungsniveau von derzeit 60% auf 70% der Regelleistung für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende erhöht und beträgt nunmehr 251 Euro monatlich. Außerdem wird hilfebedürftigen Schülern seit dem Schuljahr 2009/2010 einmal jährlich zum Schuljahresbeginn eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro gewährt.
227. In Haushalten von Alleinerziehenden ist das Armutrisiko mit 36% mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Haushalte oder Paarhaushalte mit Kindern. Alleinerziehende benötigen deshalb umfassende Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen, um durch Eingliederung in Arbeit oder Stabilisie-

rung ihrer Beschäftigung die eigene Hilfebedürftigkeit und die ihrer Kinder zu beenden oder zumindest verringern zu können. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen der Kooperation „*Perspektiven für Alleinerziehende*“ (Kooperation zwischen BMAS, BMFSFJ und der BA) den Ideenwettbewerb "*Gute Arbeit für Alleinerziehende*" initiiert. Ziel des bundesweiten Wettbewerbs ist die Entwicklung und Verbreitung von Handlungskonzepten zur Arbeitsmarktintegration von hilfebedürftigen Alleinerziehenden. Die Projekte sollen zur Aktivierung, Integration in Erwerbstätigkeit und zur beschäftigungsbezogenen und sozialen Stabilisierung der hilfebedürftigen Alleinerziehenden beitragen sowie den Transfer guter Handlungskonzepte bewirken. Für den Ideenwettbewerb stehen insgesamt bis zu 60 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Bundesmitteln zur Verfügung. Damit werden mindestens 79 Projekte auf lokaler und regionaler Ebene gefördert werden. Ebenfalls im Rahmen dieser Kooperation führt das BMFSFJ ein Pilotprojekt „*Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende*“ zur Unterstützung Alleinerziehender durch. Dabei werden zwischen SGB II-Einrichtungen und anderen lokalen familienpolitischen Akteuren kooperative Strukturen zur Unterstützung Alleinerziehender im SGB II entwickelt. An zwölf ausgesuchten Standorten werden bis 2010 Erkenntnisse über Möglichkeiten und Hindernisse der Netzwerkbildung gewonnen, mit deren Hilfe eine nachhaltige Steuerungsstruktur aufgebaut werden kann. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, langfristig eine flächendeckende, funktionstüchtige Integrationskultur zu schaffen, um die Vereinbarkeit für Alleinerziehende durch die Schaffung von bedarfsorientierten Dienstleistungsketten und zentralen Anlaufstellen zu verbessern.

228. Auch auf Landesebene und auf der Ebene der Kommunen werden in Deutschland Maßnahmen zur Kinderarmutsbekämpfung durchgeführt. Hierzu hat zum Beispiel das Land *Thüringen* einen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Kinderarmut durch Unterstützung armer Kinder und ihrer Eltern in bildungspolitischen, gesundheitlichen und arbeitsmarktpolitischen Bereichen verabschiedet. Dieser beinhaltet u. a. die Einführung eines Sozialfonds in Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen sowie die Einrichtung von Integrationsprojekten für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung (*Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung*). Der Umsetzungsprozess ist in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich weit vorangeschritten.

229. Die Grundversorgung von „Straßenkindern“ (Abs. 59 c CRC/C/15/Add. 226) beispielsweise mit Nahrung, Kleidung, Gesundheitsvorsorge ist in Deutschland durch das SGB VIII gewährleistet. Es sieht solche Maßnahmen vor, die die Betreuung und Versorgung von so genannten „Straßenkindern“ sicherstellen. Hilfe und Betreuung für Straßenkinder erfolgt in der Regel im Rahmen des SGB VIII durch Hilfen zur Erziehung (§ 27-35), durch Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a), durch Hilfe für junge Volljährige (§ 41) sowie durch die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42). Im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13) haben sich vor allem aufsuchende Angebote sowie Anlaufstellen für die Grundversorgung (Essen, Waschen, Duschen, Schlafen), die auch medizinische und die psychosoziale Beratung umfassen, bewährt. Da diese Kinder und Jugendlichen überwiegend aus hoch belasteten Familien stammen, ist die Straßensozialarbeit

darum bemüht, sie in betreute Wohngruppen zu integrieren, um sie aus dem schädigenden Umfeld der Straße herauszulösen, sie an der Rückkehr dorthin zu hindern und ihnen Verhaltensalternativen zu eröffnen. Neben den Jugendämtern vor Ort und den Freien Trägern, die für diese Kinder und Jugendlichen "auf der Straße" verantwortlich sind und entsprechende Hilfsangebote machen, gibt es in Deutschland in diesem Bereich auch überregional arbeitende Hilfsorganisationen z.B. *Off-Road-Kids e.V.*, Bad Dürkheim.

230. Eine Karriere auf der Straße beginnt häufig mit der Schulverweigerung. Das BMFSFJ fördert daher seit 2006 das Programm „*Schulverweigerung – Die 2. Chance*“. Im Rahmen des Programms wurden bundesweit etwa 200 Projektstandorte geschaffen, die in Kooperation mit den Schulen, Jugendämtern und anderen Akteuren hart schulverweigernde Jugendliche auffangen und durch individuelles Case Management in das Regelschulsystem reintegrieren.

231. In diesem Zusammenhang ist das bayerische Programm „*Jugend und Gewalt*“ darzustellen. Im Rahmen dieses Programms wurde der Aufbau regionaler Krisenhilfe – Verbundsysteme in Großstädten angeregt. Im regionalen Verbund arbeiten Jugendämter mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, um die Versorgung für Kinder und Jugendliche in krisenhaften Lebenslagen zu verbessern. Ein Teilbereich ist der Betrieb der *Notschlafstelle „Sleep“ in Nürnberg*, einem speziellen, niedrigschwelligem Angebot für Straßenkinder, welches von Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen wurde. Des Weiteren reichen konkrete Projekte in bayerischen Großstädten von Notschlafstellen, über Beratung und Unterstützung, bis hin zu der individuellen Vermittlung von Hilfestellungen zum Ausstieg. Begleitend werden auch den Familien Unterstützungsangebote unterbreitet.

Statistische Daten zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards:

232. Nach Abgrenzung der OECD wendet Deutschland 3,1% des Bruttoinlandsprodukts für familienbezogene Leistungen (2005) auf und liegt damit über dem OECD-Durchschnitt. Die Bestandsaufnahme der ehe- und familienbezogenen Leistungen wies für das Jahr 2007 148 ehe- und familienbezogene Leistungen aus. Die familienbezogenen Leistungen machen dabei 111,5 Mrd. Euro aus, von denen 46,5 Mrd. Euro als Familienförderung im engeren Sinne zu verstehen sind. Hierunter fällt beispielsweise das Kindergeld mit seinem Förderanteil von 16 Mrd. Euro. Im Vergleich zu den Vorjahren machten sich 2007 insbesondere höhere Ausgaben für die Kinderbetreuung sowie die Einführung des Elterngeldes im Finanzvolumen bemerkbar. Der durchschnittliche Betrag aller familienbezogenen Leistungen je Kindergeld-Kind stieg von rund 5.900 Euro im Jahr 2005 auf 6.050 Euro im Jahr 2007¹³⁰.

VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

233. Bildung und bestmögliche Förderung aller Kinder von Anfang an schaffen Chancengerechtigkeit. Kinder und Jugendliche lernen in allen Bereichen ihrer Lebenswelten: in der Schule wie auch in ihren

¹³⁰ Quelle: BMFSFJ: Familienreport 2009.

Familien, im Freundeskreis, im Freizeitbereich, durch Medien. Eine zentrale Bedeutung für die Umsetzung der Chancengerechtigkeit kommt der frühkindlichen Bildung in Tageseinrichtungen zu.

A. Bildung

Chancengerechtigkeit durch Bildung als Schwerpunkt der Politik in Deutschland

234. Kinder und Jugendliche werden mehr denn je früh gefordert. Steigende Verantwortlichkeit für die eigene Lebensführung, multikulturelle Lebens- und Lernzusammenhänge, wachsende Wahl- und Informationsmöglichkeiten erfordern Fähigkeiten, sich zu orientieren, zu unterscheiden und zu entscheiden. Je komplexer die gesellschaftlichen Zusammenhänge werden, umso dringender wird es, die nachwachsende Generation mit Fähigkeiten auszustatten, um selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und demokratisch handeln und nachhaltige Entscheidungen für die Zukunft treffen zu können und dabei auch über die Grenzen des eigenen Landes zu schauen. Ziel ist es, Bildungsprozesse so auszugestalten, dass Kinder und Jugendliche auf ganz unterschiedlichen Wegen und in möglichst breiter Form erreicht werden. Allgemeine Informationen über das deutsche Bildungssystem sind dem Kernbericht in Abschnitt A. I. 4. f. und g., B. II. 1. c. zu entnehmen. Bildungsprogramme und Informationskampagnen auf Bundesebene werden im Kernbericht im Abschnitt C. III. (insbesondere Rn. 198) präsentiert.

235. Die *PISA-Studie*¹³¹ belegt in übereinstimmenden Befunden früherer wissenschaftlicher Untersuchungen, dass die grundlegende Fähigkeit und Bereitschaft für schulische und lebenslange Bildungsprozesse der nachwachsenden Generation in den Familien geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Förderung der kindlichen Bildung durch die Eltern zentrale Bedeutung. Kompetenzen für soziale, kulturelle und politische Teilhabe werden vor allem in non-formalen und informellen Zusammenhängen jenseits formaler Leistungsanforderung gelernt, so auch in der Gruppe mit Gleichaltrigen und in der Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen, Bedürfnissen und Träumen. Um die vielfältigen Entwicklungsaufgaben im Kindes- und Jugendalter zu bewältigen, hält es die Bundesregierung für erforderlich, dass formales, non-formales und informelles Lernen ineinander greifen, dass die verschiedenen Institutionen und Akteure der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen kooperieren und dass Kommunen eine Steuerungsverantwortung bei der Entwicklung von Bildungs- und Erziehungslandschaften übernehmen. Alle an der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Institutionen – vor allem auch die Jugendhilfe – sollen aktiv einbezogen werden. Dabei ist ein ganzheitliches Bildungsverständnis zugrunde zu legen

¹³¹ Die Studien sind abrufbar unter: http://pisa.ipn.uni-kiel.de/fr_reload.html?download.html. *PISA* steht für *Programme for International Student Assessment* und wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) initiiert. Generelle Zielsetzung des PISA-Projektes ist es, den Mitgliedstaaten der OECD Indikatoren für Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Leseverständnis, Mathematik und Naturwissenschaften in Zeitreihe zur Verfügung zu stellen. Die Untersuchungen erfolgen in einem 3-jährigen Rhythmus und in einem Gesamterhebungszyklus von drei Erhebungswellen, in denen jeweils ein Hauptbereich gründlich getestet wird. Diese Hauptbereiche waren bisher Lesekompetenz im Jahr 2000, mathematische Grundbildung im Jahr 2003 und naturwissenschaftliche Grundbildung im Jahr 2006. Im Jahr 2009 wird die Lesekompetenz wieder den Schwerpunkt bilden. Für die Untersuchung PISA 2009 übernimmt ein Konsortium unter Federführung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) in Frankfurt am Main die nationale Durchführung.

ausgehend von der Auffassung, dass die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft wesentlich durch eine umfassende Bildung junger Menschen gesichert wird. Im Lichte dessen finden diverse Forschungsaktivitäten statt. So fördert das BMBF umfangreiche Projekte zur Entwicklung von Ganztagschulen und zu Fragestellungen von „*Teilhabe und Bildungserfolg*“. Im Rahmen seiner Anregungskompetenz hat das BMFSFJ deshalb ein dreijähriges Forschungsprojekt zum Thema „*Elternbeteiligung und Gewaltprävention in kommunalen Bildungs- und Erziehungslandschaften*“ in Auftrag gegeben, das seit Januar 2009 von drei sozialwissenschaftlichen Instituten gemeinsam durchgeführt wird. Das Forschungsprojekt leistet einen Beitrag zur Stärkung des Zusammenspiels zwischen allen Erziehungs- und Bildungsbeteiligten. Im Mittelpunkt stehen sowohl die Förderung von Partizipation und Entwicklung neuer Beteiligungsformen für schwer erreichbare Eltern als auch die Schaffung neuer Zugänge zu Bildung. Weiterhin fördern das BMBF und das BMFSFJ zwei Forschungsprojekte zu dem Thema „*Lokale Bildungslandschaften in Kooperation von Jugendhilfe und Schule*“. Diese arbeiten Erfolgsfaktoren für lokale Bildungslandschaften heraus.

236. Bund und Länder wirken bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich zusammen (Artikel 91 b Abs. 2 GG). Dazu dienen internationale Schulleistungsstudien wie PIRLS, TIMSS, IGLU und PISA¹³² und die nationale Bildungsberichterstattung. Bei letzterer analysieren Experten im Auftrag des Bundes und der Länder seit 2006 periodisch die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens. Der Bund und die Länder leiten daraus gemeinsame bildungspolitische Empfehlungen ab. Die Berichte analysieren unter anderem die Bildungs- und Ausbildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bzw. nichtdeutscher Herkunft. Die vorgelegten Berichte beinhalten umfassende empirische Bestandsaufnahmen über das gesamte deutsche Bildungswesen und berücksichtigen jeweils spezifische Schwerpunkte: Diese betrafen im Bericht 2006 "Bildung und Migration", im Bericht 2008 "Bildungsübergänge im Anschluss an den Sekundärbereich".

237. Seit 2003 haben Bund und Länder massiv in den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen investiert, um die Bildungsgerechtigkeit zu fördern und eine pädagogische Betreuung der Kinder am Nachmittag zu gewährleisten. Der Ausbau der Ganztagsangebote hat die Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe formaler und nonformaler außerschulischer Bildung deutlich gesteigert. Zudem ist die Partizipation von Kindern- und Jugendlichen an der Gestaltung der Angebote intensiviert worden.

1. Allgemeine Informationen

Maßnahmen zur uneingeschränkten Umsetzung des Rechts auf Bildung, ohne Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern (Abs. 53 CRC/C/15/Add. 226)

¹³² PIRLS= Progress in International Reading Literacy Study; TIMSS= International Mathematics and Science Study – TIMSS; IGLU= Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung; PISA= Programme for International Student Assessment.

238. Von der *Kultusministerkonferenz* (KMK) sind in den Jahren 2003 und 2004 einheitliche bundesweit geltende Bildungsstandards für Schulen in Deutschland vereinbart worden. Diese einheitlichen Bildungsstandards gibt es derzeit
- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für die Fächer Deutsch und Mathematik,
 - für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch),
 - für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik.
239. Im Oktober 2007 hat die KMK darüber hinaus die Entwicklung von Bildungsstandards und Aufgabenpools für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Diese befinden sich derzeit in Erarbeitung. Damit kann die Qualitätsentwicklung in den Schulen aller Länder in Deutschland zum ersten Mal an einem gemeinsam vereinbarten Maßstab, den „*abschlussbezogenen Bildungsstandards*“, ausgerichtet werden.
240. Im Juni 2006 hat die KMK zudem eine *Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring* beschlossen. Damit wird die systematische und wissenschaftlich abgesicherte Feststellung von Ergebnissen des Bildungssystems verfolgt. Auf dieser Grundlage sollen mögliche Gründe für eventuell unbefriedigende Ergebnisse analysiert und daraus geeignete Reformmaßnahmen durch die Bildungspolitik und -verwaltung abgeleitet werden. Es geht dabei nicht nur um die systematische Beschaffung der Informationen über das Bildungssystem, sondern gleichzeitig auch um die enge Verknüpfung dieser Informationen mit Maßnahmen zur Unterrichts- und Qualitätsentwicklung, die der konkreten Arbeit an jeder einzelnen Schule zugute kommen und dort genutzt werden kann. Diese Gesamtstrategie umfasst vier konzeptionell miteinander verbundene Bereiche:
- Internationale Schulleistungsuntersuchungen
 - Zentrale Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards im Ländervergleich
 - Vergleichsarbeiten zur landesweiten Überprüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Schulen
 - Gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Tagesbetreuung von Kindern (Abs. 49 CRC/C/15/Add. 226)

241. Nach § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Seit 1999 besteht für jedes Kind ab dem dritten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung. Ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung ist der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren. Damit soll dem Anspruch auf frühkindliche Förde-

rung Rechnung getragen und eine wesentliche Voraussetzung für die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die Entwicklungschancen für Kinder aus bildungsfernen Schichten und Kinder mit Migrationshintergrund nachhaltig verbessert werden.

242. Ein erster Schritt zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter 3 Jahren ist durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 1. Januar 2005 getan worden. Ein nächster wichtiger Schritt zur weiteren Beschleunigung des Ausbaus ist das *Kinderförderungsgesetz* (KiföG), das am 16. Dezember 2008 in Kraft trat. Es setzt Meilensteine für mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf, für mehr Bildung für alle Kinder und bessere Zukunftsperspektiven in Deutschland. Bund, Länder und Kommunen haben vereinbart, dass es bis zum Jahr 2013 für bundesweit im Durchschnitt jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz geben soll, wobei etwa ein Drittel der neuen Plätze in der Kindertagespflege geschaffen werden. Die Finanzierung des Ausbaus regelt das *Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz*. Von den insgesamt 12 Milliarden Euro, die für den Ausbau benötigt werden, trägt der Bund mit 4 Milliarden Euro rund ein Drittel. Davon stehen bis zum Jahr 2013 insgesamt 2,15 Milliarden Euro für Investitionsmittel sowie 1,85 Milliarden Euro für die Finanzierung der Betriebskosten bereit. Diese Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird im KiföG geregelt und gilt bis 2013. Ab 2014 beteiligt sich der Bund dann dauerhaft mit jährlich 770 Millionen Euro an der Finanzierung der Betriebskosten.

243. In Deutschland nimmt im März 2009 bereits jedes fünfte Kind unter drei Jahren eine Kindertagesbetreuung in Anspruch. Dies ist allein zum Vorjahr ein Anstieg um 15%. Mit dieser Betreuungsquote bei unter Dreijährigen (20,4% im März 2009; West: 14,6%, Ost: 46,0% - jeweils ohne Berlin; Deutschland 2006: 13,6%) wurde eine wichtige Zwischentappe erreicht. Innerhalb von drei Jahren wurden in westdeutschen Kommunen insgesamt 104.000 zusätzliche Betreuungsangebote für unter Dreijährige geschaffen. Inzwischen werden dort rund 242.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Dabei wurde die Infrastruktur nachhaltig gestärkt: Die Angebote in Einrichtungen sind zwischen 2008 und 2009 in Westdeutschland um fast 31.000 zusätzliche Plätze gestiegen.¹³³ Eine ausführliche Darstellung zu den Daten zur Kindertagesbetreuung findet sich in der Statistikübersicht.¹³⁴

244. Im SGB VIII ist eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Bundestag über den Stand des erreichten Ausbaus der Kindertagesbetreuung festgelegt. Zentrale Datenquelle hierzu ist die Kinderjugendhilfestatistik, die durch das *Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)* grundlegend überarbeitet wurde. In den jährlichen Zwischenbericht zur Evaluation werden darüber hinaus Daten aus den Zusatzerhebungen bei Jugendämtern und Tagespflegepersonen einfließen.

245. Neben dem quantitativen Ausbau setzt die Bundesregierung entscheidend auf eine Verbesserung der Qualität der Betreuung. Das BMFSFJ unterstützt mit zwei Programmen die Bemühungen der Länder, Kommunen und Träger:

¹³³ Siehe hierzu: Homepage BMFSFJ.

¹³⁴ Siehe Anhang 1, Tabellen 11 - 15, Abbildungen 4 und 5.

- Bildung und bestmögliche Förderung aller Kinder von Anfang an schaffen Chancengerechtigkeit. Deshalb ist es notwendig, gemeinsam mit den Ländern Eckpunkte für frühkindliche Bildung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zu entwickeln. Das „*Forum Frühkindliche Bildung*“ soll diese Aufgabe übernehmen und damit den Ausbau der Kinderbetreuung in Bezug auf qualitative Anforderungen unterstützen.
- Das „*Aktionsprogramm Kindertagespflege*“, das zu großen Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird, begleitet und fördert in dem Zeitraum vom 01.04.2009 bis Ende 2012 den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege mit dem Ziel, die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Mit dem Projekt werden 162 Modellstandorte gefördert, um vor Ort eine Infrastruktur zur Gewinnung, Qualifizierung und Beratung in der Kindertagespflege aufzubauen. Des Weiteren wird über ein gemeinsames Gütesiegel von Bund, Ländern und Bundesagentur für Arbeit die flächendeckende Mindestqualifizierung von Tagespflegepersonen anhand des fachlich anerkannten Curriculums des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bundesweit verankert und gefördert.

246. Die Bundesregierung hat 2006 das *Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser* ins Leben gerufen. Mit 500 Mehrgenerationenhäusern sind bundesweit 500 verlässliche Anlaufstellen entstanden, in denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Bis auf wenige Ausnahmen verfügen alle Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland über ein Mehrgenerationenhaus. Seit Beginn des Aktionsprogramms haben sich die Mehrgenerationenhäuser zu Dienstleistungsdrehscheiben rund um Familie und Haushalt entwickelt. Wesentlicher Bestandteil der familiennahen Dienstleistungen sind Angebote der Kinderbetreuung. 80% der 500 Mehrgenerationenhäuser bieten Kinderbetreuung direkt an oder vermitteln diese. Knapp die Hälfte (44%) der Kinderbetreuungsangebote in Mehrgenerationenhäuser richten sich an Kinder unter drei Jahren. Vorteil der Mehrgenerationenhäuser ist, dass Kinderbetreuung immer auch gleichzeitig mit anderen Angeboten erbracht wird, die ebenfalls genutzt werden können. Über einen Zeitraum von fünf Jahren erhält jedes Haus jährlich 40.000 Euro. 200 der 500 Häuser werden aus Mitteln des ESF kofinanziert. Insgesamt stehen den Mehrgenerationenhäusern 100 Millionen Euro zur Verfügung.¹³⁵

247. Zudem unterstützt das BMFSFJ mit der *Bundesinitiative Lokale Bündnisse für Familie*¹³⁶ seit 2004 Zusammenschlüsse von Akteuren aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, die das Ziel verfolgen, gemeinsam das Umfeld für Familien in ihrer Region nachhaltig zu verbessern. In mittlerweile 600 Bündnissen (Stand 15.12.09) engagieren sich Kommunen, Unternehmen, Kirchen, Kammern, Gewerkschaften, Verbände, Stiftungen, Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und viele andere. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der weitere Ausbau der Kinderbetreuungsangebote stehen vielerorts im Mittelpunkt.

248. Das vom BMFSFJ mit ESF-Mitteln geförderte Programm „*Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung*“ zielt darauf ab, Unternehmen für ein Engagement in der Kinderbetreuung zu gewinnen (Laufzeit

¹³⁵ Einen Überblick über alle derzeit geförderten Projekte bietet die Website www.mehrgenerationenhaeuser.de

2008-2012). Teilnahmeberechtigte Unternehmen sind neben Wirtschaftsunternehmen auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts.

249. Des Weiteren hat sich die JFMK in Bremen am 4. und 5. Juni 2009 u.a. mit dem Thema der Kindertagesbetreuung beschäftigt. Sie hat für den wichtigen Übergang von der Kita zur Schule eine enge Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kita beschlossen.

250. In Umsetzung des bundesgesetzlichen Auftrags in § 22a Abs. 4 SGB VIII, wonach Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, findet auf kommunaler Ebene ein verstärkter Ausbau von Angeboten integrierter Kinderbetreuung in Regeltageseinrichtungen statt. Vorbildcharakter hat beispielsweise das Projekt „*Ein Garten Eden für Kinder*“ der Stadt Hannover. Im Rahmen dieses Projekts soll bis Ende 2011 die bundesweit erste Kindertagesstätte gebaut werden, die von Krabbel- bis zu Hortgruppen durchgängig integrativ arbeitet – in der also nicht behinderte sowie körperlich oder geistig behinderte Kinder gemeinsam betreut werden. Aber auch in vielen anderen Kommunen werden vermehrt integrative Gruppen in Tageseinrichtungen geschaffen.

2. Schule

251. Die Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge in Deutschland sind im Kernbericht unter dem Gliederungspunkt „*Das Bildungswesen*“ ausführlich dargestellt (A. I. 4. f.), siehe hierzu auch Erst¹³⁷- und Zweitbericht^{138, 139}.

Maßnahmen zur - auch schulischen - Menschenrechtserziehung und Friedenserziehung (Abs. 13 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 53 b CRC/C/15/Add. 226) und zur Stärkung des Bewusstseins von Umwelt- und Naturschutz

252. Die Menschenrechts- und Friedenserziehung vollzieht sich in den Schulen auf unterschiedlichen Ebenen. Menschenrechte sind Bestandteil der Lehrpläne der Länder. Die Länder halten zudem ein breites Angebot an Lehrerfortbildung im Bereich der Menschenrechts- und Friedenserziehung vor.¹⁴⁰ Gewaltfreie Konfliktlösung wird in den Schulprogrammen sehr vieler Schulen als wesentliches Element der Schulkultur definiert, im Unterricht thematisiert und eingeübt. So haben z.B. sehr viele Schulen die *Schülerstreitschlichtung* eingeführt. Grundlegende Informationen zu Menschenrechtserziehung in Deutschland findet sich im Kernbericht unter B. II. 8. Zur Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien in Deutschland findet sich im Kernbericht eine Darstellung unter B. II. 9.

¹³⁶ <http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de>. Das BMFSFJ hat ein Servicebüro eingerichtet, das den Aufbau und die Weiterentwicklung der Lokalen Bündnisse bundesweit koordiniert und unterstützt. Das Servicebüro wird aus Mitteln des BMFSFJ und des ESF finanziert.

¹³⁷ CRC/C/11/Add. 5, Abs. 75 ff.

¹³⁸ CRC/C/83/Add.7, Abs. 656 ff.

¹³⁹ Für Detailinformationen zu Schulen, Klassen, Schüler, ausländische Schüler, Absolventen/Abgänger, Lehrkräfte und Unterrichtsstunden - Deutschland und Länder - Jahresergebnisse, auch Zeitreihen siehe die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes: Allgemeinbildende Schulen - Schuljahr 2008/09 - Fachserie 11 Reihe 1 - 2008/09 oder www.destatis.de.

¹⁴⁰ Exemplarische Fortbildungsveranstaltungen: Angebote z.B. in Bayern wie „Menschenrechte heute – ein aktueller Unterrichtsgegenstand (Februar 2003) oder Ethik und Politik (Oktober 2010).

253. Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt die Demokratieerziehung mit Projekten wie beispielsweise mit dem Wettbewerb „*Demokratisch Handeln*“. Dieser wird seit 1989 für alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland ausgeschrieben. Der Wettbewerb will demokratische Haltung und demokratische Kultur im gelebten Alltag von Schule und Jugendarbeit stärken.

254. Die Bemühungen, allen Schulkindern Menschenrechts- und Friedenserziehung näher zu bringen und die Lehrerinnen und Lehrer bezüglich der Darstellung der Thematik im Unterricht fortzubilden, haben sowohl auf Länderebene als auch auf kommunaler Ebene einen großen Stellenwert. So werden z. B. viele Informationsseiten zu diesem Thema bereitgestellt:

- www.km.bayern.de/km/aufgaben/werteerziehung/aktuelles/
- <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/menschenrechte0.html>
- www.kinderrechte.rlp.de

255. Der Umwelt- und Naturschutz bietet die Möglichkeit zum Erlernen einer technischen und naturwissenschaftlichen Problemlösungskompetenz (scientific literacy). Auch daher hält die Bundesregierung die Vermittlung von umweltschutzrelevanten Themen für Kinder und Jugendliche von Bedeutung. Das Bundesumweltministerium (BMU) bietet kostenlose Bildungsmaterialien zu umweltrelevanten Themen für die Grundschule und weiterführende Schulen an¹⁴¹. Mit dem Aktionsprogramm „*Klimaschutz in Schulen und Bildungseinrichtungen*“ hat das BMU Ende 2008 das bislang umfangreichste Klimaschutzförderprogramm für Schulen und Bildungseinrichtungen gestartet. Für die Förderung von Ideen und Projekten an Schulen, die zur Minderung der CO₂-Emission beitragen, stellt das BMU über 3,4 Millionen Euro aus der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Verfügung. Darüber hinaus fördert das BMU zahlreiche Kinder- und Jugendprojekte von Verbänden im Umwelt- und Naturschutz. Diese Projekte stärken das Engagement und das Bewusstsein von Kindern für Umwelt und Natur.

256. Die Länder und Kommunen engagieren sich in zahlreichen Projekten zur Menschenrechts- und Friedenserziehung:

- In *Hessen* stellt die *Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung* (HSFK) in ihrem Arbeitsbereich „Friedenspädagogik/Konfliktpsychologie“ Ressourcen für die Begleitforschung, Evaluation, Beratung und Initiierung von Projekten bereit, in denen Konfliktfähigkeit gefördert und kooperative Strategien entwickelt werden. Arbeitsfelder sind z.B. die Vorschulerziehung, die schulische Bildung, der Jugendmedienschutz, die Erwachsenenbildung sowie Konflikttrainings- und Begegnungsprogramme.¹⁴²
- In *Rheinland-Pfalz* findet seit 2007 jährlich die „*Kinderrechte – Fachtagung*“ statt. Diese Tagung dient der Fortbildung der Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen wie auch – je nach Themenschwerpunkt – aus einem breiten Spektrum von Gruppen, die mit

¹⁴¹ www.bmu.de/bildungsservice.

¹⁴² Siehe hierzu: <http://www.hsfk.de/Friedenspaedagogik.11.0.html>.

Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. für die Umsetzung von Kinderrechten Verantwortung tragen.

- Hinzu kommt der „*rheinland-pfälzische Landesdemokratietag*“, der jährlich im Oktober stattfindet. Er dient als zentrales Forum des Austausches und der Fortbildung aller interessierten Schulen, Eltern und außerschulischen Partner, Moderatoren- und Unterstützungssysteme des Landes sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die Veranstaltung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, außerschulische Fachkräfte, Schulaufsicht und andere Kooperationspartner.
- In *Berlin* stehen den Schulen im Bereich der regionalisierten Fortbildung Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Menschenrechtserziehung, Kinderrechte u. a. zur Verfügung und bieten Fortbildungen für Lehrkräfte an.
- In *Nordrhein-Westfalen* räumt die Rahmenvorgabe für Politische Bildung der Friedens- und Menschenrechtserziehung einen prominenten Stellenwert ein: Im Bildungsportal und im Amtsblatt „*Schule NRW*“ erschienen verschiedene Veröffentlichungen zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Menschenrechtserziehung in der Schule.
- Zudem existieren in Deutschland Institute wie das *Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V.*, die ihren Fokus auf die Themen wie die bewusste Erziehung zum Frieden und die kritische Auseinandersetzung mit zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Konflikten legen, um Möglichkeiten für zivile Konfliktbearbeitung sichtbar machen zu können. Als weiteres wichtiges Themenfeld ist in den letzten Jahren der Bereich "Globales Lernen" hinzugekommen.¹⁴³ Neben Projektarbeit, Entwicklung von Bildungsmedien, Durchführung von Modellprojekten und Seminaren betreibt das Institut Websites für Kinder wie www.frieden-fragen.de, die Kinder über Hintergründe von Krieg und Frieden aufklären.

3. **Ausbildung**

257. Auch zur Ausbildung findet sich eine ausführliche Darstellung des deutschen Bildungswesens im Kernbericht unter A. I. 4. f., zu Maßnahmen, die Ausbildungsabbrüchen entgegenwirken siehe auch die vorstehenden Ausführungen in diesem Abschnitt und VII. A. *Bildung*.

258. Vielfältige ausbildungsfördernde Leistungen der Arbeitsförderung für Arbeitslose und Ausbildungsuchende helfen jungen Menschen in Deutschland in erheblichem Umfang zu einer beruflichen Eingliederung. Dafür werden mehrere Milliarden Euro jährlich aufgewendet und über 500.000 junge Menschen gefördert. Die Leistungen werden ständig fortentwickelt, zuletzt insbesondere durch Einführung eines befristeten Ausbildungsbonus für Arbeitgeber, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber schaffen und durch modellhafte Erprobung einer Berufseinstiegsbegleitung, bei der "Kümmerer" schwächere Schüler ab der Vorabgangsklasse bis in die Ausbildung hinein oder, wenn es mit einem Ausbildungsplatz im Betrieb nicht klappt, in Übergangsmaßnahmen begleiten, um den Berufswahlprozess zu unterstützen und Schul- und Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

¹⁴³ Siehe hierzu: <http://www.friedenspaedagogik.de/>.

259. Ein Fokus der Bundesregierung ist es, durch gesellschaftliche Allianzen und berufliche Integration Lebensperspektiven für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu schaffen. Ziel ist es u.a. Jugendlichen Wege zurück in die Schulen aufzuzeigen. In einem bundesweiten Modellprojekt in Zusammenarbeit von freien Trägern, Jugendämtern und Schulen werden Möglichkeiten erprobt zur Reintegration „harter Schulverweigerer“. Parallel verbessern die von der Bundesregierung geförderten Kompetenzagenturen die berufliche Integration von benachteiligten Jugendlichen mit passgenauen Angeboten. Von den jungen Menschen, die von Kompetenzagenturen betreut wurden, ist fast jeder Zweite in Ausbildung oder Arbeit und jeweils jeder Vierte in ein Förderangebot oder in einen weiterführenden Schulbesuch vermittelt worden. Die Hilfsangebote für schulabbrechende „Straßenkinder“ sind unter VI. C. dargestellt.

260. Das BMBF hat Ende 2008 gemeinsam mit dem *Zentralverband des Deutschen Handwerks* (ZDH), dem *Deutschen Industrie- und Handelskammertag* (DIHK) und dem *Bundesverband der freien Berufe* (BFB) in Zusammenarbeit mit dem *Senior Experten Service* (SES) eine *Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen* gestartet (VerA).

261. Die JFMK in Bremen im Juni 2009 hat beschlossen, die Anerkennung der neuen Bachelor-Abschlüsse für Erzieherinnen und Erzieher bundesweit zu vereinheitlichen.

Ausbildungsalter Wehrdienst (Abs. 11 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

262. Wie im Kernbericht unter B. I. 1. b. erläutert, hat die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, dass der Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in den Streitkräften vom vollendeten 17. Lebensjahr an zulässig ist. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Die Teilnahme an Kampfhandlungen ist ausgeschlossen. Der Schutz der unter 18-Jährigen Freiwilligen bei ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist u. a. durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.

B. Bildungsziele (Art. 29)

263. Die Grundsätze der Bildungsziele und Prinzipien sind im Zweitbericht unter Abs. 743 CRC/C/83/Add. 7 dargelegt. Zur Vermittlung von Bildungszielen existieren in Deutschland vielfältige Einrichtungen. So gibt es Angebote wie den Bildungsservice des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Dieser bietet z.B. zu umweltrelevanten Themen für Schulen und Bildungseinrichtungen kostenlose Materialien, aktuelle Informationen, Aktionen sowie nutzer- und serviceorientierte Hinweise und Tipps für Schulen und Bildungseinrichtungen¹⁴⁴ an und wurde als offizielle Maßnahme des nationalen Aktionsplans der VN-Dekade *„Bildung für nachhaltige Entwicklung“* ausgezeichnet.

¹⁴⁴ www.bmu.de/bildungsservice.

C. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)

264. Für die bestmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Fähigkeiten und Kompetenzen ist die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen von erheblicher Bedeutung. Allgemeine Informationen über das deutsche Bildungssystem sind dem Kernbericht in Abschnitt A. I. 4. f. und g., B. II. 1. c. zu entnehmen. Bildungsprogramme und Informationskampagnen auf Bundesebene werden im Kernbericht im Abschnitt C. III. (insbesondere Rn. 198) präsentiert.
265. Kinder und Jugendliche nehmen ihre Umwelt vor allem spielerisch wahr. Die Lebenswirklichkeit der Kinder ist ihr Wohnumfeld, ihr Quartier, ihr Stadtteil und ihre Stadt, sie bietet für Kinder die wichtige Funktion eines Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsraums. Hierzu ist ein Forschungsprojekt „Freiräume für Kinder und Jugendliche“ (2007-2010) initiiert worden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) setzt mit diesem Vorhaben ein Signal: die Städte und Gemeinden sollen in ihren Zielen bestärkt werden, Kinderfreundlichkeit auf allen Ebenen der Stadtentwicklung und Stadtplanung konsequent umzusetzen. Darüber hinaus fördert das BMVBS Modellprojekte wie „Jugendliche im Stadtquartier“. Die Projekte im Forschungsfeld „*Innovationen für familien- und altengerechte Stadtquartiere*“ des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus (*ExWoSt*) sollen Jugendliche in die Entwicklung ihres Stadtquartiers einbeziehen. Ziel ist, dass Jugendliche ihr Stadtquartier mitplanen und so ihre eigene Lebenswelt positiv gestalten können. Das BMVBS fördert ergänzend dazu im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2002 - 2012 vielfältige Maßnahmen zur Schaffung von mehr Verkehrssicherheit für Kinder im Alltags-, Schul- und Freizeitverkehr. Das „*sichere Radfahren*“ für Kinder ist auch Bestandteil der aktuellen Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit.
266. Um Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungschancen zu eröffnen, ist es wichtig, auch für ihre Freizeit Orte zu schaffen, die sie auf vielseitige Art und Weise fördern und fordern. Das SGB VIII bezieht in die Verwirklichung des Rechtes auf Entwicklung und Erziehung sowohl die positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien als auch eine kinder- und familienfreundliche Umwelt mit ein. Die Kinder- und Jugendarbeit, die auf der Grundlage des SGB VIII erfolgt, umfasst außerschulische, vornehmlich pädagogisch gerahmte öffentliche, nichtkommerzielle bildungs- sowie erlebnis- und erfahrungsbezogene Sozialisationsfelder. Die Kinder- und Jugendarbeit ist damit auch eine Agentur für die Freizeitgestaltung und Erholung, aber auch für kulturelle Aktivitäten von jungen Menschen.
267. Die Entwicklung der Persönlichkeit vollzieht sich in aktiven Auseinandersetzungsprozessen von Mensch und Umwelt. Wie sich Kinder und Jugendliche entfalten und entwickeln hängt davon ab, in welchem Maße und in welcher Qualität es ihnen ermöglicht wird, an grundlegenden gesellschaftlichen Tätigkeiten und Prozessen – im Kleinen wie im Großen – teilzunehmen. Auch mit dem bereits dargestellten „*Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser*“ sind solche Orte geschaffen worden. Mehrgenerationenhäuser fördern das Mit- und Füreinander und den Austausch der Generationen und schaffen nachbarschaftliche Netzwerke. Kinder und Jugendliche können hier Sport- und Kulturangebote wahrnehmen oder sich an generationsübergreifenden Aktivitäten wie Kochkursen

oder Schachturnieren beteiligen. Das Miteinander der Generationen vermittelt grundlegende Werte, die für eine zukunftsfähige Gesellschaft unerlässlich sind: Hier werden Toleranz, die Achtung vor Menschen, ihrer Würde und Persönlichkeit gelebt und vermittelt. Jugendliche können in den Mehrgenerationenhäusern neue Erfahrungen machen, Älteren und Jüngeren Wissen vermitteln.

268. Der Bereich Freizeit, Erholung und Kultur ist in Deutschland vor allem durch Aktivitäten auf Landes- sowie kommunaler Ebene geprägt, wie etwa:

- *Rheinland-Pfalz* initiierte 2007 die „Woche der Kinderrechte“, die unter dem Motto „Das Recht des Kindes auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischem Leben“ stand. In vielen Einzelaktionen und Maßnahmen konnten Kinder und Jugendliche mit Blick auf ihre Teilhabemöglichkeiten am kulturellen und künstlerischen Leben erfolgreich unterstützt werden.
- In *Schleswig – Holstein* wurde das Projekt „Jugendkultur und Jugendtourismus fördern“ entwickelt und die „Initiative zur Stärkung der Jugendkultur“ durchgeführt. Wesentliche Maßnahmen sind die Förderung innovativer kultureller Projekte sowie die kostenlose „MuseumsCard“. Zudem wurde die bauliche Qualität von Freizeiteinrichtungen durch investive Mittel unterstützt, darüber hinaus hat *Schleswig-Holstein* die Initiative „Kein Kind ohne Ferienerholung“ gegründet.
- In der Stadt *Stuttgart* findet jährlich das Ferienprogramm „on board“ für die gesamte Zeit der Sommerferien für Jugendliche statt. Das Programm umfasst knapp 100 Angebote wie „School's Out Freibad Open Air“, Hip Hop Workshops oder DJ-Training für Anfänger. Als Dauerangebote existieren in Städten wie Stuttgart zum Beispiel mehr als 20 Abenteuerspielplätze und Jugendfarmen und 44 Kinder- und Jugendhäuser der Stuttgarter Jugendhausgesellschaft stehen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

VIII. Besondere Schutzmaßnahmen

269. Der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung steht ganz oben auf der Agenda der Bundesregierung, weil die Folgen dieser Misshandlungen für die Kinder oftmals schwerwiegend sind und die Kinder ein Leben lang nicht los lassen. Gewalt zu bekämpfen, Kinderschutz präventiv und erfolgreich zu gestalten, haben daher oberste Priorität. Ziel ist es, jede Form der Gewalt zu vermeiden, aber auch sich um die jungen Opfer zu kümmern, die wirksame Hilfe brauchen. Die Politik ist insbesondere auch gefragt, um den neuen Dimensionen der sexuellen Ausbeutung und Gewalt – vor allem in und durch die neuen Medien – von Kindern wirksam begegnen zu können.

270. Auch „Flüchtlingskinder“ bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen. Unbegleitete minderjährige Ausländer kommen nach Deutschland, da sie vor Kriegshandlungen, Menschenrechtsverletzungen oder wirtschaftlicher Not fliehen und Schutz bzw. bessere Lebensumstände suchen. In den letzten Jahren hat die Bundesregierung diesem Personenkreis besondere Aufmerksamkeit gewidmet und verschiedene Initiativen auf Gesetzgebungs- und Verwaltungsebene ergriffen, um den Schutz dieser Kinder zu verbessern.

A. „Flüchtlingskinder“ (Art. 22) und asylsuchende Minderjährige

271. Kinder und Jugendliche, die in einem fremden Land Zuflucht suchen, benötigen mehr Hilfe und Betreuung als erwachsene Migranten. Die betroffenen Behörden müssen eine kind- bzw. jugendgerechte Behandlung sicherstellen, und bei Jugendlichen, die Asyl beantragen, müssen die zuständigen Stellen, besonders sorgfältig und einfühlsam vorgehen. Besondere Bedingungen gelten auch für etwaige Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Maßgeblicher Gesichtspunkt im Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen ist das Kindeswohl.
272. Ganz besonderer Unterstützung bedürfen minderjährige Migranten, die unbegleitet in Deutschland einreisen. Die Gründe, warum Minderjährige nach Deutschland kommen, sind verschiedenster Art: etwa weil sie – ebenso wie Erwachsene – vor Kriegen, Bürgerkriegen, Krisen, Unruhen und Konflikten, oder auch vor Armut und Naturkatastrophen fliehen und Schutz suchen. Darüber hinaus können auch (drohende) politische Verfolgung oder Gefahren aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit Fluchtursachen sein. Menschenrechtsverletzungen infolge von Kriegs- und Bürgerkriegssituationen treffen Kinder besonders hart, da sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstands psychisch und physisch besonders verletzlich sind.
273. Der Flüchtlingsschutz und der Schutz vor sonstigen Gefahren für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit im Herkunftsland wird in Deutschland durch das Asylrecht nach Artikel 16a GG, die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, durch das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Abschiebungsverbote gewährleistet. Behörden, Einrichtungen und Bürgerinnen und Bürger engagieren sich dafür, diese Kinder so gut wie möglich zu unterstützen. Im Berichtszeitraum ist die Situation für „Flüchtlingskinder“ grundsätzlich verbessert worden. So ist etwa der Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten erheblich verbessert worden: Außer in *Hessen* ist der Schulbesuch mittlerweile in allen Bundesländern auch für geduldete Kinder und solche, die sich noch im Asylverfahren befinden, obligatorisch. Für die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer setzen sich in Deutschland im besonderen Maße Verbände wie der *Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* (B-UMF) ein.
274. Die Abläufe und Verfahren, die bei der Einreise von Minderjährigen zur Anwendung kommen, sind - abhängig von Land und Kommunen - sehr unterschiedlich. Verantwortlich für die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen außerhalb des Asylverfahrens sind die Länder. Diese haben die einzelnen Aufgaben weitgehend auf die Kreise, Städte und Gemeinden delegiert. Je nachdem, in welchem Land der Behördenerstkontakt des unbegleiteten Minderjährigen erfolgt, können die Verfahren, etwa hinsichtlich der „*Inobhutnahme*“ und der Unterbringung, deutlich differieren (siehe hierzu auch unten zur Umsetzung des § 42 SGB VIII). Der flüchtlingsrechtliche „Non-Refoulement-Grundsatz“ gilt in Deutschland allerdings immer und ohne Einschränkung (Abs. 18 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1).
275. Auf „Flüchtlingskinder“, einschließlich der 16- und 17-Jährigen, findet das SGB VIII uneingeschränkte Anwendung (Abs. 55 a CRC/C/15/Add. 226; Abs. 18 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1). Das SGB VIII unterscheidet zwischen „*Leistungen*“ und „*anderen Aufgaben*“ der Kinder- und Jugendhilfe. Die

Erfüllung „anderer Aufgaben“ im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII (z. B. *Inobhutnahme*, § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) findet auf minderjährige Ausländer wie Deutsche ohnehin in gleicher Weise Anwendung. Im Hinblick auf die „Leistungen“ der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII werden ausländische Minderjährige zunächst dann gleichgestellt, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). § 6 Abs. 4 SGB VIII ordnet ausdrücklich an, dass über- und zwischenstaatliches Recht unberührt bleibt. Sofern ausländische Minderjährige nicht bereits durch inländisches Recht einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben, erlangen sie den „gewöhnlichen Aufenthalt“ jedenfalls über das *Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen* (MSA). Das Übereinkommen modifiziert den für den Anspruch von Ausländern auf Jugendhilfe maßgeblichen Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“. Nach dem MSA haben die Behörden des Staates, in dem der (ausländische) Minderjährige seinen Aufenthalt hat, die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen zu treffen. Dazu gehören auch die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe. Wie für alle Kinder und Jugendlichen gilt auch für die Versorgung von so genannten „Kindersoldaten“ in Deutschland, dass sie Leistungen bei Krankheit und sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit erhalten (§§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG).

276. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) wurde die Verpflichtung zur *Inobhutnahme* auch auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgedehnt. Mit dem KICK sind die vorläufigen Schutzmaßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer neu geregelt worden. Danach sind seit dem 1. Oktober 2005 die Jugendämter verpflichtet, unbegleitet eingereiste ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) (Abs. 55 a CRC/C/15/Add. 226; Abs. 18 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1). Damit hat der Gesetzgeber das besondere Schutzbedürfnis unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auch gesetzlich anerkannt (Abs. 55 a CRC/C/15/Add. 226; Abs. 18 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1). Des Weiteren hat der Gesetzgeber eine auf die sorgerechliche Situation dieser Minderjährigen gerichtete Handlungspflicht des Jugendamtes normiert: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen“, § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.

277. Während nach der alten Rechtslage eine *Inobhutnahme* unbegleiteter Minderjähriger nur unter der Voraussetzung einer individuellen Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen wurde, ist nach dem neuen Recht die unbegleitete Einreise von Minderjährigen bis 18 Jahre als eigenständiges *Inobhutnahmekriterium* festgeschrieben. Eine Abschätzung der individuellen Gefährdung muss nicht mehr erfolgen. Insbesondere wird nicht zwischen unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren bzw. 16- und 17-Jährigen differenziert, was eine deutliche Verbesserung der rechtlichen Situation von 16- und 17-Jährigen darstellt. Stattdessen wird bei allen unbegleiteten Minderjährigen bis 18 Jahren eine die *Inobhutnahme* auslösende Situation per se unterstellt. Der Gesetzgeber hat damit die besondere Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten minderjährigen Ausländern anerkannt (Abs. 55 a CRC/C/15/Add. 226; Abs. 18 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1).

278. Während der *Inobhutnahme* muss das Jugendamt zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen ein qualifiziertes *Clearingverfahren* mit allen unbegleiteten Minderjährigen durchführen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Hierzu gehört die Klärung, ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren für das Kindeswohl möglich ist, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll. Zudem wird im Rahmen der *Inobhutnahme* geprüft, ob für das Kind oder den Jugendlichen Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) erforderlich sind. Das Jugendamt hat darüber hinaus unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für das Kind bzw. den Jugendlichen zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Dieser ist an den Entscheidungen über weiterführende Hilfen maßgeblich zu beteiligen. Die *Inobhutnahme* kann nur beendet werden, wenn der weitere Verbleib des Kindes bzw. Jugendlichen abschließend geklärt ist.

279. Um den besonderen Bedürfnissen minderjähriger Asylbewerber Rechnung zu tragen, sind im BAMF „Entscheider“¹⁴⁵ als speziell geschulte Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige (auch für 16- und 17-Jährige) eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört es, im Rahmen des Asylverfahrens, insbesondere bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen zu den Fluchtursachen, besonders schutzbedürftige „Flüchtlingskinder“ zu identifizieren. Für die Betreuung von Minderjährigen, die traumatisiert oder Folteropfer sind bzw. geschlechtsspezifisch verfolgt wurden, kommen zwei weitere Gruppen von Sonderbeauftragten zum Einsatz: Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer sowie Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte (Abs. 18 b, c, d CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 55 a CRC/C/15/Add. 226).

280. Die Umsetzung der Regelungen des § 42 SGB VIII stellt neue Anforderungen an die Verwaltungspraxis. § 42 SGB VIII erfordert eine Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden sowie der kommunalen Verwaltung, insbesondere zwischen Jugend- und Ausländerbehörden. Grundsätzlich hat die Einführung der Regelung in den Ländern zu feststellbaren positiven Veränderungen geführt. Die Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist je nach Land und Ort verschieden ausgestaltet und dauert unterschiedlich lang (zwischen einigen Tagen und drei Monaten). In manchen Kommunen wird das Clearingverfahren direkt beim Jugendamt durchgeführt, in anderen dagegen in speziellen Clearinghäusern. Nach beendetem Verfahren werden die Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer Kinder- und Jugendeinrichtung oder einer sonstigen Wohnform untergebracht. Das Spektrum der verschiedenen Unterbringungsformen für die unbegleiteten Minderjährigen und der jeweils verfügbaren sozialpädagogischen Betreuung ist groß. Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch innerhalb der Bundesländer und Städte.

- In *Rheinland-Pfalz* beispielsweise entscheidet das Jugendamt über die Unterbringung und Betreuung aller unbegleitet einreisenden Minderjährigen in einem Heim der Jugendhilfe (in der Regel alle unter 18-jährigen weiblichen und unter 16-jährigen männlichen Jugendlichen) oder in der *Inobhutnahmeeinrichtung*, der *Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende* (AfA). Diese *Inobhutnahmeeinrichtung* wurde zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger (16- und 17-

¹⁴⁵ Aktuelle Anzahl: 51.

jähriger) männlicher Jugendlicher in der AfA in Trier eingerichtet und hat am 1. August 2008 ihre Arbeit aufgenommen. Diese Einrichtungen dienen in *Rheinland-Pfalz* auch als Clearingstelle. Hier wird entsprechend den Standards des B-UMF qualifiziertes und geschultes Personal eingesetzt.

- Im *Kreis Aachen* zum Beispiel werden „Flüchtlingskinder“ mit ihren besonderen Bedürfnissen im *Cafe International Imgenbroich* unterstützt. Dort werden praktische Hilfen, etwa im Hinblick auf die Sprache oder Hausaufgabenbetreuung angeboten. In der Beratungsarbeit wird die jeweilige Migrantenethnie berücksichtigt.

281. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens mit unbegleiteten Minderjährigen hat der B-UMF Standards in Handlungsleitlinien gefasst und als Publikation herausgegeben. Sie richten sich an die Mitarbeiter vor Ort in den Jugendämtern, Ausländerbehörden, Wohlfahrtsverbänden und Jugendhilfeeinrichtungen, die in Kontakt zu den unbegleiteten Minderjährigen treten.

282. Bei Asylbewerbern, die über einen Flughafen einreisen und aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen oder sich nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen, kann das Asylverfahren schon vor der Entscheidung über die Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt werden. Sinn dieser Regelung ist, dass Ausländern, deren Asylanträge sich von vornherein als aussichtslos darstellen, bereits die Einreise verweigert werden soll. Das Asylverfahren einschließlich eines sich möglicherweise anschließenden gerichtlichen Eilverfahrens muss binnen einer Frist von regelmäßig 19 Tagen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, ist dem Ausländer die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten. Auf dem Luftweg kommende Asylbewerber nutzen überwiegend den Flughafen in Frankfurt am Main. Aus diesem Grunde hat das BAMF dort eine ständig besetzte Außenstelle eingerichtet. Durchgeführt wird das Flughafenverfahren neben Frankfurt auch an den internationalen Flughäfen München, Düsseldorf, Hamburg und Berlin-Schönefeld. Für unbegleitete Minderjährige kommt es jedoch nur in Frankfurt und Düsseldorf zum Einsatz. In Frankfurt durchliefen in den Jahren 2004 bis 2008 insgesamt 321 unbegleitete Minderjährige ein Flughafenverfahren. 147 von ihnen wurde die Einreise in die Bundesrepublik gestattet. Am Flughafen Frankfurt a.M., an dem die meisten unbegleiteten Minderjährigen ankommen, wurde im Rahmen des so genannten „Flughafenverfahrens“ zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen ein „Frühwarnsystem“ zwischen den beteiligten Behörden (Bundespolizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Regierungspräsidium Darmstadt, das die Unterkunft betreibt) implementiert. Wenn eine Behörde durch eigene Erkenntnis oder Anträge bzw. Hinweise von Externen erfährt, dass sich eine besonders schutzbedürftige Person im Flughafenverfahren befindet, werden die anderen Behörden per E-Mail unterrichtet. In der Außenstelle Frankfurt-Flughafen sind ausschließlich „sonderbeauftragte Entscheider“ für unbegleitete Minderjährige tätig, die besonders geschult sind. Zudem sind am Flughafen Frankfurt a.M. Tag und Nacht eine kinder- und jugendgerechte Unterbringung, eine altersgerechte soziale Betreuung sowie eine ärztliche Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen durch das Land *Hessen* gewährleistet. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird den Minderjährigen die Einreise aufgrund einer Prognose-

meldung des BAMF, dass keine kurzfristige Entscheidung möglich ist, gestattet (§ 18a Abs. 6 Nr. 1 AsylVfG).

283. Zur besonderen Situation von „*Sinti und Roma-Kindern*“ (Abs. 55 b CRC/C/15/Add. 226) hat in Deutschland eine Konferenz am 5. März 2007 im Bundestag stattgefunden. Die Roma sind mit sieben bis neun Millionen Angehörigen die größte Minderheit des europäischen Kontinents; fast die Hälfte von ihnen sind Kinder. Allein in Deutschland leben zwischen 100.000 und 200.000 Menschen dieser Bevölkerungsgruppe. Auf der gemeinsamen Tagung von UNICEF und Kinderkommission des Bundestages haben Experten aus Roma-Organisationen, Wissenschaft, Behörden und Politik diskutiert, wie Roma-Kinder einen Platz im vereinten Europa finden können. Aus eigener Erfahrung haben außerdem junge Roma aus Deutschland und Bulgarien über ihre Situation berichtet.

284. Auch die Länder haben Aktivitäten ergriffen, um die Lebensbedingungen von Sinti und Roma in Deutschland zu verbessern:

- So hat z.B. *Bayern* als Lehrerfortbildung im Dezember 2004 den Lehrgang „Umgang mit Minderheiten am Beispiel von Sinti und Roma – von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“ durchgeführt.

285. Darüber hinaus hat sich im zivilgesellschaftlichen Engagement für „Flüchtlingskinder“ im Berichtszeitraum in Deutschland vieles getan: So sind etwa die verbandlichen Einrichtungen mit flüchtlingspezifischen Stellen verstärkt vernetzt. Auch sind Fortbildungsangebote in diesem Bereich von Mitarbeitern verstärkt wahrgenommen worden.

Zentrales System zur Datenerfassung der „Flüchtlingskinder“ (Abs. 9 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

286. Das BAMF wertet seit dem 1. Januar 2008 die Antragstellungen aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber aus. Die händische Auswertung umfasst insbesondere auch die vorgebrachten Fluchtgründe, wie etwa den Vortrag, Kindersoldat gewesen bzw. vor einer Rekrutierung geflohen zu sein. Auch im Hinblick auf 16- und 17-jährige Asylsuchende wird statistisch erfasst, ob sie unbegleitet sind. Nach einer Recherche des Bundesamtes im Zusammenarbeit mit dem UNHCR und dem B-UMF wird der Fluchtgrund „Kindersoldat“ oder „Flucht vor Rekrutierung“ nur sehr selten angegeben: Im Zeitraum 2005 - 2007 in vier Fällen.

287. Im Jahr 2008 haben nach der Erfassung 763 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt, 439 Anträge stammten dabei von 16- und 17-Jährigen. Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, war zunächst gesunken. 2002 beantragten 873 unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren Asyl beim BAMF. 2007 wurden lediglich 180 Anträge registriert. 2008 gab es erstmals wieder einen Anstieg auf 324 unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren. Zählt man auch die aufenthalts- und asylrechtlich „verfahrensfähigen“ 16- und 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen dazu, so beantragten 2008 insgesamt 763 unbegleitete Minderjährige Asyl in Deutschland. Die Schutzquote, also der Anteil derer, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz (Feststellung eines Abschiebungsverbots)

zuerkannt wurde, stieg im gleichen Zeitraum beträchtlich an, von 3,5% 2002 auf 51% 2008 (die Angaben beziehen sich auf die Minderjährigen unter 16 Jahren. Die wichtigsten Herkunftsländer unbegleiteter minderjähriger Asylantragsteller im Jahr 2008 waren Irak, Vietnam, Afghanistan, Guinea und Äthiopien. Für das Jahr 2009 ist erneut ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen: 1.304 unbegleitete Minderjährige stellten einen Asylantrag (405 Minderjährige unter 16 Jahren, 899 16- bzw. 17-Jährige). Die verschiedenen aufenthalts-, asyl- und sozialrechtlichen Maßnahmen und Verfahren, die im Zusammenhang mit der Einreise, der Aufnahme und einer eventuellen Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen zum Einsatz kommen, unterliegen aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besonderen Anforderungen. Hinsichtlich der Einreise ist es von großer Bedeutung, dass alleinreisende Minderjährige von den Grenzbehörden als solche erkannt werden, so dass sie – wenn keine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung angezeigt ist und sich keine Verwandten in Deutschland aufhalten – an das zuständige Jugendamt übergeben werden können, das dann die *Inobhutnahme*, die Bestellung eines Vormunds und eine adäquate Unterbringung zu veranlassen hat. 2008 wurden an den Außengrenzen Deutschlands 174 unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren festgestellt. In 125 Fällen entschieden die Grenzbehörden, die betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen an ein Jugendamt zu übergeben. 24 unbegleitete Minderjährige konnten an Abholer übergeben werden, 8 wurden zurückgewiesen und 12 zurückgeschoben.¹⁴⁶

288. Zum 31. Dezember 2008 waren im Ausländerzentralregister 13.209 Personen gespeichert, die eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Kindernachzugs zu einem Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtling erhalten haben. Im Jahr 2006 wurden 8.056, im Jahr 2007 5.640 und im Jahr 2008 6.127 derartige Aufenthaltserlaubnisse erteilt, wobei hiervon auch Verlängerungen von Kindern erfasst sind, die sich bereits seit vielen Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Erstmals erteilt wurden derartige Titel im Jahr 2006 in ca. 800 und in den Jahren 2007 und 2008 in jeweils rund 600 Fällen. Statistische Daten dazu, ob bei den nachziehenden Ehegatten von Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen von den Erfordernissen der Lebensunterhaltssicherung oder des ausreichenden Wohnraums abgesehen wurde, liegen nicht vor.

Schulung des Personals, das mit dem Umgang von „Flüchtlingskindern“ betraut ist (Abs. 7, 18 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1)

289. Das BAMF setzte im Umgang mit „Flüchtlingskindern“ die bereits erwähnten, speziell für Minderjährige ausgebildeten, „sonderbeauftragten Entscheider“ ein. Alle Sonderbeauftragten werden fortlaufend umfangreich rechtlich, kulturell und psychologisch in Grund- und Aufbauschulungen geschult (Abs. 7 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 18 d CRC/C/OPAC/DEU/CO/1). Ziel der Schulungen ist insbesondere, die Sonderbeauftragten für die Belange besonders Schutzbedürftiger zu sensibilisieren, um diesen den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten. Bei den Schulungen wird externer Sachverstand herangezogen. Grundschulungen für Sonderbeauftragte werden durch externe Spezialisten wie z.B. Behandlungszentren für Folteropfer durchgeführt. Hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger finden Aufbauschulungen in Absprache und Zusammenarbeit mit dem B-UMF statt. Dabei bringen

¹⁴⁶ Siehe hierzu: Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme Rückkehr und Integration, Hrsg. Bundesamt

Mitarbeiter des Fachverbandes eigene Schulungsthemen ein und fungieren als Dozenten. Zusätzlich zu den Spezialschulungen der Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige finden laufend Schulungen statt, die in Verbindung mit dem Problemkreis unbegleiteter Minderjähriger stehen (z.B. Umgang mit Traumatisierten, Glaubwürdigkeitsprüfung, interkulturelles Training, Herkunftsländer-Workshops). Seit 2008 werden zudem diese „sonderbeauftragten Entscheider“ auch für die Gruppe der 16- und 17-Jährigen eingesetzt. Das BAMF arbeitet, gerade im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte, eng mit dem B-UMF zusammen (Abs. 18 d CRC/C/OPAC/DEU/CO/1). Zudem erfolgen vierteljährlich Besprechungen zwischen dem BAMF und dem B-UMF. Vertreter des Bundesamtes besuchen regelmäßig vom Bundesfachverband veranstaltete Seminare und Tagungen und wirken bei den dort angebotenen Projekten und Workshops aktiv mit. Des Weiteren nimmt das Bundesamt seit Oktober 2008 an dem internationalen UNHCR-Projekt „Asylum Systems Quality Assurance and Evaluation Mechanism Project“ im Teilbereich „Bearbeitung von Asylanträgen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ teil. Schließlich ist das Bundesamt an dem EU-Projekt „European Asylum Curriculum“ beteiligt. Ziel des Projekts ist ein europäisches Schulungssystem im Asylbereich, um dadurch die Qualität der Asylverfahren in Europa durch die praktische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern und durch einheitliche Trainingsmodule zu verbessern. Seit Anfang 2009 werden sukzessive fünf nationale Trainer ausgebildet, die nachfolgend die nationale Fortbildung übernehmen können (Abs. 7 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 18 d CRC/C/OPAC/DEU/CO/1).

290. Auch die Länder ergreifen Maßnahmen, um Fachkräfte, die mit „Flüchtlingskindern“ in Berührung kommen, für deren besondere Situation zu sensibilisieren. In *Nordrhein-Westfalen* z.B. werden während der Ausbildung Studierenden im Bereich Polizeivollzugsdienst Probleme und Besonderheiten im Umgang mit Minderjährigen, ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen u.a. in den Fachbereichen Berufsethik und Soziologie nahe gebracht. Für Polizeivollzugsbeamte, die mit asylsuchenden Minderjährigen und Flüchtlingskindern, die an bewaffneten Konflikten beteiligt waren, umgehen, steht ein breites Fortbildungsangebot z.B. zu folgenden Themenbereichen zur Verfügung: Ausländerrecht, Maßnahmen des Wachdienstes, Menschenhandel, das Spannungsfeld Aus- und Übersiedler, Konfliktprävention, Interkulturelles Anti-Konflikt-Training, Anhörungs- und Vernehmungstrainings von minderjährigen Opfern bzw. Zeugen, Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit oder Polizeilicher Opferschutz.

Neue Entwicklungen im Recht der Flüchtlinge und Zugewanderten

Asylverfahrensrecht

291. Im Bereich des Asylverfahrens hat es im Berichtszeitraum zahlreiche neue Entwicklungen gegeben:

- Das Zuwanderungsgesetz (2005) hat für ehemalige Kindersoldaten die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sie als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden oder das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes festgestellt wird: Nunmehr kann zum einen der Flücht-

lingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG auch aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt werden. Beispielsweise kann von folgenden nichtstaatlichen Akteuren nach der neuen Rechtslage grundsätzlich eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche Verfolgung ausgehen: Angehörige ethnischer und bzw. oder religiöser Gruppen, Warlords und Lokalcommandanten, Rebellen, Bürgerkriegsparteien. Zum anderen gehört die Gefahr, von bewaffneten Gruppen eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden, zu den Gefahren, die regelmäßig im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG berücksichtigt werden (Abs. 55 c CRC/C/15/Add. 226). In Betracht kommen vor allem die Abschiebungsverbote nach Abs. 2 (Gefahr der Folter oder unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung) und Abs. 7 (Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit).

- Zur Verbesserung des Informationszugangs und zur Verstärkung des Rechtsberatungsservices (Abs. 9 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1) wurden im Jahr 2007 im Rahmen des sog. Richtlinienumsetzungsgesetzes entsprechende Hinweispflichten in § 47 Abs. 4 AsylVfG (Hinweispflichten der Aufnahmeeinrichtung) und § 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylVfG (Hinweispflichten des BAMF) aufgenommen.

Personenstandsgesetz

292. Nach den Vorschriften des *Personenstandsgesetzes* (PStG) ist sichergestellt, dass alle Geburten von in- und ausländischen Kindern im Inland im Geburtenregister beurkundet werden und darüber eine Geburtsurkunde ausgestellt wird (Abs. 55 CRC/C/15/Add. 226). Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt siehe auch die Ausführungen zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) unter IV. A. An benannter Stelle ist auch bereits auf die inzwischen geltende bundeseinheitliche Rechtslage hingewiesen worden, welche sicherstellt, dass für alle Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, Geburtsurkunden ausgestellt werden (Abs. 55 d CRC/C/15/Add. 226).

Familienzusammenführung von Flüchtlingsfamilien (Abs. 55 CRC/C/15/Add. 226)

293. Seit dem 1. Januar 2005 kann beim Nachzug des Ehegatten und des minderjährigen ledigen Kindes eines anerkannten Flüchtlings von den im Übrigen beim Familiennachzug geltenden Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums abgesehen werden. Darüber hinaus ist seit dem 28. August 2007 von diesen Voraussetzungen abzusehen, ohne dass der Behörde ein Ermessensspielraum verbleibt, wenn der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist. Nachziehende Ehegatten eines Flüchtlings sind von dem seit dem 28. August 2007 grundsätzlich beim Ehegattennachzug bestehenden Erfordernis des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse be-

freit, wenn die Ehe bereits bestanden hat, als der Flüchtling seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat. Kinder von Flüchtlingen, die minderjährig und ledig sind, erhalten seit dem 1. Januar 2005 eine Aufenthaltserlaubnis, ohne dass es auf die im Übrigen beim Kindernachzug geltenden Voraussetzungen der alleinigen Personensorge des in Deutschland lebenden Elternteils oder der positiven Integrationsprognose bei über 16-Jährigen ankäme.

B. Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)

Internationale Zusammenarbeit¹⁴⁷

294. Deutschland arbeitet eng mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte zusammen (siehe hierzu bereits Abs. 41). Wie bereits unter I. A. 2. dargestellt hat Deutschland 2006 als einer der ersten Staaten das gemeinsame Projekt der Sonderbeauftragten mit UNICEF zur Überarbeitung der sog. *Machel-Studie* finanziell unterstützt. Ebenfalls schon unter I. A. 2. wurde ausgeführt, dass durch die *Machel-Studie* das Thema „Kinder in bewaffneten Konflikten“ 1996 erstmals prominent ins Bewusstsein der VN gerückt wurde.

295. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft (erstes Halbjahr 2007) in besonderer Weise für die Umsetzung der EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom Dezember 2003 eingesetzt. Es wurden vor allem Maßnahmen, die auf eine höhere politische Gewichtung des Themas auf nationaler Ebene abzielen und Handlungsstrategien zur Umsetzung der Leitlinien in 13 Schwerpunktländern erarbeitet. Ferner hat die Bundesregierung während ihrer Ratspräsidentschaft durch Erstellung einer EU-Projektliste die Grundlagen für eine systematische Erfassung der von EU-Staaten und der EU-Kommission verfolgten Projekte im Bereich Kinder und bewaffnete Konflikte insbesondere in Schwerpunktländern geschaffen. Die Liste umfasste Ende 2007 rund 180 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 287 Millionen Euro.

296. Die Bundesregierung engagiert sich in zahlreichen Projekten für Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39) in der Entwicklungszusammenarbeit.

- Im Auftrag des BMZ hat die GTZ von 1995 bis 2008 ein Projekt zur „Rehabilitation von Körperbehinderten“ in Angola durchgeführt, bei dem u. a. Initiativen zur sozialen oder beruflichen Rehabilitation von Kindern von Exsoldaten gegründet und körperlich behinderte Kinder mit Prothesen ausgestattet wurden, womit ihre Lebensqualität erheblich verbessert werden konnte.

C. Sexueller Missbrauch und Menschenhandel (Art. 34)

Internationale Zusammenarbeit¹⁴⁸

¹⁴⁷ Zu den nationalen Maßnahmen siehe V. H.

¹⁴⁸ Zu den nationalen Maßnahmen siehe V. H.

297. Eine Ausführliche Darstellung der Maßnahmen der deutschen Politik für Minderjährige zum Schutz vor sexueller Ausbeutung findet sich unter V. H. *Schutz vor Missbrauch, sexueller Ausbeutung*. An dieser Stelle sind die diesbezüglichen Aktivitäten der Bundesregierung auf übernationaler Ebene angeführt.
298. Die Bundesregierung beteiligte sich engagiert an den Verhandlungen zur Erarbeitung eines Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Das Übereinkommen wurde am 12. Juli 2007 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen und am 25. Oktober 2007 zur Zeichnung aufgelegt und zu diesem Zeitpunkt u.a. von Deutschland unterzeichnet. Es enthält neue Straftatbestände, Vorschriften zur Gerichtsbarkeit und verfahrensrechtliche Vorschriften, die das Opfer schützen. Im strafrechtlichen Bereich gehen die Regelungen über den Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern hinaus in den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (präventive Regelungen; Regelungen zur Einrichtung von Hilfe- und Behandlungsangeboten für Täter und Opfer). Mit dem *Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie*¹⁴⁹ vom 20. Juni 2008 hat Deutschland, soweit noch erforderlich, diesen Rahmenbeschluss umgesetzt (siehe hierzu bereits die Darstellung unter V.H.). Auch den Erfordernissen des Europarat-Übereinkommens trägt Deutschland ganz überwiegend bereits Rechnung.
299. Zur Prävention von sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern im Tourismusbereich hat die Bundesregierung, wie bereits unter V. H., *Schutz vor Missbrauch, sexueller Ausbeutung*, dargestellt, seit 2001 die Einführung und nachhaltige Implementierung eines Verhaltenskodexes in Unternehmen der Tourismuswirtschaft sowie in nationalen und internationalen Verbänden und Strukturen der Tourismuswirtschaft begleitet und Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung und Mobilisierung des Tourismussektors gefördert.
300. Die internationale Zusammenarbeit wird unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und durch die seit 2002 kontinuierliche Mitarbeit in der *Working Group for Cooperation on Children at Risk* (WGCC, jetzt EGCC) im Rahmen der Ostseerainer-Staaten sowie die Zusammenarbeit mit der *Task Force for the Protection of Children in Tourism* der Welttourismusorganisation (UNWTO) verbessert.
301. Die Bundesregierung setzt sich in zahlreichen Projekten für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch und Menschenhandel betroffen sind ein, wie z.B.:
- Mit dem - bereits unter I. A. 2 dargestellten - von 2002 bis Ende 2009 laufenden Projekt „*Bekämpfung des Kinderhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*“ verfolgte das BMZ die Bekämpfung des Kinderhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in der Côte d'Ivoire.

¹⁴⁹ BGBl. 2008, S. 2149, in Kraft getreten am 5. November 2008.

- Im Auftrag des BMZ hat bis 2007 die GTZ die NRO Equal Access bei der Entwicklung eines Radioprogramms zu kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern (ksAK) in Kambodscha unterstützt. Unter Beteiligung junger Mädchen, die Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung und Menschenhandel waren, wurden Aufklärungssendungen vor allem im ländlichen Raum produziert und ausgestrahlt.
- Von 2004 bis 2006 hat das BMZ mit Unterstützung der GTZ außerdem in Burkina Faso das Projekt „KV Menschenrechte / Bekämpfung des Kinderhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ durchgeführt. Dabei wurden Frauen, Jugendliche und Kinder in der Ausübung ihre grundlegenden Rechte und deren zunehmenden Akzeptanz durch die dörflichen Gemeinschaften zum Schutz vor Diskriminierung, menschenrechtsverletzenden traditionellen Praktiken, vor Kinderhandel und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit gefördert.

D. Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40)

302. Der Kernbericht bietet eine detaillierte Darstellung des Systems der deutschen Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit sowie des Rechtsstaatsprinzips in den Abschnitten A. II. 7., A. II. 8., B. II. 2.b.
303. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bereits das geltende deutsche Jugendstrafrecht und seine Handhabung in der Praxis den Art. 37, 40 und 39 KRK sowie anderen für die Behandlung straffälliger junger Menschen einschlägigen Standards der Vereinten Nationen entsprechen (Abs. 61 CRC/C/15/Add. 226).¹⁵⁰ Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Entwicklung der Delinquenz junger Menschen und die darauf bezogenen Maßnahmen aufmerksam und beständig beobachten. Zudem werden in den Ländern kontinuierlich neue Ansätze für eine Optimierung des Umgangs mit jungen Strafgefangenen entwickelt und erprobt. Grundlegende gesetzliche Änderungen erscheinen derzeit nicht erforderlich und sind nicht geplant.
304. Die zu Jugendstrafe Verurteilten sollen in Deutschland - auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres - ihre Strafe grundsätzlich im erzieherisch ausgestalteten Jugendstrafvollzug verbüßen, es sei denn, sie sind hierfür ungeeignet. Dabei sollen sie regelmäßig in Wohngruppen und während der Ruhezeit in Einzelhaftsräumen untergebracht werden. Eine darüber hinausgehende Trennung nach Alter ist bei der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie bei der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen aufgrund der geringen Anzahl der minderjährigen Gefangenen (ca. 10%) weder praktisch umsetzbar noch inhaltlich sinnvoll, da entscheidendes Zusammenführungs- bzw. Trennungsmerkmal der Reifegrad der Jugendlichen sein muss.
305. Für eine altersgemäße Behandlung junger Gefangener hat das Bundesverfassungsgericht am 31. Mai 2006¹⁵¹ strenge und konkrete Vorgaben aufgestellt, denen die Bundesländer bei der Schaffung ihrer Jugendstrafvollzugsgesetze in unterschiedlicher Ausgestaltung Folge geleistet haben.

¹⁵⁰ Hinsichtlich der Interpretationserklärung der Bundesregierung anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen wird auf den Zweitbericht, Abs. 834- 844, verwiesen.

¹⁵¹ BVerfGE 116, S. 69 ff..

306. So wird z.B. in *Nordrhein-Westfalen* sowohl bei der Untersuchungshaft als auch beim Jugendvollzug eine strikt getrennte Unterbringung von jugendlichen Gefangenen und Erwachsenen gewährleistet. Die *Hamburger Justiz* ist u. a. bestrebt, freiheitsentziehende Maßnahmen dadurch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, indem die Justizbehörde in Kooperation mit der Behörde für Soziales, Gesundheit, Familie und Verbraucherschutz sowie dem Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung, Plätze in der sog. *Jugendgerichtlichen Unterbringung (JGU)* vorhält. Dabei handelt es sich um eine nicht geschlossene Einrichtung mit dem Ziel, durch eine enge Betreuung junger delinquenten Menschen zu erreichen, dass diese keine Straftaten mehr begehen. Durch eine Unterbringung in dieser Einrichtung kann der Vollzug von der für Jugendliche belastenden Untersuchungshaft oftmals von vornherein abgewendet oder jedenfalls deutlich verkürzt werden.
307. Im Land *Berlin* wird der Grundsatz der „Freiheitsentziehung als letztes Mittel“, insbesondere durch eine Anwendung von Maßnahmen der Jugendhilfe, wie z.B. Anti-Gewalt und Anti-Agressions-Training oder Täter-Opfer-Ausgleich, gewahrt. Das in Kürze in Kraft tretende Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft in *Berlin* trägt ferner verstärkt der Entwicklung des modernen Jugendstrafvollzugs Rechnung, indem es die Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. jungen Untersuchungsgefangenen (bis 24 Jahre) getrennt von Strafgefangenen und älteren Häftlingen altersgerecht gewährleistet.
308. Das *rheinland-pfälzische* Jugendstrafvollzugsgesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat sich u. a. explizit an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (sog. „*Beijing Rules*“) und zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug vom 14. Dezember 1990 orientiert.
309. Zum Teil hat Deutschland maßgeblich zu dem Zustandekommen der einschlägigen internationalen Standards beigetragen und dabei auch vorbildhafte Regelungen des deutschen Jugendstrafrechts als Beispiel herangezogen. So gilt der grundsätzliche Vorrang von Erziehungsmaßnahmen vor Freiheitsstrafen bereits seit dem ersten deutschen Jugendgerichtsgesetz von 1923. Seitdem wurde das Jugendstrafrecht auf der Grundlage kriminologischer und empirischer Erkenntnisse, auf die auch die Standards der Vereinten Nationen abstellen, weiter entwickelt. Eines der herausgehobenen Ziele der letzten größeren Reform von 1990 war die weitere Zurückdrängung von Freiheitsentzug (sei es in Form der Untersuchungshaft, sei es in Form der Jugendstrafe oder des Jugendarrests) und die Betonung seines Ultima-Ratio-Charakters. Das gesetzliche Rechtsfolgensystem wurde um neue ambulante Maßnahmen (z. B. „alternative sanctions“) erweitert. Dazu gehörte ausdrücklich auch der Täter-Opfer-Ausgleich, dessen Bedeutung 1999 durch verfahrensrechtliche Regelungen zusätzlich gestärkt wurde. Das deutsche Jugendstrafrecht ermöglicht im Übrigen in großem Umfang auch eine außergerichtliche (alternative) Erledigung mit einer Einstellung des Strafverfahrens aufgrund ausreichender anderweitiger erzieherischer Maßnahmen (z. B. durch Eltern, Schule, Jugendhilfe), bei Geringfügigkeit auch eine Einstellung ohne anderweitige Maßnahmen. Rund zwei Drittel aller Jugendstrafverfahren werden auf diese Weise im Wege der so genannten Diversion ohne förmliche Strafverurteilung erledigt (§§ 45, 47 JGG). Um das Absehen von weiterer Strafverfolgung zu ermöglichen, kann dabei nötigenfalls das Gericht gegenüber geständigen Beschuldigten Weisungen

zur Förderung der Erziehung oder Auflagen zur Verdeutlichung des Unrechts erteilen. Von den ohne Diversion verbleibenden Verurteilten, die bei Tatbegehung unter 18 Jahren alt waren, erhielten rund 11% eine Jugendstrafe, darunter rund 4% (2.400 Verurteilte) eine Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Anlagen:

Anhang 1: Tabellen, Abbildungen und Statistikübersicht

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

Anhang 1: Tabellen, Abbildungen und Statistikübersicht

Inhalt

Tabellen:

Zu III.: Allgemeine Grundsätze

	Seite
Tabelle 1: Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2008 (10 wichtigste Herkunftsländer)	4
Tabelle 2: Entscheidungen über Asylersanträge von unbegleiteten Minderjährigen (einschließlich 16- bis 17-Jährige) nach Hauptherkunftsländern, gewichtet nach Anzahl Entscheidungen je Herkunftsland (2008)	5
Tabelle 3: Am Flughafen aufgenommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – die sog. „Dublin-Fälle“	6

Zu V.: Familiengefüge und alternative Fürsorge

Tabelle 4: Eckwerte zu den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) und deren Leistungssegmenten (Deutschland; 2006/08; Angaben absolut, in % und bezogen auf die unter 21-Jährigen)	7
Tabelle 5: Entwicklung von Maßnahmen der Vollzeitpflege und der Heimerziehung einschl. betreuter Wohnformen (Deutschland; 1995 bis 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und im Laufe des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 21-Jährigen)	10
Tabelle 6: Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Adoptionsformen (Deutschland; 1996 bis 2008; Angaben absolut und in %)	12
Tabelle 7: Entwicklung von Fällen der Misshandlung Schutzbefohlener, erzieherische Hilfen, Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge für Kinder im Alter von unter 6 Jahren (Deutschland; 2004 bis 2008; Angaben pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	14

Zu VI.: Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

Tabelle 8: Begonnene Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. §35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter (Deutschland; 2008; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)	18
Tabelle 9: Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen, Sondereinrichtungen und integrativen Einrichtungen (Deutschland; 2006 bis 2008; Angaben absolut und in %)	20
Tabelle 10: Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen nach Altersgruppe und Geschlecht (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)	21
Tabelle 11: Eckdaten zur Kindertagesbetreuung (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)	26
Tabelle 12: Personal in der Kindertagesbetreuung (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in % bezogen auf die pädagogisch Tätigen in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)	27
Tabelle 13: Kinder in Kindertagesbetreuung nach Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut)	29

	und in %)	
Tabelle 14:	Kinder in Kindertagesbetreuung nach Migrationshintergrund und Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)	31
Tabelle 15:	Kinder in Kindertagesbetreuung nach Behinderung und Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)	32
Tabelle 16:	Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit (Deutschland; 1996 bis 2008; Angaben absolut)	33
Tabelle 17:	Eckdaten zur Kinder- und Jugendarbeit für Deutschland insgesamt sowie im Ost-West-Vergleich – Angaben je nach Datenquelle für die Jahre 2006, 2008 (Angaben absolut und in %)	35
Tabelle 18:	Anteil der weiblichen jungen Menschen an den Teilnehmern/-innen von öffentlich geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach Trägergruppen (Deutschland; 2008)	37

Abbildungen:

Abbildung 1:	Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Altersjahren (Deutschland; 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und innerhalb des Erhebungsjahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)	8
Abbildung 2:	Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Geschlecht (Deutschland; 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und innerhalb des Erhebungsjahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren)	9
Abbildung 3:	Familienersetzende Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Art der Hilfe (Deutschland 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und im Laufe des Jahres beendeten Hilfen (N = 155.936); Angaben in %)	11
Abbildung 4:	Tätige Personen und rechnerische Vollzeitstellen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 1998, 2002 und 2006/07 in Deutschland (absolut)	22
Abbildung 5:	Quote der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung nach Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2008; Angaben in %)	24

Übersicht:

Zu I.: Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

Exemplarische Übersicht über die in Deutschland erhobenen Daten	38
---	----

Tabelle 1: Unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller 2008 (10 wichtigste Herkunftsländer)

Herkunftsland	Unbegleitete Asylansragsteller bis 15 Jahre	Unbegleitete Asylansragsteller 16 und 17 Jahre	Unbegleitete minderjährige Asylansragsteller insgesamt
Irak	93	135	228
Vietnam	8	60	68
Afghanistan	27	34	61
Guinea	29	19	48
Äthiopien	18	18	36
Eritrea	15	8	23
Indien	8	12	20
Russische Föderation	5	113	18
Algerien	6	11	17
Sri Lanka	11	5	16
Gesamt (alle HKL)	324	439	763

Quelle: BAMF

Tabelle 2: Entscheidungen über Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen (einschließlich 16- und 17-Jährige) nach Hauptherkunftsländern, gewichtet nach Anzahl Entscheidungen je Herkunftsland (2008)

Entscheidungen über Erstanträge unbegleiteter Minderjähriger 2008							
Herkunftsland	Asylerstanträge	Anzahl Entscheidungen	Anerkennung nach Art. 16a GG und Familienasyl	Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG	Subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG	Ablehnungen	Formelle Erledigungen*
Irak	228	91	-	82	-	7	2
Vietnam	68	55	-	-	-	54	1
Guinea	48	16	-	-	2	14	-
Äthiopien	36	15	-	6	-	9	-
Afghanistan	61	8	-	4	2	1	1
Russische Föderation	18	7	2	1	-	3	1
Eritrea	23	5	-	-	3	2	-
Indien	20	5	-	-	-	4	1
Sri Lanka	16	4	-	1	-	-	3
Algerien	17	4	-	-	1	3	-
Alle HKL	763	268	3	104	9	132	20

Quelle: BAMF

* „Formelle Erledigung“ kann bedeuten, dass ein Asylantrag vom Antragsteller zurückgenommen wurde, oder dass der Antragsteller nicht am Verfahren mitgewirkt hat, beispielsweise durch „Untertauchen“.

Tabelle 3: Am Flughafen aufgenommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – die sog. „Dublin-Fälle“

Jahr	16-/17-Jährige	unter 16 Jahre	Gesamt
2004	54	37	91
2005	37	16	53
2006	38	14	52
2007	34	17	51
2008	52	37	89
2009	30	11	41
Gesamt	245	132	377

Quelle: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen und Frankfurter Jugendamt – Clearingstelle/Stand 8. Juli 2009-10-27

Hilfen zu Erziehung:

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stellen die Hilfen zur Erziehung das zweitgrößte Arbeitsfeld dar. Gezählt werden knapp 62.000 Beschäftigte auf etwa 47.000 so genannten Vollzeitäquivalenten im Jahr 2006. Für das Jahr 2008 erfasste die amtliche Statistik rund 904.000 junge Menschen, die von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige erreicht wurden. Insgesamt lagen die finanziellen Aufwendungen bei knapp 6,0 Mrd. EUR.

Tabelle 4: Eckwerte zu den Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) und deren Leistungssegmenten (Deutschland; 2006/08; Angaben absolut, in % und bezogen auf die unter 21-Jährigen)

	Leistungen (2008) ⁵			Stellen ⁴ (31.12.2006)			Ausgaben (2008)		
	Insge- samt	nach Hilfe- seg- menten (in %)	pro 10.000 der unter 21-J.	Insge- samt	nach Hilfe- seg- menten (in %)	pro 10.000 der unter 21-J.	Insge- samt	nach Hilfe- seg- menten (in %)	pro 10.000 der unter 21-J.
Beratung ¹	441.848	48,9	266	441.848	48,9	266	441.848	48,9	266
Ambulante Hilfen ²	306.432	33,9	184	306.432	33,9	184	306.432	33,9	184
Fremd- unterbr. ³	155.936	17,2	94	155.936	17,2	94	155.936	17,2	94
Insgesamt	904.216	100	544	904.216	100	544	904.216	100	544

¹ Erfasst werden hier Leistungen im Sinne des § 28 SGB VIII.

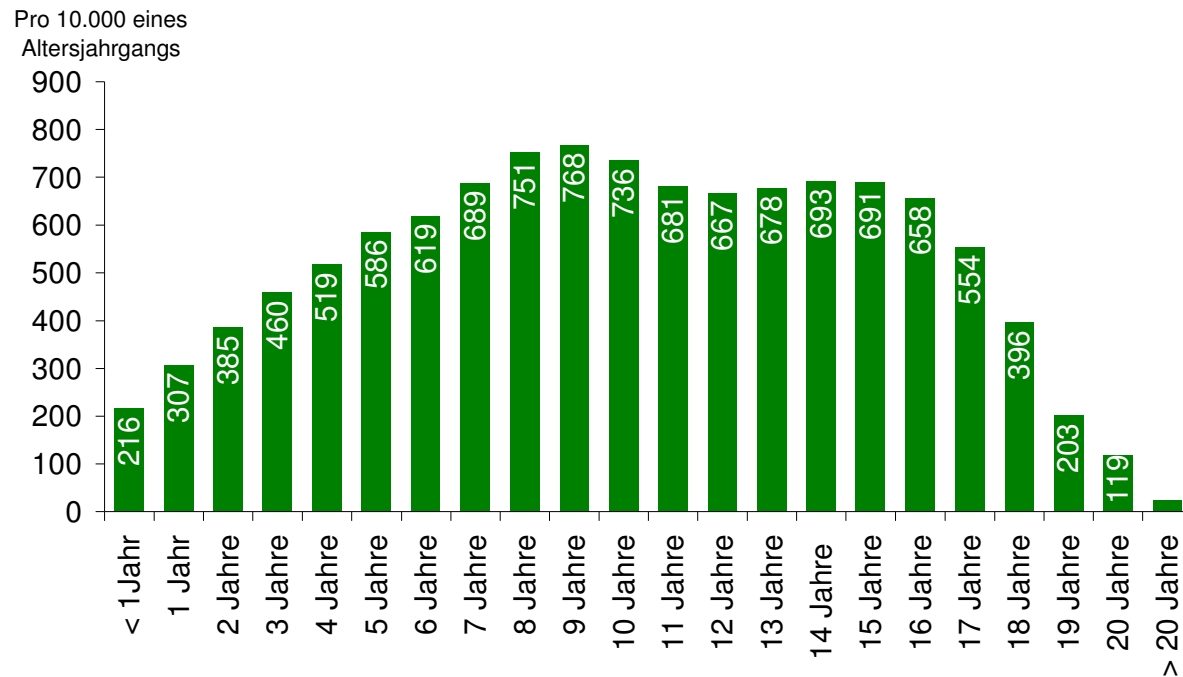
² Im Einzelnen werden zu den ambulanten Hilfen respektive den familienunterstützenden und ergänzenden Leistungen die Erziehungsbeistandschaften, die Betreuungshilfen, die Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit, die sozialpädagogische Familienhilfe, die Tagesgruppenerziehung sowie die Maßnahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gezählt. Dargestellt ist die Aufsummierung der am 31.12.2008 andauernden und der innerhalb des Jahres 2008 beendeten Hilfen. Bei den Hilfen gem. § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe) sowie den familienorientierten ‚27er-Hilfen‘ werden die in den Familien lebenden Kinder gezählt.

³ Zur Fremdunterbringung respektive zu den familienersetzenden Hilfen zählen die Maßnahmen der Vollzeitpflege sowie die der Heimerziehung und die der betreuten Wohnformen. Ferner werden mitberücksichtigt stationäre Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII. Dargestellt ist die Aufsummierung der am 31.12.2008 andauernden und der innerhalb des Jahres 2008 beendeten Hilfen.

⁴ Die Angaben zum Stellenvolumen der Erhebung zum 31.12.2006 beziehen sich auf die so genannten Arbeitsbereiche, also nicht die Unterscheidung der Beschäftigten nach den Einrichtungen, sondern die Differenzierung der Mitarbeiter/-innen nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Auf dieser Datengrundlage ist es möglich, die verschiedenen Leistungssegmente bei den Hilfen zur Erziehung gegenüber zu stellen.

⁵ Berücksichtigt werden die am Jahresende andauernden und im Laufe des Erhebungsjahres beendeten Leistungen. Gezählt werden die von den Hilfen erreichten jungen Menschen. Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige 2008, Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe 2006, Ausgaben und Einnahmen 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Abbildung 1: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Altersjahren (Deutschland; 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und innerhalb des Erhebungsjahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

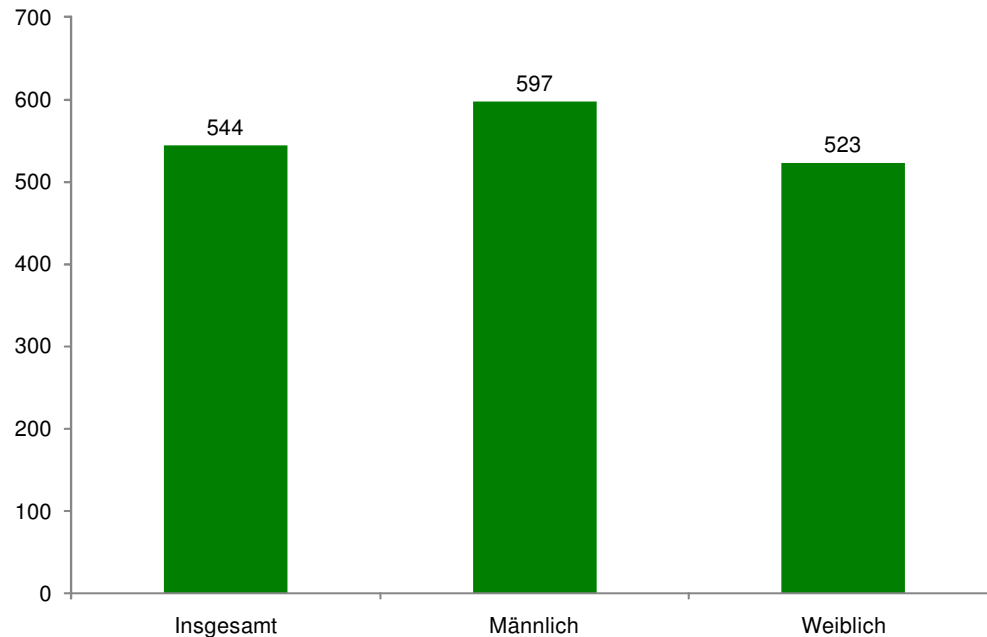


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Abbildung 1

Differenziert man nach einzelnen Altersgruppen, so zeigt sich für die 0- bis unter 6-Jährigen mit steigendem Alter eine zunehmende Inanspruchnahme: von 216 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung bei den unter 1-Jährigen auf 619 bei den 6-Jährigen. Bei den 7- bis 15-Jährigen schwankt die Quote der Inanspruchnahme zwischen 690 und 760 Hilfen – und damit auf Quoten von bis zu knapp 8% eines Jahrgangs –, um in den darauffolgenden Altersjahrgängen wiederum abzufallen.

Abbildung 2: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Geschlecht (Deutschland; 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und innerhalb des Erhebungsjahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Abbildung 2

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich nicht nach dem Geschlecht der jungen Menschen. Während pro 10.000 Jungen und jungen Männern im Alter von bis zu 21 Jahren eine Inanspruchnahmequote von 597 ausgewiesen wird, ergibt sich für die Mädchen und jungen Frauen ein Wert von 523. Einflussfaktoren auf die zu beobachtende Verteilung bei der Inanspruchnahme sind die Problemlagen der jungen Menschen, die unterschiedlichen Problemverarbeitungsstrategien von Jungen und Mädchen, eine möglicherweise divergierende Problemwahrnehmung bei den Fachkräften sowie nicht zuletzt die für die Zielgruppen zur Verfügung stehenden Angebote.

Tabelle 5: Entwicklung von Maßnahmen der Vollzeitpflege und der Heimerziehung einschl. betreuter Wohnformen (Deutschland; 1995 bis 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und im Laufe des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 21-Jährigen)*

Jahr	Familienersetzende Maßnahmen (§§ 33, 34 SGB VIII)		Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)		Heimerziehung einschl. betreuter Wohnformen (§ 34 SGB VIII)	
	absolut	pro 10.000 der unter 21-J.	absolut	pro 10.000 der unter 21-J.	absolut	pro 10.000 der unter 21-J.
1995	152.487	82,5	58.405	31,6	94.082	50,9
2000	152.932	83,3	57.862	31,5	95.070	51,8
2005	145.397	83,4	59.407	34,1	85.990	49,3
2008	155.936	93,8	66.069	39,8	89.867	54,0

* Mit gezählt werden die Angaben zu den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Ferner werden für das Jahr 2008 bei den Hilfen gem. § 34 SGB VIII (inkl. § 41) die stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne eine weitere Zuordnung nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII berücksichtigt. Für den Vergleich der Ergebnisse 2005 und 2008 ist zu berücksichtigen, dass die Erhebungsunterlage sich in zwischen diesen beiden Erhebungszeitpunkten verändert hat.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

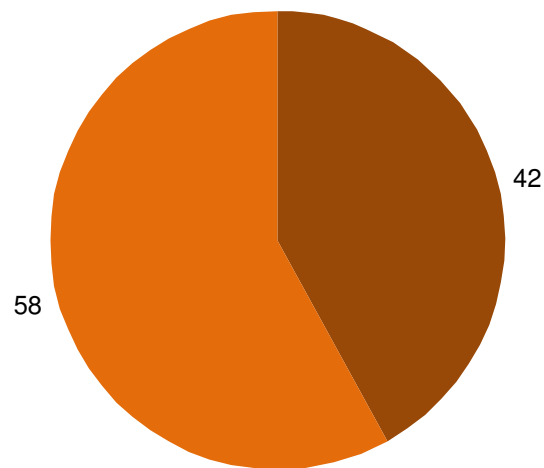
Anmerkung zu Tabelle 5

- Im Spektrum der Hilfen zur Erziehung sind Maßnahmen der Vollzeitpflege sowie der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen Leistungen, bei denen das Kind bzw. der Jugendliche nicht länger in der Herkunftsfamilie lebt, sondern – im Falle Vollzeitpflege – bei einer anderen Familie lebt oder aber – im Falle der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen – in einem institutionellen Kontext.
- Zwischen 1995 und 2005 ist die Zahl der familienersetzenden Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung von knapp 152.500 auf nicht ganz 145.400 zurückgegangen. . Zwischen 2005 und 2008 ist hingegen eine Zunahme auf rund 155.900 Hilfen zu beobachten. Die Inanspruchnahmequote, also die Zahl der Fälle pro 10.000 der unter 21-Jährigen, ist seit 1995 gestiegen¹, insbesondere zwischen 2005 und 2008.
- Innerhalb des Spektrums der familienersetzenden Hilfen hat man es mit unterschiedlichen Entwicklungen zu tun. Während die Fallzahlen sowie die Inanspruchnahmequote für die Vollzeitpflege durchgängig gestiegen sind, sind für die Heimerziehung und die betreuten Wohnformen zunächst rückläufige Werte zu konstatieren, ehe zwischen 2005 und 2008 eine Zunahme zu beobachten ist.

¹ Der Anstieg der Inanspruchnahmequote bei einem gleichzeitigen Rückgang der Fallzahlen zwischen 2000 und 2005 geht zurück auf eine Reduzierung der Altersgruppe der unter 21-Jährigen für den benannten Zeitraum.

- Auf eine Ausweisung der Befunde für das Erhebungsjahr 2007 wird verzichtet, da für dieses Erhebungsjahr von Einschränkungen mit Blick auf die Vollständigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse auszugehen ist. Das ist nicht zuletzt auf eine Veränderung des Erhebungsinstrumentes, aber auch auf Modifizierungen im Erhebungsverfahren zurückzuführen. Stattdessen werden die diese ersten Ergebnisse nach der neuen ‚KJHG-Statistik‘ gesondert ausgewiesen.

Abbildung 3: Familienersetzende Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Art der Hilfe (Deutschland 2008; Summe aus am Jahresende andauernden und im Laufe des Jahres beendeten Hilfen (N = 155.936); Angaben in %)



■ Vollzeitpflege ■ Stationäre Hilfen/Heimerziehung

* Mit berücksichtigt werden betreute Wohnformen, die auf der Grundlage des § 34 SGB VIII gewährt worden sind sowie stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Abbildung 3

Die Zahl der im Jahre 2008 beendeten sowie der am Jahresende andauernden familienersetzenden Hilfen summiert sich auf 155.936 Maßnahmen. 58% des genannten Fallzahlenvolumens entfallen auf Maßnahmen der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), 42% auf Vollzeitpflegehilfen (§ 33 SGB VIII).

Tabelle 6: Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Adoptionsformen (Deutschland; 1996 bis 2008; Angaben absolut und in %)

Jahr	Insgesamt	Verwandten-/ Stiefeltern- adoptionen ¹	Auslands- adoptionen ²	Fremd- adoptionen ³
1996	7.420	4.198	642	2.580
1998	7.119	3.670	777	2.672
2000	6.373	3.757	878	1.738
2002	5.668	3.208	960	1.500
2004	5.072	2.960	631	1.481
2006	4.748	2.672	575	1.501
2007	4.509	2.329	709	1.471
2008	4.201	2.167	612	1.422
<i>Anteil in %</i>				
1996	100,0	56,6	8,7	34,8
1998	100,0	51,6	10,9	37,5
2000	100,0	59,0	13,8	27,3
2002	100,0	56,6	16,9	26,5
2004	100,0	58,4	12,4	29,2
2006	100,0	56,3	12,1	31,6
2007	100,0	51,7	15,7	32,6
2008	100,0	51,6	14,6	33,8

¹ Eine Stiefelternadoption bezeichnet die Annahme eines Kindes durch Stiefvater oder Stiefmutter, die Verwandtenadoption setzt ein bestehendes Verwandtschaftsverhältnis zwischen Adoptivkind und Annehmendem bis zum 3. Grad voraus.

² Bei Auslandsadoptionen handelt es sich um Annahmen von Kindern und Jugendlichen, die zum Zweck der Adoption ins Inland geholt wurden. Es sind nichtdeutsche Kinder und Jugendliche, deren gewöhnlicher Aufenthalt vor Beginn des Adoptionsverfahrens im Ausland lag und die ohne die beabsichtigte Adoption nicht nach Deutschland gereist wären.

³ Unter der Fremdadoption versteht man die Annahme von in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen durch nicht verwandte Personen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die neue Familie liegt der gewöhnliche Aufenthalt der zur Adoption freigegebenen Kinder in Deutschland, die Staatsangehörigkeit des Kindes ist dabei unbedeutend.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, versch. Jahrgänge – Adoptionen; Zusammenstellung und Berechnung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Tabelle 6

- Seit Mitte der 1990er-Jahre ist ein Rückgang der Anzahl der Kindesannahmen zu beobachten. So hat sich im Zeitraum von 1996 bis 2008 das Volumen der Adoptionen in Deutschland insgesamt von 7.420 auf 4.201 Fälle reduziert und damit einen vergleichsweise niedrigen Stand erreicht.
- Die Verwandten-/Stiefelternadoption stellen die häufigste Adoptionsform in Deutschland dar. Etwa jede zweite Kindesannahme fällt in diese Kategorie. Gleichwohl sind die Fallzahlen hier rückläufig. Der Rückgang dieser Adoptionsform kann zum einen mit der z.T. verbesserten Rechtsstellung von Stiefeltern durch die Kindschaftsrechtsreform, wie z.B. hinsichtlich des Umgangsrechts von Stiefeltern zu ihren Stiefkindern (§ 1685 Abs. 2 BGB) oder auch der Möglichkeit der Verbleibensanordnung des Kindes beim Stiefelternteil (§ 1682 BGB) durch das Familiengericht, begründet werden. Zum anderen dürfte eine zunehmend kritische Einstellung der Adoptionsvermittlung gegenüber dieser Adoptionsform, bei der, so die Vermutung, nicht immer unbedingt das Wohl des Kindes, sondern die Dokumentation der neuen Erwachsenenbeziehung im Vordergrund stehe, hier eine Rolle spielen.
- Noch bis Anfang der 2000er-Jahre waren die Kindesannahmen für die Auslandsadoptionen stetig gestiegen, ehe zwischen 2002 und 2008 eine eher schwankende Entwicklung zu beobachten ist. Dies dürfte mit veränderten Rechtsgrundlagen zu tun haben. So ist der Rückgang vor dem Hintergrund der veränderten Rechtsgrundlagen des Adoptionsrechts durch das Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption im Jahr 2002 zu sehen. Im Rahmen des Übereinkommens und der entsprechenden Ausführungsgesetze wurde das Verfahren bei Auslandsadoptionen vereinheitlicht, um mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Wirksamkeit und Anerkennung ausländischer Adoptionsverfahren zu gewährleisten. Zum einen führt die nun strengere Gesetzeslage zu einer restriktiveren Handhabung von Privatadoptionen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die geänderte Rechtslage eine Umstellung von den Mitarbeitern der Adoptionsvermittlung erfordert, so dass Verfahren unter Umständen länger dauern können. Zuletzt jedoch wiesen die Auslandsadoptionen wiederum steigende Fallzahlen aus. Möglicherweise ist dies ein Hinweis darauf, dass sich die aufgrund der veränderten Rechtslage notwendige Umstellung der Mitarbeiter/-innen in den Adoptionsvermittlungsdiensten sowie der damit verbundenen Verfahrensabläufe weitestgehend abgeschlossen ist.

Die gesellschaftliche und auch staatliche Aufgabe, Kinder vor Vernachlässigungen und Misshandlungen zu schützen, hat in den letzten Jahren zunehmend im ‚öffentlichen Bewusstsein‘ an Bedeutung gewonnen. Der Bundesgesetzgeber hat darauf 2005 im Rahmen der Novellierung des SGB VIII durch das ‚KICK‘ und die damit verbundene Einführung des § 8a in das SGB VIII reagiert und damit diese Entwicklung weiter forciert. Maßgeblich Einfluss genommen auf diese Entwicklung hat die ausführliche mediale Berichterstattung über grausame Einzelschicksale von zu Tode gekommenen Kleinkindern. Der „Fall Kevin“ Ende 2006 ist ein Synonym hierfür. In der Folge hat sich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – die Sensibilität der ‚öffentlichen Wahrnehmung‘ gegenüber der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern erhöht, ist aber auch eine schärfere Wahrnehmung seitens der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten sowie wohl insgesamt in den Agenturen des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und auch Gesundheitswesens zu beobachten.² Dies wird im Folgenden anhand steigender Zahlen von zur Anzeige gebrachten Kindesmisshandlungen (a), anhand von einer Zunahme bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (b) sowie einem Anstieg bei den Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen (c) zu zeigen sein.

² Vgl. Kom^{Dat} Jugendhilfe, Heft 3/2008. Kom^{Dat} Jugendhilfe ist der Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Ausgaben sind kostenlos unter www.akjstat.uni-dortmund.de verfügbar.

Tabelle 7: Entwicklung von Fällen der Misshandlung Schutzbefohlener, erzieherischen Hilfen, Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge für Kinder im Alter von unter 6 Jahren (Deutschland; 2004 bis 2008; Angaben pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Jahr	Misshandlung Schutzbefohlener (PKS)	Hilfen zur Erziehung (KJH-Statistik) ¹	Vorläufige Schutzmaßnahmen (KJH-Statistik) ²	Sorgerechtsentzüge (KJH-Statistik) ³
2004	3,2	59,7	6,9	8,1 ⁴
2005	3,3	62,5	7,3	9,0
2006	3,6	70,1	8,8	10,1
2007	4,1	84,4	10,6	11,6
2008	4,3	104,2	13,3	13,3

¹ Berücksichtigt worden sind die im Erhebungsjahr begonnenen Hilfen. Angaben zur Erziehungsberatung wurden nicht berücksichtigt

² Berücksichtigt werden die Inobhutnahmen plus die Herausnahmen.

³ Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zu den Sorgerechtsentzügen keine Angaben zum Alter der Minderjährigen vor. Diesbezüglich besteht mit Blick auf eine bundesweite Verteilung der Fälle zu den Sorgerechtsentzügen ein Erkenntnisdefizit. Die hier ausgewiesenen Angaben zum Alter der Kinder und Jugendlichen basieren auf einer Schätzung. Grundlage der Schätzung sind Ergebnisse einer Studie von Münder/Mutke/Schone (2000, S. 84).³

⁴ Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2003.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe; BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Tabelle 7

- Kindesmisshandlungsfälle in der Familie sind in der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Diese gibt Auskunft über die zur Anzeige gebrachten Fälle von Gewalt gegen Kinder im familiären Raum, die so genannte „Misshandlung von Schutzbefohlenen“. Die Zahl dieser Fälle hat 2008 weiterhin zugenommen und ist zuletzt auf 1.819 gestiegen. Das sind doppelt so viele wie Ende der 1990er-Jahre. Zwischen 2004 und 2008 ist damit im Verhältnis zur altersentsprechenden Bevölkerung eine Zunahme der Quote von 3,2 auf zuletzt 4,3 Fälle pro 10.000 der unter 6-Jährigen zu konstatieren. Diese Entwicklung verdeutlicht vor allem ein verändertes Anzeigeverhalten in der Bevölkerung. Die Öffentlichkeit ist gegenüber Gewalt in der Familie gegen Kinder sensibler geworden. Auf eine reale Zunahme dieser Fälle kann anhand dieser Daten allerdings nicht geschlossen werden.⁴
- Im Jahre 2008 hat die Zahl der innerhalb eines Jahres neu begonnenen Hilfen zur Erziehung für Kinder im Alter von unter 6 Jahren und deren Familien deutlich zugenommen. Erfasste die Statistik für 2006 noch rund 29.700 Neuhilfen, so ist für 2008 in knapp 43.300 Fällen eine Hilfe zur

³ Johannes Münder/Barbara Mutke/Reinhold Schone: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Weinheim u. München 2000. Laut dieser Untersuchung liegt bei Sorgerechtsmaßnahmen der Anteil der Kinder im Alter von unter 6 Jahren zwischen 40% und 45%. Für die hier vorgenommene Schätzung wurde ein Anteil von 45% zugrunde gelegt.

⁴ Dies bestätigt der Blick an eine andere Stelle der PKS, auf die „Mord-, Totschlags- und Tötungsopfer“: Die für die letzten Jahre ausgewiesenen Opferzahlen von 4 pro 100.000 der unter 6-Jährigen liegen unter denen von vor 10 Jahren. Damit bestätigt sich eine Entwicklung, die auch den Angaben der Todesursachenstatistik zu entnehmen ist. Demnach hat sich sogar die Zahl der Kindstötungen in den letzten 20 Jahren von jährlich über 40 in den Jahren 1985 bis 1987 auf zuletzt 21 bis 25 in den Jahren 2005 bis 2007 deutlich reduziert.

Erziehung eingeleitet worden. Pro 10.000 der unter 6-Jährigen sind das 104 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Vergleich: Zwischen 2005 und 2006 stieg die Fallzahl um 9% sowie davor – also vor Inkrafttreten des § 8a SGB VIII – um jährlich etwa 3%.⁵

- Mit den für 2008 genannten ca. 43.300 Neufällen sind allerdings noch nicht alle erfassten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt. Mit der neu konzipierten und 2007 erstmals durchgeführten amtlichen Statistik zu den erzieherischen Hilfen werden nunmehr auch die Hilfen zur Erziehung erfasst, für die keine Verbindung zu einer in den §§ 28 bis 35 SGB VIII ausformulierten Hilfeart vorgesehen ist. Zählt man für 2008 diesbezüglich noch ca. 6.300 Fälle noch hinzu, so ist für die unter 6-Jährigen von einer Gesamtfallzahl von knapp 50.000 Fällen auszugehen. Pro 10.000 der unter 6-Jährigen sind das etwa 119 Hilfen – das entspricht einer Quote von knapp 1,2% der altersentsprechenden Bevölkerung. Zählt man noch die über 66.000 Fälle Erziehungsberatung hinzu, erhöht sich diese Quote auf etwa 3,8% (Angaben werden in der Tabelle 7 nicht ausgewiesen).⁶
- Während die Kinder- und Jugendhilfe bei den Leistungen der Hilfen zur Erziehung in erster Linie darauf abzielt, die Versorgung, Förderung und Erziehung von Kindern zu ergänzen und zu unterstützen, haben vorläufige Schutzmaßnahmen einen Eingriffscharakter gegenüber der elterlichen Erziehungsverantwortung. Im Jahre 2008 wurde bei unter 6-Jährigen insgesamt rund 5.500-mal auf dieses Instrument zurückgegriffen. Dieser Wert liegt 25% über dem des Jahres 2007 sowie 76% über dem 2005er-Ergebnis. Wurden 2005 pro 10.000 der unter 6-Jährigen noch 7 Kinder in Obhut genommen, so waren es 2008 bereits 13. Dies ist ein deutlicher Anstieg, eine erkennbare Reaktion auf die öffentliche Debatte. Hierzu gehört auch, dass die Ausgaben für Inobhutnahmen gestiegen sind, und zwar zwischen 2006 und 2008 von rund 81,1 Mio. EUR auf ca. 118,0 Mio. EUR (+46%).
- Ist ein Kind in Obhut genommen, wird in der Regel über sorgerechtliche Maßnahmen zumindest nachgedacht, nicht selten kommt es auch dazu. Die Zahl der Sorgerechtsentzüge hat in den letzten Jahren ebenfalls deutlich zugenommen. Lag dieser Wert 2003 noch bei 8.100 Fällen, so weist die Statistik für 2008 fast 12.200 dieser Maßnahmen aus (+51%). Nicht hervor geht aus diesen Daten das Alter der Minderjährigen. Nimmt man einmal an, dass etwa 45% dieser familienrichterlichen Maßnahmen bei Kindern im Alter von unter 6 Jahren ergriffen werden (vgl. Munder/Mutke/Schone 2000), so würde dies für den benannten Zeitraum eine Zunahme um rund 1.800 auf zuletzt etwa 5.500 Fälle bedeuten. Pro 10.000 der unter 6-Jährigen wären das 13 sorgerechtliche Maßnahmen.

⁵ Die hier vorgenommenen Zeitreihenvergleiche für die begonnenen Hilfen können nur unter Einschränkungen als valide betrachtet werden. Das ist einerseits auf die Veränderungen des Erhebungsinstrumentes der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung zurückzuführen, resultiert andererseits allerdings auch aus der Tatsache, dass bei den ersten Ergebnissen der überarbeiteten Statistik für das Jahr 2007 auch nach Einschätzungen des Statistischen Bundesamtes größere Erhebungsfehler nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der zum Teil erheblichen Veränderungen beim Erhebungsinstrument sowie der Organisation der Datenerfassung werden die kommenden Erhebungsergebnisse verlässlicher sein. So scheint eine Zunahme der begonnenen Hilfen zur Erziehung zwischen 2006 und 2007 wahrscheinlich. Dies korrespondiert auch mit einer steigenden Ausgabenentwicklung für dieses Arbeitsfeld. Fraglich ist allerdings, ob bereits zwischen 2006 und 2007 eine Zunahme von 19% real stattgefunden hat.

⁶ Voraussetzung für diese ganz unterschiedlichen Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Keineswegs hat man es also hier durchweg mit Vernachlässigungs- oder gar Misshandlungsfällen zu tun. Vielmehr will die Kinder- und Jugendhilfe durch ein ausdifferenziertes Angebot an Hilfen genau dieser Gefahr vorbeugen. Es soll erst gar nicht zu einer Kindeswohlgefährdung kommen, sondern bereits vorher den Eltern in Belastungs- und Krisensituationen Unterstützungsleistungen angeboten werden.

- Die Auswertungen und Analysen der Datenlage zeigen vier Tendenzen an: Erstens ist die Sensibilität der Öffentlichkeit im Allgemeinen, aber wohl auch die der Sozialen Dienste gegenüber Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern spürbar gestiegen. Zweitens schauen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei familiären Konflikten oder gar bei Bekanntwerden von möglichen Kindeswohlgefährdungen genauer hin. Es ist von einer Schärfung der Wahrnehmung bei den Sozialen Diensten auszugehen. Und drittens ist zu konstatieren, dass zur Unterstützung von Familien, aber vor allem auch zum Schutz von Kindern vor familiärer Gewalt die Zahl der Hilfen zur Erziehung, aber auch ausschließlich intervenierende Maßnahmen wie Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge zunehmen. Nicht zu unterschätzen ist dabei allerdings, dass viertens wohl auch die Verunsicherung, nicht oder zu spät zu intervenieren, innerhalb der Sozialen Dienste steigt. Auch dies spiegelt sich letztendlich in den steigenden Fallzahlen wider und deutet somit alles in allem auf einen steigenden Bedarf hin.

Tabelle 8a: Begonnene Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter (Deutschland; 2008; Angaben pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Männlich	Weiblich
0 – 6*	1,7	2,4	1,0
6 – 7	11,7	17,9	5,3
7 – 8	14,7	21,0	8,0
8 – 9	23,5	29,2	17,5
9 – 10	27,6	34,9	20,0
10 – 11	25,1	33,3	16,5
11 – 12	16,9	23,8	9,6
12 – 13	14,4	21,0	7,4
13 – 14	10,2	14,4	5,7
14 – 15	9,0	11,4	6,5
15 – 16	7,9	10,0	5,7
16 – 17	7,3	8,1	6,4
17 – 18	6,8	7,2	6,4
18 – 27*	1,8	1,9	1,7

* Für die Eingliederungshilfen nach § 35a bestehen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens. Hiervon betroffen ist vor allem die schon bereits benannte Frühförderung, mitunter aber auch Regelungen für junge Volljährige. Dies muss bei der Bewertung der niedrigen Werte für die besagten Altersgruppen mit berücksichtigt werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

- Im Jahre 2008 sind von den Jugendämtern 16.071 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen als begonnen gemeldet worden. Für knapp 25% der Fälle wird in den amtlichen Daten ein Alter von 8 oder 9 Jahren ausgewiesen, für weitere 21% liegt die Altersangabe bei 10 oder 11 Jahren. Entsprechend dieser Altersverteilung ergeben sich auch bei einer Relativierung der Fallzahlen auf die jeweils alterssprechende Bevölkerung die höchsten Werte für die 8- bis 11-Jährigen. Der Spitzenwert wird bei den 9-Jährigen erreicht.
- Die meisten Hilfen werden damit von den Jugendämtern für Kinder in der Grundschule und in der kritischen Phase des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe gewährt. Damit deuten sich an dieser Stelle Parallelen zur Erziehungsberatung an. Auch hier werden die höchsten Inanspruchnahmewerte für Kinder im Grundschulalter sowie in der Übergangsphase zu einer weiterführenden Schule ausgewiesen.

- Die im Jahre 2008 neu gewährten Hilfen gem. § 35a SGB VIII werden zu zwei Dritteln von Jungen und jungen Männern in Anspruch genommen. Über alle Altersjahre ist durchgängig sichtbar, dass Eingliederungshilfen im Falle einer seelischen Behinderung bei Jungen in weitaus höherem Maße zur Anwendung kommen als bei Mädchen, und zwar insbesondere bei Kindern im Alter von 11 und 12 Jahren.

Tabelle 8b: Körperlich schwerbehinderte Kinder und Jugendliche

Insgesamt	Männlich	Weiblich
161.555	94.236 (58,33 %)	67.319 (41,67%).

Verteilung nach West- und Ostdeutschland:

West	Ost
136.658	24.897

Verteilt nach Bundesländern:

Baden-Württemberg	19.470	Niedersachsen	16.918
Bayern	25.065	Nordrhein-Westfalen	38.540
Berlin	5.808	Rheinland-Pfalz	7.179
Brandenburg	5.146	Saarland	1.762
Bremen	1.298	Sachsen	7.647
Hamburg	3.188	Sachsen-Anhalt	4.763
Hessen	11.152	Schleswig-Holstein	6.278
Mecklenburg-Vorp.	3.471	Thüringen	3.870

Quelle: Statistisches Bundesamt über die Zahl der schwerbehinderten Menschen in Deutschland vom 31.12.2005

Tabelle 9: Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen, Sondereinrichtungen und integrativen Einrichtungen (Deutschland; 2006 bis 2008; Angaben absolut und in %)

Jahre	Kinder in Kindertageseinrichtungen insgesamt	Kindertageseinrichtungen		Kinder mit Behinderungen in		Sonder-	integrativen
		absolut	in % (an allen Kindern in Kindertageseinrichtungen)	Sonder-	integrativen	einrichtungen	Einrichtungen
				absolut		in % (an allen Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen)	
2006	2.954.928	54.818	1,9	12.714	42.104	23,2	76,8
2007	2.981.993	58.457	2,0	13.546	44.911	23,2	76,8
2008	3.017.897	63.033	2,1	14.421	48.612	22,9	77,1
2009	3.050.738	66.628	2,2	14.202	52.426	21,3	78,7

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

- Die Anzahl der Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist in dem Zeitraum zwischen 2006 und 2009 um fast 12.000 Kinder (0,3 Prozentpunkte an allen Kindern in Kindertageseinrichtungen) angestiegen.
- Sowohl in Sondereinrichtungen als auch in integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen steigt die Anzahl der Kinder mit Behinderungen.
- Kinder mit Behinderungen werden im Jahre 2009 zu etwa 79% in integrativen Einrichtungen betreut, der Anteil der in Sondereinrichtungen betreuten Kinder sinkt seit 2006.

Tabelle 10: Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen nach Altersgruppe und Geschlecht (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)

Mädchen mit Behinderungen (in % bezogen auf die Kinder mit Behinderungen in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)									
	2006		2007		2008		2009		
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Unter 3 J.	637	39,6	746	41,6	773	42,8	958	44,5	
3 – unter 6 J.	12.798	35,8	13.645	35,8	14.474	34,6	15.454	35,2	
SK* unter 11 J.	1.054	36,9	1.233	37,0	1.175	37,1	1.234	36,8	
SK* 11 – 14 J.	266	40,4	235	36,7	237	36,3	262	34,7	
Jungen mit Behinderungen (in % bezogen auf die Kinder mit Behinderungen in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)									
Unter 3 J.	973	60,4	1.048	58,4	1.032	57,2	1.196	55,5	
3 – unter 6 J.	22.904	64,2	24.422	64,2	27.310	65,4	28.455	64,8	
SK* unter 11 J.	1.801	63,1	2.102	63,0	1.996	62,9	2.122	63,2	
SK* 11 – 14 J.	392	59,6	405	63,3	416	63,7	492	65,3	

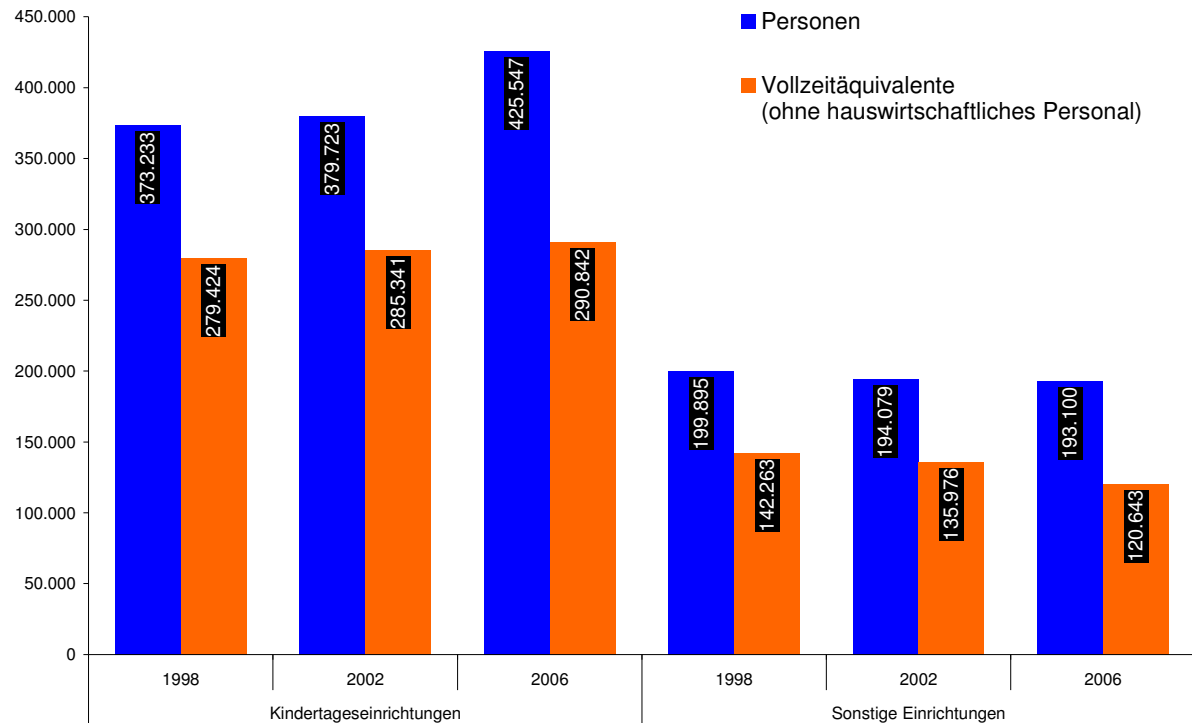
* SK: Schulkinder

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007 und 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

- Bei den Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen überwiegen die Jungen. Der Anteil der männlichen Kinder in Kindertageseinrichtungen erreicht mit jeweils zum Teil weit über 56% nahezu zwei Drittel.
- Am größten ist der Jungenanteil im Alter zwischen 3 und unter 6 Jahren, hier wird im Jahre 2009 ein Prozentsatz von 64,8% erreicht.
- Der überproportionale Anteil der Jungen mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen besteht sowohl bei den körperlichen und geistigen Behinderungen als auch bei den seelischen Behinderungen.

Abbildung 4: Tätige Personen und rechnerische Vollzeitstellen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 1998, 2002 und 2006/07 in Deutschland (absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Abbildung 4

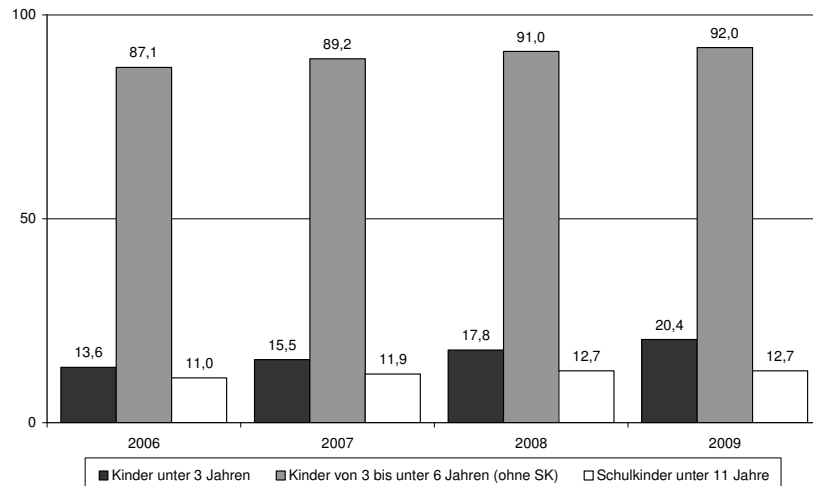
- Fasst man die Ergebnisse zu den Stichtagen 15.03.2007 für die Kindertageseinrichtungen und 31.12.2006 für Einrichtungen und tätige Personen in den Hilfen zur Erziehung, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Arbeit mit behinderten jungen Menschen sowie anderer Handlungsfelder bis hin zum Jugendamt zusammen, so ist Ende 2006/Anfang 2007 für die Bundesrepublik von 79.837 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit 618.647 hier beschäftigten Personen auszugehen. Da die sonstigen Einrichtungen nur alle vier Jahre erhoben

werden, kann hier kein aktuelleres Gesamtergebnis dargestellt werden. Ein Gesamtergebnis wird erst wieder für den 31.12.2010 verfügbar sein.

- Zwar ist damit eine Zunahme der Einrichtungen um knapp 1% sowie der tätigen Personen um 8% zu beobachten, allerdings zeigt sich bei einer Umrechnung der Beschäftigtenzahlen in Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) folgendes: Zwischen 2002 und 2006/07 hat sich die Zahl der Vollzeitäquivalente insgesamt von 421.317 auf 411.484 um mehr als 2% reduziert. Hier unterscheiden sich allerdings die Entwicklungen für die Kindertagesbetreuung von denen in anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Während bei den Kindertageseinrichtungen das Volumen der Vollzeitäquivalente seit 2002 noch um 1,9% bzw. seit 1998 um 4% zugenommen hat, ist dieses in den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe jenseits der Kindertageseinrichtungen erheblich gesunken, und zwar seit 2002 um 11,3% sowie seit 1998 sogar um 15,2%.

Vorbemerkung: Die folgenden Daten sind aus Teil III der Kinder- und Jugendhilfestatistik, den Statistiken zu den Kindern und tätigen Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und zu den Kindern und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, entnommen. Es empfiehlt sich die Darstellung des Zeitraumes zwischen 2006 und 2009, da sich die Erhebungssystematik im Jahre 2006 geändert hat und somit erst seit diesem Zeitpunkt vollständig vergleichbare Daten zur Verfügung stehen.

Abbildung 5: Quote der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung nach Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2008; Angaben in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007 und 2008; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006, 2007 und 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Abbildung 5

- Die Kindertagesbetreuung in Deutschland wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik in die Bereiche Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unterteilt. Insgesamt werden in diesem Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2008 3.103.969 Kinder betreut. Davon befinden sich 97,2% (3.017.897 Kinder) in einer Kindertageseinrichtung, während 2,8% (86.072 Kinder) eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen.
- Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung ist je nach Altersgruppe sehr unterschiedlich. Im Alter zwischen 3 und 6 Jahren ist die Inanspruchnahme aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen ‚Kindergartenplatz‘ mit Abstand am höchsten. In der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen liegt die Inanspruchnahmequote 2008 mit 91% etwas höher als in den Vorjahren.

- Durch den stetigen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von unter 3 Jahren ist die Quote der Inanspruchnahme von 13,6% in 2006 auf 17,8% im Jahre 2008 angestiegen. Dies entspricht einer absoluten Zunahme um nahezu 60.000 Kinder.

Tabelle 11: Eckdaten zur Kindertagesbetreuung (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)

	2006		2007		2008		2009	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kinder (in % bezogen auf die Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt)								
Betreute Kinder	3.014.757	100,0	3.054.883	100,0	3.103.969	100,0	3.149.432	100
in Tageseinrichtungen	2.954.928	98,0	2.981.993	97,6	3.017.897	97,2	3.050.738	96,9
in Kindertagespflege	59.829	2,0	72.890	2,4	86.072	2,8	98.694	3,1
Kindertageseinrichtungen (in % bezogen auf Kindertageseinrichtungen insgesamt)								
Einrichtungen mit unter 3 Jahren	605	1,3	798	1,6	1.006	2,0	1.213	2,4
Kindern im Alter von 2 bis unter 8 Jahren (ohne Schulkinder)	25.699	53,3	25.335	52,1	25.069	50,4	24.140	48,0
5 bis unter 14 Jahren (nur Schulkinder)	2.949	6,1	3.100	6,4	3.193	6,4	3.311	6,6
Angebote für mehrere Altersgruppen								
Altersgruppeneinheitl. Gruppen	4.989	10,4	5.349	11,0	5.832	11,7	6.708	13,3
Altersgemischte Gruppen	4.624	9,6	5.218	10,7	5.513	11,1	5.726	11,4
Altersgruppeneinheitl. und altersgem. Gruppen	9.335	19,4	8.852	18,2	9.123	18,3	9.201	18,3
Insgesamt	48.201	100,0	48.652	100,0	49.736	100,0	50.299	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007 und 2008; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006, 2007, 2008 und 2009; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Tabelle 11

- Im Verlauf der Jahre 2006 bis 2009 ändert sich das Verhältnis von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen leicht. Während 2006 98% der Kinder in Kindertagesbetreuung eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind es 2008 96,9%, womit 3,1% der Kinder in Form einer Tagespflege betreut werden.
- Die Anzahl der Kindertagespflegen ist innerhalb von drei Jahren um etwa 26.000 auf rund 99.000 angestiegen.
- Die Zahl der Einrichtungen für Kinder im Alter von unter drei Jahren ist aufgrund des massiven Ausbaus der Angebote für diese Altersgruppe um etwa 400 Einrichtungen angestiegen. Im Jahr 2008 gibt es somit rund 1.000 Einrichtungen, in denen unter 3-jährige Kinder betreut werden.

Tabelle 12: Personal in der Kindertagesbetreuung (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in % bezogen auf die pädagogisch Tätigen in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)

	2006		2007		2008		2009	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Personal in Kindertageseinrichtungen	415.018	100,0	425.547	100,0	442.713	100,0	465.347	100,0
davon pädagogisch Tätige	352.771	85,0	363.115	85,3	379.146	85,6	398.500	85,6
Tagespflegepersonen	30.427	/	33.136	/	36.383	/	38.658	/
Kindertageseinrichtungen	48.201	/	48.652	/	49.736	/	50.299	/
Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen								
Vollzeitäquivalente	281.558	/	289.950	/	302.452	/	318.250	
Vollzeit Tätige	142.887	40,5	144.012	39,7	149.439	39,4	156.516	39,3
Teilzeit/nebenberuflich Tätige	209.884	59,5	219.103	60,3	229.707	60,6	241.984	60,7
Qualifikation								
Fachpädagogisch auf Hochschulniveau	11.302	3,2	12.284	3,4	13.206	3,5	14.138	3,5
Fachpädagogisch auf Fachschulniveau	253.769	71,9	261.917	72,1	272.777	71,9	288.537	72,4
Fachpädagogisch auf Berufsfachschulniveau	52.623	14,9	53.888	14,8	55.954	14,8	58.590	14,7
Sonstige Abschlüsse	12.323	3,5	12.474	3,4	13.486	3,6	14.526	3,6
Ohne Abschluss/Praktikant. im Anerkennungsj.	22.754	6,5	22.552	6,2	23.723	6,3	22.709	5,7
Tagespflegepersonen								
Mit pädagogischem Berufsausbildungsabschluss	3.743	12,3	4.456	13,4	4.663	12,8	4.194	10,8
Mit pädagogischem Berufsausbildungsabschluss und Qualifizierungskurs	4.683	15,4	6.617	20,0	8.357	23,0	8.594	22,2
Nur Qualifizierungskurs mit 160 Stunden und mehr	1.540	5,1	2.482	7,5	4.118	11,3	5.806	15,0
Nur Qualifizierungskurs mit weniger als 160 Stunden	10.445	34,3	12.015	36,3	13.452	37,0	14.642	37,9
Ohne formale Qualifikation	10.016	32,9	7.566	22,8	5.793	15,9	5.422	14,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007 und 2008; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006, 2007 und 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Tabelle 12

- In dem Zeitraum zwischen 2006 und 2009 ist eine Zunahme der Anzahl der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen zu verzeichnen. Die Anzahl steigt um etwa 50.000 auf 465.347 tätige Personen an. Dabei handelt es sich größtenteils um pädagogisch Tätige, die Zahl der Verwaltungstätigen oder der hauswirtschaftlichen und technischen Angestellten verändert sich nur leicht.
- Besonders auffällig ist der große Anteil an Teilzeitbeschäftigten in Kindertageseinrichtungen. Etwas über 60% des pädagogischen Personals in den Einrichtungen ist in Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt.

- Weiterhin ist ein niedriger Akademisierungsgrad unter den pädagogisch Tätigen in Kindertageseinrichtungen zu erkennen. Lediglich 3,5% der pädagogisch Tätigen konnten im Jahr 2009 einen Hochschulabschluss vorweisen. Der Großteil der Angestellten, 72,4%, besitzt eine pädagogische Qualifikation auf Fachschulniveau.
- Das Qualifikationsniveau der Tagespflegepersonen gestaltet sich sehr heterogen. Während 2009 fast 11% der Personen über einen pädagogischen Berufsabschluss verfügen, besitzen 14% keine formale Qualifikation. Allerdings sinkt die Zahl der unqualifizierten Tagespflegepersonen stetig, sie lag 2006 noch bei knapp 33%. Mit 38% hat der Großteil der Tagespflegepersonen einen Qualifizierungskurs absolviert, der einen Umfang von weniger als 160 Stunden hatte.

Tabelle 13 Kinder in Kindertagesbetreuung nach Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut und in %)

Kinder (männlich) (in % bezogen auf die Kinder in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)

		2006		2007		2008		2009	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kinder unter 3 Jahren in	Tageseinrichtungen	130.388	51,4	142.500	51,1	159.840	51,0	182.826	51,3
	Kindertagespflege	17.092	51,8	21.973	51,5	26.428	51,7	31.614	51,9
	Kindertagesbetreuung	147.480	51,4	164.473	51,2	186.268	51,1	214.440	51,4
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren (ohne SK) in	Tageseinrichtungen	991.522	51,1	985.910	51,2	989.708	51,2	981.336	51,2
	Kindertagespflege	6.098	50,9	7.200	51,4	8.449	51,2	9.083	51,6
	Kindertagesbetreuung	997.620	51,1	993.110	51,2	998.157	51,2	990.419	51,2
Schulkinder unter 11 Jahre in	Tageseinrichtungen (Schulkinder unter 11 J.)	173.495	51,2	187.273	51,2	195.677	51,3	204.727	51,2
	Kindertagespflege (Kinder von 6 bis unter 11 J.)	6.160	51,9	6.703	51,3	7.588	50,6	6.560	51,4
	Kindertagesbetreuung	179.655	51,2	193.976	51,2	203.265	51,3	211.287	51,2
Schulkinder von 11 bis unter 14 Jahren in Kindertagesbetreuung		11.532	54,5	11.451	55,6	12.080	55,5	11.673	55,5

Kinder (weiblich) (in % bezogen auf die Kinder in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)

		2006		2007		2008		2009	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kinder unter 3 Jahren in	Tageseinrichtungen	123.506	48,6	136.142	48,9	153.274	49,0	173.448	48,7
	Kindertagespflege	15.919	48,2	20.708	48,5	24.648	48,3	29.302	48,1
	Kindertagesbetreuung	139.425	48,6	156.850	48,8	177.922	48,9	202.750	48,6
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren (ohne SK) in	Tageseinrichtungen	947.799	48,9	941.005	48,8	943.118	48,8	937.158	48,8
	Kindertagespflege	5.873	49,1	6.813	48,6	8.050	48,8	8.518	48,4
	Kindertagesbetreuung	953.672	48,9	947.818	48,8	951.168	48,8	945.676	48,8
Schulkinder unter 11 Jahre in	Tageseinrichtungen (Schulkinder unter 11 J.)	165.643	48,8	178.793	48,8	185.863	48,7	195.281	48,8
	Kindertagespflege (Kinder von 6 bis unter 11 J.)	5.715	48,1	6.352	48,7	7.412	49,4	6.201	48,6
	Kindertagesbetreuung	171.358	48,8	185.145	48,8	193.275	48,7	201.482	48,8
Schulkinder von 11 bis unter 14 Jahren in Kindertagesbetreuung		9.613	45,5	9.154	44,4	9.695	44,5	9.343	44,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007, 2008 und 2009; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006, 2007, 2008 und 2009; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anmerkung zu Tabelle 13

- Grundsätzlich ist bei allen Angeboten der Kindertagesbetreuung zu erkennen, dass männliche Kinder entsprechend der Verteilung in der Bevölkerung etwas stärker vertreten sind. Dieser Überhang liegt lediglich bei in der Regel etwa 1 bis 2 Prozentpunkten. Bei den Schulkindern im Alter von 11 bis unter 14 Jahren hingegen sind mit insgesamt etwa 55% überproportional mehr Jungen vertreten.

Tabelle 14: Kinder in Kindertagesbetreuung nach Migrationshintergrund¹ und Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut u. in %)

Kinder mit Migrationshintergrund (in % bezogen auf die Kinder in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)

		2006		2007		2008		2009	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kinder unter 3 Jahren in	Tageseinrichtungen	33.219	13,1	37.879	13,6	52.264	16,7	59.988	16,8
	Kindertagespflege	3.913	11,9	5.274	12,4	5.774	11,3	6.771	11,1
	Kindertagesbetreuung	37.132	12,9	43.153	13,4	58.038	15,9	66.759	16,0
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren (ohne SK) in	Tageseinrichtungen	451.798	23,3	471.928	24,5	508.507	26,3	517.176	27,0
	Kindertagespflege	2.083	17,4	2.393	17,1	2.504	15,2	2.665	15,1
	Kindertagesbetreuung	453.881	23,3	474.321	24,4	511.011	26,2	519.841	26,8
Schulkinder unter 11 Jahre in	Tageseinrichtungen (Schulkinder unter 11 J.)	67.084	19,8	70.511	19,3	70.067	18,4	71.805	18,0
	Kindertagespflege (Kinder von 6 bis unter 11 J.)	2.200	18,5	2.558	19,6	2.672	17,8	2.412	18,9
	Kindertagesbetreuung	69.284	19,7	73.069	19,3	72.739	18,3	74.217	18,0
Schulkinder von 11 bis unter 14 Jahren in Kindertagesbetreuung		6.594	31,2	6.421	31,2	6.429	29,5	5.833	27,8

¹ Als Kinder mit Migrationshintergrund gelten diejenigen Kinder, von denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007, 2008 und 2009; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006, 2007 und 2008; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

- Bei den Kindern im Kindergartenalter liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund um knapp 11 Prozentpunkte höher als bei den Kindern im Alter von unter 3 Jahren.
- Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren mit Migrationshintergrund, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist in dem Zeitraum von 2006 bis 2009 um etwa 27.000 auf rund 60.000 Kinder angestiegen.
- Die Kindertagespflege stellt sich bei Kindern mit einem Migrationshintergrund prozentual als eher rückläufig dar.

Tabelle 15: Kinder in Kindertagesbetreuung nach Behinderung und Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2009; Angaben absolut u. in %)

Kinder mit Behinderungen (in % bezogen auf die Kinder in den jeweiligen öffentlich organisierten Betreuungsformen)

		2006		2007		2008		2009	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kinder unter 3 Jahren in	Tageseinrichtungen	1.610	0,6	1.794	0,6	1.805	0,6	2.154	0,6
	Kindertagespflege	144	0,4	288	0,7	677	1,3	1.397	2,3
	Kindertagesbetreuung	1.754	0,6	2.082	1,0	2.482	1,0	3.551	0,9
Kinder von 3 bis unter 6 Jahren (ohne SK) in	Tageseinrichtungen	35.702	1,8	38.067	2,0	41.784	2,2	43.910	2,3
	Kindertagespflege	112	0,9	143	1,0	315	1,9	531	3,0
	Kindertagesbetreuung	35.814	1,8	38.210	2,0	42.099	2,2	44.441	2,3
Schulkinder unter 11 Jahre in	Tageseinrichtungen (Schulkinder unter 11 J.)	2.855	0,8	3.335	0,9	3.171	0,8	3.356	0,8
	Kindertagespflege (Kinder von 6 bis unter 11 J.)	100	0,8	206	1,6	420	2,8	436	3,4
	Kindertagesbetreuung	2.955	0,8	3.541	0,9	3.591	0,9	3.792	0,9
Schulkinder von 11 bis unter 14 Jahren in	Kindertagesbetreuung	704	3,3	696	3,4	789	3,6	942	4,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2006, 2007, 2008 und 2009; Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006, 2007 und 2008; eigene Berechnungen

Anmerkung zu Tabelle 15

- Der Anteil der Kinder mit Behinderungen in Kindertagesbetreuung liegt in allen Altersgruppen bei unter 4%, wobei im Alter zwischen 11 und 14 Jahren mit 3,6% der höchste Anteil erreicht wird.
- Schulkinder mit Behinderungen werden laut Statistik vor allem in Form von Kindertagespflege betreut, hier liegt der Anteil bei 2,8% im Gegensatz zu den Kindertageseinrichtungen mit 0,8%.
- Die Zahl der Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu, prozentual jedoch vor allem im Kindergartenalter und in der Kindertagespflege.

Die Kinder- und Jugendarbeit umfasst außerschulische, vornehmlich pädagogisch gerahmte öffentliche, nichtkommerzielle bildungs-, aber auch erlebnis- und erfahrungsbezogene Sozialisationsfelder. Die Kinder- und Jugendarbeit ist damit auch eine Agentur für die Freizeitgestaltung und Erholung, aber auch für kulturelle Aktivitäten von jungen Menschen. Hier wird im Folgenden auf aktuelle Entwicklungen zur Kinder- und Jugendarbeit verwiesen.

Tabelle 16 *Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit (Deutschland; 1996 bis 2008¹; Angaben absolut)*

Jahr	Anzahl der Maßnahmen ²	Anzahl der TeilnehmerInnen ²	Anzahl der Einrichtungen ³	Anzahl des Personals ³	Höhe der finanziellen Ausgaben ⁴
1996	130.372	4.671.921	/	/	1.254.208
1998	/	/	17.920	49.967	1.297.277
2000	116.643	4.547.306	/	/	1.411.459
2002	/	/	17.372	45.514	1.459.099
2004	97.267	3.667.451	/	/	1.349.776
2005	/	/	/	/	1.377.591
2006	/	/	17.966	42.926	1.400.846
2007	/	/	/	/	1.451.260
2008	89.157 ⁽⁵⁾	3.282.471 ⁽⁵⁾	/	/	1.544.488
Entwickl. ⁶ in % ⁴	-41.215 -31,6	-1.389.450 -29,7	46 0,3	-7.041 -14,1	290.280 23,1
<i>Angaben bezogen auf die Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen</i>					
1996	146	52	/	/	140,31
1998	/	/	196	55 (41)	142,24
2000	125	49	/	/	150,82
2002	/	/	183	48 (33)	153,40
2004	104	39	/	/	144,00
2005	/	/	/	/	148,69
2006	/	/	197	47 (23)	153,39
2007	/	/	/	/	161,38
2008	101 ⁽⁵⁾	37 ⁽⁵⁾	/	/	174,66

¹ Die Tabelle beinhaltet amtliche Daten zur Kinder- und Jugendarbeit aus den Teilstatistiken zu den Maßnahmen der Jugendarbeit, zu den Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe sowie zu den Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe. Diese verschiedenen Teilstatistiken bieten einen Blick auf die Kinder- und Jugendarbeit aus unterschiedlichen Perspektiven. Allerdings ist dies nicht jeweils zu gleichen Zeitpunkten möglich, da die Erhebungszeitpunkte und -räume unterschiedlich sind. Die mit diesem Zeichen „/“ ausgefüllten Tabellenfelder in den Spalten weisen darauf hin, dass in diesem Jahr keine amtlichen Daten zu dem jeweiligen Aspekt erhoben worden sind. Ferner liegen keine Angaben zu den Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 1991 vor bzw. sind diese Daten nicht verlässlich.

- ² Als Maßnahmen der öffentlich geförderten Jugendarbeit werden im Rahmen der amtlichen Statistik Kinder- und Jugenderholungen, außerschulische Jugendbildungen, Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sowie Mitarbeiterfortbildungen bei freien Trägern erfasst. Die Angaben im unteren Tabellenteil beziehen sich bei den Maßnahmen auf 10.000 der 12- bis 21-Jährigen und bei den Teilnehmer/-innen auf 100 der 12- bis 21-Jährigen.
- ³ Als Einrichtungen der Jugendarbeit werden aus der Einrichtungs- und Personalstatistik die Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten, die Jugendzentren und Freizeitheime, die Jugendräume und -heime, die Jugendberatungsstellen, die Initiativen der mobilen Jugendarbeit, die Jugendkunstschulen u.Ä., die Einrichtungen der Stadtranderholung, die pädagogisch betreuten Spielplätze, die Ferienerholungsstätten, die Jugendzeltplätze, die Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen sowie die Jugendherbergen und Jugendgästehäuser berücksichtigt. Die Werte in Klammern für die Jahre 1998 und 2002 stehen für die Relation des Stellenvolumens bezogen auf 10.000 der 12- bis 21-Jährigen. Für die Erhebungen 1990/91 sowie 1994 ist dieses Datum nicht verfügbar bzw. auf Grund eines anderen Erfassungsmodus nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Die Angaben im unteren Tabellenteil beziehen sich für die Einrichtungen auf 100.000 der 12- bis 21-Jährigen sowie für die Beschäftigten auf 10.000 dieser Bevölkerungsgruppe.
- ⁴ Öffentliche Ausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beinhalten finanzielle Aufwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit – hier wird unterschieden zwischen Kinder- und Jugenderholungen, außerschulischen Jugendbildungen, Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, Mitarbeiterfortbildungen und sonstigen Angeboten der Jugendarbeit – sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Angaben im oberen Tabellenteil erfolgen in 1.000 EUR. Im unteren Tabellenteil wird die Höhe der finanziellen Aufwendungen pro 12- bis 21-Jährigem ausgewiesen.
- ⁵ Für die Erhebung der öffentlich geförderten Maßnahmen 2008 ist zumindest für Nordrhein-Westfalen und Berlin von vermutlich erheblichen Untererfassungen auszugehen (vgl. Kom^{Dat} Jugendhilfe 3/2009).
- ⁶ Die hier absolut und in % ausgewiesene Entwicklung dokumentiert jeweils die Differenz zwischen dem frühesten und dem spätesten Erhebungszeitpunkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, versch. Jahrgänge – Maßnahmen der Jugendarbeit, Einrichtungen und tätige Personen, Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

- Sowohl bei den Einrichtungen als auch bei den beruflich Beschäftigten und dem Stellenvolumen zeigen sich für die Kinder- und Jugendarbeit bundesweit Rückgänge. Dies gilt weniger für die Zahl der Einrichtungen, wird aber für die Beschäftigtenentwicklung nachzuvollziehen. Mit zuletzt 42.926 werden 5,7% weniger Beschäftigte gezählt als noch vier Jahre zuvor.
- Die finanziellen Aufwendungen sind noch bis 2002 auf 1,46 Mrd. EUR gestiegen. Bis zum Jahre 2004 hat sich das Ausgabenvolumen auf 1,35 Mrd. EUR reduziert (vgl. Tabelle), steigt aber wiederum auf 1,54 Mrd. EUR im Jahre 2008 an. .

Tabelle 17 Eckdaten zur Kinder- und Jugendarbeit für Deutschland insgesamt sowie im Ost-West-Vergleich – Angaben je nach Datenquelle für die Jahre 2006, 2008 (Angaben absolut und in %)

	Deutschland insgesamt	Westdeutschland (einschl. Berlin)	Ostdeutschland (ohne Berlin)
Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ¹ 2006	17.966	14.058	3.908
davon in Trägerschaft der Freien Jugendhilfe (in %)	66,6	68,5	59,7
Personal in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ¹ 2006	42.926	36.085	6.841
davon bei Trägern der Freien Jugendhilfe (in %)	67,5	64,6	83,2
Tätige Personen pro 10.000 der 12- bis 21-Jährigen	47	47	49
Stellenvolumen in den Einrichtungen ¹ 2006	20.570	15.882	4.688
Anzahl der Stellen pro 10.000 der 12- bis 21-Jährigen	23	20	34
Öffentlich geförderte Maßnahmen ² 2008	89.157	77.812	11.345
Maßnahmen pro 10.000 der 12- bis 21-Jährigen	101	101	97
TeilnehmerInnen an öffentlich geförderten Maßnahmen ² 2008	3.282.471	2.812.106	470.365
TeilnehmerInnen pro 100 der 12- bis 21-Jährigen	37	37	40
Öffentliche Ausgaben ³ 2008 (in 1.000 EUR)	1.544.488	1.218.463	181.841
Öffentliche Ausgaben pro 12- bis 21-Jährigem	174,66	158,71	156,06

¹ Als Einrichtungen der Jugendarbeit werden aus der Einrichtungs- und Personalstatistik die Jugendtagungs- und Jugendbildungsstätten, die Jugendzentren und Freizeitheime, die Jugendräume und -heime, die Jugendberatungsstellen, die Initiativen der mobilen Jugendarbeit, die Jugendkunstschulen u.ä., die Einrichtungen der Stadtranderholung, die pädagogisch betreuten Spielplätze, die Ferienerholungsstätten, die Jugendzeltplätze, die Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtungen sowie die Jugendherbergen und Jugendgästehäuser berücksichtigt.

² Als Maßnahmen der öffentlich geförderten Jugendarbeit werden im Rahmen der amtlichen Statistik Kinder- und Jugendberholungen, außerschulische Jugendbildungen, Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sowie Mitarbeiterfortbildungen bei freien Trägern erfasst. Für das Erhebungsjahr 2008 ist zumindest für Berlin und Nordrhein-Westfalen von einer Untererfassung auszugehen (vgl. Kom^{Dat} 3/2009).

³ Öffentliche Ausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beinhalten finanzielle Aufwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit – hier wird unterschieden zwischen Kinder- und Jugendberholungen, außerschulischen Jugendbildungen, Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, Mitarbeiterfortbildungen und sonstigen Angeboten der Jugendarbeit – sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Angaben für Ost- und Westdeutschland beinhalten nicht die Ausgaben der obersten Bundesjugendbehörde.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, versch. Jahrgänge – Maßnahmen der Jugendarbeit, Einrichtungen und tätige Personen, Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

- Im Jahr 2006 zählte die Einrichtungs- und Personalstatistik bundesweit 17.966 Einrichtungen, in denen 42.926 Personen auf 20.570 Stellen beschäftigt sind. Pro 10.000 der 12- bis 21-Jährigen werden damit 47 Beschäftigte und 23 umgerechnete Vollzeitstellen über die Statistik ausgewiesen.

- Dabei ist in Relation zur altersentsprechenden Bevölkerung in den östlichen Bundesländern eine zumindest quantitativ besser ausgestattete Kinder- und Jugendarbeit zu konstatieren.
- Bei den öffentlich geförderten Maßnahmen ist für die östlichen Bundesländer rein statistisch gesehen nur noch ein geringer Nachholbedarf hinsichtlich der Durchführung und der Akzeptanz dieser Angebote zu konstatieren. Gleichwohl ist dabei zu berücksichtigen, dass es bei der Erhebung für das Jahr 2008 für Nordrhein-Westfalen aller Voraussicht nach zu Untererfassungen gekommen ist.
- Im Jahr 2008 wurden etwa 1,54 Mrd. EUR öffentliche Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit – und hier insbesondere seitens der Kommunen – aufgewendet. Pro 12- bis unter 21-Jährigem entspricht dies ca. 175 EUR. Ohne die Ausgaben der obersten Bundesjugendbehörde aus dem Kinder- und Jugendplan zu berücksichtigen, werden dabei in den westlichen knapp 159 EUR und in den östlichen Bundesländern etwas mehr als 156 EUR pro Heranwachsenden bereit gestellt.

Tabelle 18: Anteil der weiblichen jungen Menschen an den Teilnehmern/-innen von öffentlich geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach Trägergruppen (Deutschland; 2008)*

	Anteil der weiblichen Teilnehmerinnen an den Teilnehmern/-innen ... (Angaben in %)						
	insgesamt	bei öffentlichen Trägern	bei freien Trägern (zusammen)	bei ‚Jugendverbänden u.a.’ ¹	bei Wohlfahrtsverbänden	bei Kirchen und Religionsgem.	bei sonstigen freien Trägern
Anteil in % bezogen auf die Teilnehmer-schaft insg. (N = 2.825.546)*	48,6	49,0	48,4	46,7	49,5	50,8	50,8

* Die Regelungen zur Erhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sehen speziell für die Teilstatistik zu den öffentlich geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit vor, dass die Angaben zum Geschlecht vernachlässigt werden können, wenn die Geschlechterverteilung unter den Teilnehmern/-innen nicht bekannt ist. Somit entsprechen die hier ausgewiesenen Teilnehmer/-innenzahlen nicht den Angaben bezogen auf die Zahl der an öffentlich geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmenden jungen Menschen insgesamt.

¹ Jugendverbände u.a.: Jugendinitiativen, -gruppen, -verbände, -ringe

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Maßnahmen der Jugendarbeit 2004; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kommentierung

An den öffentlich geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit nehmen nahezu zu gleichen Anteilen Jungen und Mädchen teil. Von allen erfassten Teilnehmer/-innen, die Angaben zu ihrem Geschlecht gemacht haben, waren 48,6% weiblich. Dieser Wert fällt für die Jugendverbände und andere ähnliche Träger mit knapp 47% etwas geringer als für die anderen Trägergruppen aus.

Übersicht:

Zu I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

Exemplarische Übersicht über die In Deutschland erhobenen Daten über Minderjährige

Statistik / Erhebung	Merkmal	Periodizität	Regionale Gliederung	Verfügbarkeit (von ... bis)	Quelle	Bemerkungen
		J = jährlich hj = halbjährlich m = monatlich	B = Bund L = Land K = Kreis			
Diagnose in Krankenhäusern	Diagnosen der aus vollstationärer Krankenhausbehandlung entlassenen Kinder unter 18 Jahren	J	B, L, K	1994 bis 2007	Krankenhausstatistik	
Diagnosen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	Diagnosen der aus vollstationärer Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit mehr als 100 Betten entlassenen Kinder unter 18 Jahren	J	B, L, K	2003 bis 2007	Krankenhausstatistik	
Todesursachen	Todesursachen der verstorbenen Kinder unter 18 Jahren	J	B, L, K	1980-2007	Todesursachenstatistik	
Schwangerschaftsabbrüche	Schwangerschaftsabbrüche bei Mädchen unter 18 Jahren	vierteljährlich, jährlich	B, L	1996-2008	Schwangerschaftsabbruchstatistik	
Gesundheitliche Beeinträchtigungen	Gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Kindern unter 18 Jahren	vierjährlich	B, L	1999, 2003, 2005	Mikrozensus	
Rauchgewohnheiten	Rauchgewohnheiten von Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren	vierjährlich	B, L	1999, 2003, 2005	Mikrozensus	
Krankheitskosten	Krankheitskosten von Kindern unter 15 Jahren	zweijährlich	B	2002, 2004, 2006	Krankheitskostenrechnung	

Hilfen zur Erziehung	Hilfen gem. § 27 SGB VIII	J	B,L,K	2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Vollzeitpflege in einer anderen Familie § 33 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	J	B,L,K	1991-2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Hilfen zur Erziehung	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	J	B,L,K	2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht; ab 2007: Migrationshintergrund
Adoptionen	adoptierte Kinder und Jugendliche, Adoptionsvermittlung	J	B,L,K	1950 - 2007	Kinder- und Jugendhilfe-statistiken	Alter; Geschlecht

Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht	Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und -vormundschaft, sowie mit Beistandschaften, Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, vollständiger und teilweiser Entzug des Sorgerechts	J	B,L,K	2007	Kinder- und Jugendhilfestatistiken	
Vorläufige Schutzmaßnahmen	Inobhutnahmen und Herausnahmen	J	B,L,K	1995 - 2008	Kinder- und Jugendhilfestatistiken	Alter; Geschlecht
Maßnahmen der Jugendarbeit	Teilnehmende an Maßnahmen der Jugendarbeit	4j	B,L,K	1982 - 2004	Kinder- und Jugendhilfestatistiken	Geschlecht
Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen	Kinder in Tageseinrichtungen	J	B,L,K	2006-2008	Kinder- und Jugendhilfestatistiken	Alter; Geschlecht; Migrationshintergrund
Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege	Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege	J	B,L,K	2006-2008	Kinder- und Jugendhilfestatistiken	Alter; Geschlecht; Migrationshintergrund
Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen	Pflegebedürftige nach Alter	2j	B,L, K	1999-2007	Pflegestatistik	Im Statistischen Bundesamt liegen als Standard nur Daten nach 5 Jahresaltersgruppen vor. Der Migrationshintergrund wird nicht erhoben. Kreisdaten liegen bei den Statistischen Landesämtern vor.
Versorgungsämter	Schwerbehinderte Menschen nach Alter	2j	B,L, K	1987-2007	Statistik der schwerbehinderten Menschen	Der Migrationshintergrund wird nicht erhoben - die Staatsangehörigkeit wird allerdings erfasst. Kreisdaten liegen bei den Statistischen Landesämtern vor.

Privathaushalte	Behinderte Menschen nach Alter	4j	siehe Bemerkung	2005 und 2009	Mikrozensus	Vom Statistischen Bundesamt werden grundsätzlich nur Daten auf Bundesebene zu den behinderten Menschen veröffentlicht. Daten zum Migrationshintergrund im Mikrozensus werden von VI A ausgewertet.
Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	Alter der Leistungsberechtigten	J	B, L	2005-2007	Sozialhilfestatistik	aufgrund der HartzIV-Reformen sind Daten vor 2005 nicht vergleichbar!
Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (bis 2004 sog. "Hilfe in besonderen Lebenslagen")	Alter der Leistungsberechtigten	J	B, L	2005-2007	Sozialhilfestatistik	aufgrund der HartzIV-Reformen sind Daten vor 2005 nur eingeschränkt vergleichbar!
Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Alter der Leistungsberechtigten	J	B, L	1994-2007	Asylbewerberleistungsstatistik	
Statistik über die Empfänger von besonderen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Alter der Leistungsberechtigten	J	B, L	1994-2007	Asylbewerberleistungsstatistik	
Haushalts- und Familienstatistik des Mikrozensus	Ledige Kinder in der Familie	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Kinder nach Staatsangehörigkeit, Alter, Zahl der ledigen Geschwister, Familientyp
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Kinder nach Staatsangehörigkeit, Alter, schulischer und beruflicher Ausbildung, Beteiligung am Erwerbsleben, Familientyp, Bildungs-niveau der Bezugsperson der Familie

	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	ledige Kinder, darunter Kinder unter 18 Jahren nach Familientyp
	wie vor	J	L	ab 1996	Mikrozensus	Kinder unter 18 Jahren in Familien, nach Ländern und Familientyp
	Familien, darunter mit Kindern unter 18 Jahren	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Paare mit Kindern unter 18 Jahren, Alleinerziehende mit ledigen Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, Familien nach Zahl und Alter der Kinder bzw. nach Familientyp
	wie vor	J	L	ab 1996	Mikrozensus	Familien, darunter mit Kindern unter 18 Jahren, nach Ländern
Haushalts- und Familienstatistik des Mikrozensus	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren nach ausgewählten Merkmalen
	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Alleinerziehende nach Staatsangehörigkeit, Gemeindegrößenklassen und Typ1)
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Alleinerziehende nach Typ1), Beteiligung am Erwerbsleben und üblicherweise geleisteter Wochenarbeitszeit
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Alleinerziehende nach Stellung im Beruf, allg. Schulabschluss und Familienstand
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Alleinerziehende nach Vollzeit-/Teilzeittätigkeit und berufl. Ausbildung

Haushalts- und Familienstatistik des Mikrozensus	Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Ehepaare nach Typ1), überwiegendem Lebensunterhalt von Mann und Frau
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Ehepaare nach Typ1), Beteiligung am Erwerbsleben, Vollzeit-/Teilzeittätigkeit des Mannes/ der Frau
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Ehepaare nach Typ1), Stellung im Beruf des Mannes/ der Frau bzw. nach Bildung/Ausbildung des Mannes/ der Frau
	Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Nichteheliche Lebensgemeinschaften nach Typ1), Staatsangehörigkeit des Mannes/ der Frau
	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Nichteheliche Lebensgemeinschaften nach Typ1), Alter, monatlichem Nettoeinkommen, überwiegendem Lebensunterhalt, Familienstand, Stellung im Beruf, Schul- und Ausbildungsabschluss sowie Vollzeit-/Teilzeittätigkeit des Mannes/ der Frau
Haushalts- und Familienstatistik des Mikrozensus	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Nichteheliche Lebensgemeinschaften nach Zahl und Alter der Kinder
	Privathaushalte mit Kindern unter 18 Jahren	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Privathaushalte nach Haushaltstyp, Alter und Zahl der Kinder, Haushaltsgröße und Haushaltsnettoeinkommen

	wie vor	J	B	ab 1996	Mikrozensus	Haushaltsmitglieder nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Haushaltstyp und monatlichem Nettoeinkommen
Ausstattung Einnahmen Privater Konsum Schulden Vermögen Wohnsituation	Privathaushalte mit Kindern unter 18 Jahren	fünfjährlich	B, L	1962/63 - 2003	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)	Untergliederung möglich nach Anzahl der Kinder (Haushalte mit 1 Kind, ...2 Kindern, ...3 Kindern, ...4 und mehr Kindern) und nach Haushaltstyp (Alleinerziehende, Paare mit Kindern)
Private Konsumausgaben für Kinder ("Kinderkosten")	Privathaushalte mit Kindern unter 18 Jahren	1998, 2003	B	1998, 2003	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)	Private Konsumausgaben für Kinder (nur 1998 und 2003) Untergliederung möglich nach Haushaltstyp (Alleinerziehende mit 1 Kind, ... 2 Kindern, Paare mit 1 Kind, .. 2 Kindern, ... 3 Kindern), nach Alter des Kindes (bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 12 Jahre, 12 bis unter 18 Jahre) sowie nach Dezilen des Haushaltsnettoeinkommens in Kombination mit dem Haushaltstyp

Ausstattung Einnahmen Privater Konsum Wohnsituation	Privathaushalte mit Kindern unter 18 Jahren	J	B	1999 - 2006	Laufende Wirtschaftsrechnungen (LWR)	Untergliederung möglich nach Anzahl der Kinder (Haushalte mit 1 Kind, ...2 Kindern, ...3 und mehr Kindern) und nach Haushaltstyp (Alleinerziehende, Paare mit Kindern) - ohne Selbstständige und Landwirte - vor 1999 andere Methode
Armutgefährdung, Nettoäquivalenzeinkommen	Armutgefährdungsquote vor und nach Sozialtransfers (40%-,50%-, 60%-, 70%-Schwellenwert) von Personen bis 17 Jahren	J	B	2005 2006 2007 1)	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)	Untergliederung möglich nach: Geschlecht
	Nettoäquivalenzeinkommen von Personen bis 17 Jahren	J	B	2005 2006 2007 1)		Untergliederung möglich nach: Geschlecht
	Armutgefährdungslücke (60%-Schwellenwert) bei Personen bis 17 Jahren	J	B	2005 2006 2007 1)		keine Untergliederung (nur insgesamt).
Armutgefährdung, Nettoäquivalenzeinkommen	Personen in Privathaushalten (personenbezogene Indikatoren), in denen Kinder unter 18 Jahren leben	J	B	2005 2006 2007 1)	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)	Untergliederung möglich nach Anzahl der Kinder (Personen in Haushalten mit 1 Kind, ...2 Kindern, ...3 und mehr Kindern) und nach Haushaltstyp (Personen in Haushalten von Alleinerziehenden, zwei Erwachsenen ³) mit Kindern)

Lebensbedingungen (z.B. Wohnumfeld, finanzielle Belastungen und Kapazitäten) 2)	Personen in Privathaushalten (personenbezogene Indikatoren) bzw. Privathaushalte (haushaltsbezogene Indikatoren), in denen Kinder unter 18 Jahren leben	J	B	2005 2007 1)	2006	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)	Untergliederung möglich nach Anzahl der Kinder (Haushalte mit 1 Kind, ...2 Kindern, ...3 und mehr Kindern) und nach Haushaltstyp (Alleinerziehende, zwei Erwachsene 3) mit Kindern)
Kinderbetreuung	<i>siehe Bemerkung</i>	J	B	2005 2007 1)	2006	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)	Die Indikatoren werden national b.a.w. nicht zur Verfügung gestellt. In der Datenbank Eurostats (NewCronos) sind sie mit "u" für "unreliable" gekennzeichnet (EU-weit).
Bevölkerungsfortschreibung	Kinder unter 18 Jahren	J	B,L,K	1994-	2007	Bevölkerungsfortschreibung	
bundesweite Personen- und Haushaltsstichprobe	Personen bis 18 Jahre; Haushalte mit Personen bis 18 Jahre	J	B, L, K	1957 -	2008	Mikrozensus	Untergliederung möglich nach: Haushalte mit 1 Kind, ...2 Kindern,...3 Kinder, ...4 Kindern Auswertungen auch auf Personenebene möglich Auswertung nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund und anderen persönlichen Merkmalen sowie Merkmalen des Haushaltes möglich

Ausländerstatistik	Ausländische Personen bis 18 Jahre	J	B, L, K	1975 - 2008	Ausländerzentralregister	<p>Auswertungen nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Familienstand, Aufenthaltsdauer und Geburtsort möglich</p> <p>Daten zu Zu- und Fortzüge für Personen unter 18 Jahren verfügbar</p>
Einbürgerungsstatistik	Einbürgerungen von Personen bis 18 Jahre	J	B, L, K	1981 - 2008	Einbürgerungsstatistik (beruhend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden)	<p>Auswertungen nach Geschlecht, bisheriger Staatsangehörigkeit, Alter, Familienstand, Aufenthaltsdauer und Rechtsgründen der Einbürgerung möglich</p>

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
Afa	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGJF	Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAJ	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BauGB	Baugesetzbuch
BFB	Bundesverband der freien Berufe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJK	Bundesjugendkuratorium
bke	Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung
B-L-NRO-AG	Bund-Länder-Nichtregierungsorganisationen-Arbeitsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
bbp	Bundeszentrale für politische Bildung
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTG	Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e.V.
B-UMF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BzGA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEHAPE	Children's Environment and Health Action Plan for Europe
DBJR	Deutscher Bundesjugendring
DDR	Disarmament, Demobilisation and Reintegration - Entwaffnung, Demobilisierung und Rehabilitation

DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
DHS	Deutsche hauptstelle für Suchtfragen e.V.
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk
DLGI	Dienstleistungsgesellschaft für Informatik GmbH
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgend
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGg-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGM	Genitalverstümmelung (engl.: female genital mutilation)
Fn.	Fußnote
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GG	Grundgesetz
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HDE	Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.
HIV/AIDS	Humane Immundefizienz-Virus / Acquired immunodeficiency syndrome
HKÜ	Haager Kindesentführungsübereinkommen
Hrsg.	Herausgeber
HSFK	Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung
i.V.m.	in Verbindung mit
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
insb.	insbesondere
ISD	Internationaler Sozialdienst
IzKK	Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung
JFMK	Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KifÖG	Kinderförderungsgesetz
KIGGS	Kinder- und Jugendgesundheitsurvey
KJP	Kinder- und Jugendplan des Bundes
KJPP	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Kultusministerkonferenz
KRK	Kinderrechtskonvention
LBS	Landesbausparkasse
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MDG	Millennium-Entwicklungsziele - Millennium Development Goals
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden

MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen - Minderjährigenschutzabkommen
NAP	Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland
NASPRO	Nationales Suizidpräventionsprogramm
NATO	North Atlantic Treaty Organization - Nordatlantische Vertragsorganisation
Nr.	Nummer
NRO	Nichtregierungsorganisationen
ODA	Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit - Official Development Assistance
ODIHR	Office for Democratic Institutions and Human Rights - OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
peb	Plattform Ernährung und Bewegung e.V.
PISA	Programme for International Student Assessment
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SES	Senior Experten Service
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
u.a.	unter anderem
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization - Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen - United Nations Children's Fund
UNWTO	Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen - World Tourism Organization
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
Vgl.	Vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
WGCC/EGCC	Working Group for Cooperation on Children at Risk, jetzt Expert Group for Cooperation on Children at Risk
WHO	Weltgesundheitsorganisation - World Health Organization
z.B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks